Der Markgraf Christian Ernst (1655–1712) und die landständische Verfassung des Fürstentums Bayreuth

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Friedrich Schuh
aus Beyerberg, B. A. Dinkelsbühl

Tag der mündlichen Prüfung: 19. Juli 1928

Universitätsverlag von Robert Noske in Borna-Leipzig
1929

30:85

Referent: Universitäts-Professor Dr. Schmeidler

Dekan: Universitäts-Professor Dr. Noack

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1
Kapitel I: Der Markgraf Christian Ernst	3
Kapitel II: Behördenorganisation und Landschaft	13
Kapitel III: Das Landschaftsdirektorium	17
Kapitel IV: Beziehungen zwischen Fürst und Landschaft. (Historische Übersicht)	28
1. Bis zum Reichskrieg gegen Frankreich	30
2. Bis zum Frieden von Nymwegen	47
3. Bis zum Frieden von Ryswyk	53
4. Bis zum Tode Christian Ernsts	59
Kapitel V: Ergebnisse und Vergleich mit den übrigen Territorien	72
1. Allgemeiner Vergleich	72
2. Spaltung und Beeinflussung der Landschaft	77
3. Der Landschaft verbliebene Rechte	79
4. Das Steuerbewilligungsrecht	81
a) Bewilligung der Steuern	81
b) Erhebung und Verwaltung	88
c) Kontrollrecht	89
Rückblick	90
Anmerkungen	91
Abkürzungen	91

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533903_0042

Einleitung.

Die vorliegende Arbeit ist aus einem lokalgeschichtlichen Bedürfnis hervorgegangen. Von der Urzeit bis ungefähr Ende des 16. Jahrhunderts liegt über Stadt und Land Bayreuth eine große Anzahl von Untersuchungen vor, ebenso vom 18. Jahrhundert, wo der bauliebende Markgraf Friedrich und die Schwester Friedrichs des Großen naturgemäß zu mannigfachen Darstellungen verlockten. Demgegenüber ist die vorausgegangene Zeit stark im Schatten geblieben, denn über Bayreuth im 17. Jahrhundert wissen wir verhältnismäßig wenig. Die bekannte Langsche Geschichte endet 1603, um erst wieder mit dem 18. Jahrhundert einzusetzen, und so besitzen wir außer einem unzuverlässigen Roman über den Markgrafen Christian (1603—1655) keine größere Darstellung über ihn und seinen Sohn, den Markgrafen Christian Ernst, weshalb auch die fränkischen Verhältnisse der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg in den größeren Werken über deutsche Geschichte nur gestreift werden, im Gegensatz zu den preußischen, hessischen, württembergischen, bayrischen, über die größere Vorarbeiten vorhanden sind. Eine Biographie Christian Ernsts, wenigstens eine Arbeit über die militärisch-politische Seite seiner Regierung, dürfte sich wohl lohnen. Chr. Ernst hat sämtliche Feldzüge gegen Ludwig XIV. mitgemacht, er hatte zeitweise das Oberkommando der Reichsarmee inne und seine Politik hängt eng zusammen mit der des Großen Kurfürsten, der sein Vormund gewesen war.

Diese Lücke auszufüllen erfordert jedoch die Bearbeitung eines ungemein umfangreichen archivalischen Materials, die in dem für eine Biographie notwendigen Umfang mir nicht mehr möglich war. Eine bereits abgeschlossene ausführliche Darstellung der Jugendgeschichte Chr. Ernsts bis zum Regierungsantritt, sowie eine Geschichte der Regentschaft Georg Albrechts (während der Minderjährigkeit Chr. Ernsts) hoffe ich an anderem Orte gesondert vorlegen zu können. Die vorliegende Arbeit bildet einen Ausschnitt aus der innerpolitischen Geschichte Bayreuths im 17. Jahrhundert; sie stellt sich die Aufgabe, die

Beziehungen zwischen Chr. Ernst und der Bayreuther Landschaft während seiner 50jährigen Regierungszeit darzustellen.

Über die landständische Verfassung in den ehemaligen Fürstentümern Ansbach—Bayreuth liegt bereits, nach dem Vorbild der verfassungsgeschichtlichen Arbeiten über nord- und mitteldeutsche Territorien, eine Arbeit von A. Jegel[1]) vor, die jedoch nur die Verhältnisse bis zum 16. Jahrhundert genauer untersucht. Die vorliegende Arbeit wird also das dort Angebahnte für das 17. Jahrhundert zu vervollständigen und auszufüllen bestrebt sein. Sie wird deshalb nach der biographischen Notiz über den Fürsten, dessen Regierungszeit die zweite Hälfte des 17. und den Anfang des 18. Jahrhunderts ausfüllt, zunächst einen Überblick über die Behördenorganisation und das Verhältnis der Beamten zur Landschaft geben, die Organisation und Geschichte des Landschaftsdirektoriums darstellen, einer Behörde, deren Schicksal ein getreues Spiegelbild zu dem der Landschaft bildet, und eine ausführliche chronologische Übersicht der Beziehungen zwischen Fürst und Landschaft von 1662 bis 1712 bringen, mit Seitenblicken auf die allgemeine wirtschaftliche, finanzielle und soziale Lage im Lande. Diese Beziehungen sind zum Schluß systematisch erörtert und mit denen der übrigen Territorien in Vergleich gestellt.

Die Arbeit ist entstanden auf Anregung meines verehrten Lehrers, Herrn Geheimrat Prof. Dr. Beckmann, Erlangen. Als das Manuskript fertiggestellt war, war er nicht mehr unter den Lebenden. Ich werde immer seiner liebenswürdigen Art und seiner freundlichen Ratschläge dankbarst gedenken. Für wichtige Winke zu Anordnung und Umgestaltung des Textes habe ich sodann Herrn Professor Dr. Schmeidler, Erlangen, aufrichtigen Dank zu sagen. Bei den Forschungen im Archiv des Historischen Vereins zu Bayreuth ist mir der Bibliothekar des Vereins, Herr Pfarrer Aign, vielfach beigestanden; ihm sowie Herrn Dekan Lippert für freundlichste Ratschläge, und insbesondere Sr. Exzellenz Herrn Generalleutnant v. Waldenfels für die gütige Erlaubnis der Archivbenutzung sage ich ergebensten Dank. Ganz besonders bin ich jedoch dem Bayr. Staatsarchiv Bamberg verbunden für die Genehmigung der Archivbenutzung an Ort und Stelle, sowie vor allem für die überaus liebenswürdige jahrelange Zusendung der einschlägigen Akten und Urkunden, eine Freundlichkeit, ohne die die vorliegende Arbeit nicht möglich gewesen wäre. Es ist mir deshalb ein besonderes Bedürfnis, Herrn Archivdirektor Dr. Glück sowie seinen Mitarbeitern, Herrn Staatsarchivar Dr. Ring, und für jederzeit freundlichst erteilte Auskünfte und Ratschläge Herrn Staatsarchivar Dr. Burkard aufrichtigen Dank zu sagen.

Kapitel I.

Der Markgraf Christian Ernst.

Der Markgraf Christian Ernst von Bayreuth ist im Rahmen der deutschen Geschichte bisher nur im allgemeinen nach zwei Seiten hin bekannt. Er galt als reichstreuer, militärischen Neigungen sehr ergebener Fürst, der sämtliche Feldzüge gegen Ludwig XIV. mitgemacht hat und zeitweise, wenn auch unglücklich, das Oberkommando der Reichsarmee inne hatte. In seiner inneren Politik rechnet er zu den halbabsolutistischen Regenten, die „in altväterlicher Frömmigkeit und pflichtgetreuer Arbeit für ihr Volk“ [1]) geherrscht haben. Eine eingehendere Betrachtung seines Wirkens wird diese beiden Züge im allgemeinen bestätigen können, wenn auch die innere Regierung nicht so verallgemeinernd günstig beurteilt werden kann.

Christian Ernst war ein sympathischer Fürst, ein milder und versöhnlicher Charakter. Vielleicht war der letzte Zug ein Erbteil seiner Mutter, der Erbprinzessin Sophia, Tochter des Markgrafen Joachim Ernst von Ansbach (1603—1625), einer äußerlich stattlichen Frau, „groß und üppig“ [2]), ihrem inneren Wesen nach krankhaft und schwermütig. Sie war eine religiöse Natur, las sehr viel, vor allem die Bibel und christliche Erbauungsschriften, deutsch und französisch. Sie starb schon nach fünfjähriger Ehe am 23. November 1646, 32 Jahre alt, hinterließ einen schwindsüchtigen Mann und ein einziges zweijähriges Kind.

Der Vater, Erbprinz Erdmann August, war ein unruhiger, mit seinem Vater, dem regierenden Markgrafen Christian (1603—1655), immerfort in Zwist lebender Mensch [3]). Seine Wünsche, fremde Länder zu sehen oder Universitäten zu besuchen, konnten ihm nicht erfüllt werden; dazu gab es im Bayreuth nach dem 30 jährigen Kriege kein Geld. So vertrieb er sich die Zeit mit wilden Abenteuern, ärgerte mit seinem leichtsinnigen Leben seine sparsamen, nüchternen Eltern, bis sie ihm endlich die Onolzbacherin zur Frau gaben, „damit sie ihn desto

ehender zu Hause behalten möchten". Die Ehe war unglücklich und der erbprinzliche Haushalt wirtschaftlich so eingeschränkt, daß es dauernd Verdruß gab. Erdmann August „war ihnen zu munter und herablassend, gegen die Ausschweifungen seiner geringen Dienerschaft nun gar zu nachsichtig". Seine Beliebtheit beim Volk reizte seinen neidischen, habsüchtigen und skrupellosen zweitgeborenen Bruder Georg Albrecht, mit dem er dauernd in Streit lag. Vor dem Crinestor in Culmbach haben sie sich einmal duelliert und gegenseitig zwei Pistolenschüsse versetzt. Nach dem Tode der Erbprinzessin gedachte sich Erdmann August mit einer mecklenburgischen Prinzessin zu verloben. Das Paar zog in Hof ein, während der Vater, der Markgraf Christian, die Vermählung nicht dulden wollte. Sie sollte auch nicht zustande kommen; der Erbprinz verfiel in eine schwere Krankheit. Weder Vater noch Bruder besuchten ihn. Am 27. Januar 1651 starb er, 35 Jahre alt. In aller Stille ließ Christian seinen toten Sohn auf einem Schlitten nach Bayreuth bringen und in der Stadtkirche „ohne sonderliches Gepränge" beisetzen.

Christian Ernst, ein Kind von sechs Jahren, war nunmehr Erbprinz. Der Knabe, am 27. Juli 1644 zu Bayreuth geboren, wurde in seiner Jugend stark vernachlässigt. Wir hören von einem Lehrer des Kleinen, einem Geistlichen Beham [4]), der jedoch nach dem Tode Erdmann Augusts Stadtpfarrer in Erlangen wurde. Dann unterrichtete ihn M. Samuel Hain „in den Wissenschaften und der Religion". Endlich wurden ihm zu einer gründlichen wissenschaftlichen und moralischen Bildung von seinem Großvater zwei Lehrer bestellt, der Vizehofmeister und Inspektor Caspar Brunnewasser aus Bernau und der Präzeptor Zacharias Lochmann. Eine genaue, vom Großvater selbst revidierte interessante Erziehungsinstruktion ist noch erhalten [5]). Christian Ernst wurde nach den Anschauungen und Anforderungen seiner Zeit in Religion, Lesen, Schreiben, Latein, Französisch, Geschichte, Mathematik, Erdkunde, Fortifikation usw. sehr streng unterrichtet. Er lernte äußerst schwer [6]), hatte nach Aussage seiner Lehrer eine schwere Zunge und „einen langsamen ingenium", neigte zu Katarrhen und schien ein Phlegma zu sein. Statt ihn mit Geduld zu fördern, wie es anscheinend Lochmann tat, hat ihn Caspar Brunnewasser, ein pedantischer, nörgelnder und nervöser Schulmeister, buchstäblich bis aufs Blut gepeinigt und bis in seine Straßburger Universitätszeit hinein mit Mißtrauen und Angebereien verfolgt. Belegt sind folgende Worte des jungen Christian Ernst: er „möchte lieber Ochsenhirte werden als noch länger bei diesem Hofmeister bleiben" und, wenn es so weiter ginge, spränge er noch zum Fenster hinunter. Als Antwort erfolgten von seiten Brunnewassers quälerische Erziehungsmaßnahmen; einmal hat er ihn so blutig geschlagen, „daß mans in etlichen Tagen nicht aus den Dielen waschen können".

Am 1. September 1655 starb der Großvater Christian im Alter von 74 Jahren. Nach seiner testamentarischen Verfügung wurde die Obervormundschaft über den unmündigen Erbprinzen dem Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm I. von Brandenburg, die Ehrenmitvormundschaft dem Onkel, Georg Albrecht von Bayreuth, übertragen [7]). Der Kurfürst ließ den jungen Prinzen zu seiner weiteren Erziehung nach Halberstadt bringen; er war bis dahin durch Brunnewasser so scheu und verschlossen gemacht worden, daß man ihn dort allgemein für stumm hielt. Seine Halberstädter Erziehung unter dem Statthalter Joachim Friedrich von Blumenthal war sehr kurz; am 14. Januar 1657 starb Blumenthal und Christian Ernst kam nun nach Cölln a. Spree, wo er unter der Obhut des Statthalters Graf Johann von Sayn und Wittgenstein bleiben sollte, bis der Kurfürst, voraussichtlich im Frühling, von Preußen zurückkommen würde. Leider war die Berliner Zeit für Christian Ernst ebenfalls nicht glücklich, da man sich mit dem Kurfürsten und seinen Räten beinahe verfeindete. Der Prinz hatte in Halberstadt zum hl. Abendmahl gehen wollen, war aber durch die, den lutherischen Bayreuthern verdächtige Eile des Abgesandten Wittgensteins, Otto von Grothe, der den Knaben nach Berlin bringen sollte, daran verhindert worden. Als nun Christian Ernst am 14. März 1657 in Berlin zur Kommunion gehen wollte, erschienen der Schloßhauptmann von Götze und von Grothe in der Wohnung Carls von Stein, des Bayreuther Reisebegleiters Christian Ernsts, und baten ihn im Auftrage Wittgensteins, den Prinzen vom Besuch des Abendmahles abzuhalten, da er doch noch ein Kind sei und die heilige Handlung nicht verstünde. Der Prinz war darüber im höchsten Grade erregt, da er sich in seinem lutherischen Glauben von den reformierten Räten in Berlin bedroht fühlte und glaubte, daß er zum Opfer einer Intrige bestimmt sei. Er schrieb einen selbst entworfenen Brief an den Kurfürsten, dem auch Carl von Stein ein Schreiben beifügte. Die beiden Briefe versetzten nun wiederum den Großen Kurfürsten in hellen Zorn und es gab ein längeres Hin und Her von Schreiben und aufklärenden persönlichen Mitteilungen durch die Berliner Räte, bis die Angelegenheit schließlich als leidiges Mißverständnis beigelegt wurde. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Prinzen auf eine Universität zu schicken und dazu Straßburg gewählt.

An der Universität Straßburg, wo er am 8. August 1657 eintraf, hat Christian Ernst genau zwei Jahre, bis zum 9. August 1659 zugebracht [8]). Verhältnismäßig viele Zeit verbrachte er auf Ausflügen in die weitere Umgebung: zur Sauerbrunnenkur nach Griesbach zur Herstellung seiner Gesundheit, über die stets geklagt wird, nach Freiburg i. Br., in die Schweiz, im Juli 1658 zur Krönung des Kaisers Leopold nach Frankfurt. Außer den Exerzitien Reiten, Fechten, Tanzen

wurden in Straßburg in der Hauptsache die in Bayreuth begonnenen Studien weitergepflegt. Mit Vorliebe trieb Christian Ernst Mathematik und Geometrie und es erwachte dort seine Neigung, die ihn sein ganzes Leben lang nicht verlassen hat, zum Militärwesen, besonders zur Fortifikation. Er begann einen noch erhaltenen Briefwechsel mit dem Kommandanten Muffel auf der Plassenburg über Ausbesserung und Umbau der Festung und lernte eifrig bei seinem Lehrer, dem Ingenieur Schwender. Den Abschluß seines Straßburger Aufenthalts bildete eine große, auswendig gehaltene lateinische Universitätsrede, oratio de principatus bene regendi artibus. Wenn diese auch wohl nicht ganz von dem Prinzen selbst entworfen und ausgearbeitet wurde, so berührt doch der Ernst, sich mit den Grundbedingungen einer guten Regentschaft auseinanderzusetzen, bei einem Prinzen von 15 Jahren sehr sympathisch. Auch die Straßburger adelige und gelehrte Welt empfand dies in hohem Maß und ließ es an Ehrungen für den Prinzen nicht fehlen. Unter Begleitung vieler Straßburger Standespersonen verließ Christian Ernst die Universitätsstadt am 9. August 1659, um eine zweijährige große Kavalierstour durch Frankreich und Italien anzutreten[9]).

Sie führte ihn über Genf und Lyon nach Südfrankreich und von da über Bordeaux nach Angiers an der Loire, wo er von November 1659 bis April 1660 mit weiteren Studien an Mr. Hallot's Akademie zusammen mit anderen Deutschen zubrachte. Der Abschluß des Pyrenäenfriedens 1659 veranlaßte ihn wieder nach Südfrankreich und den Pyrenäen zurückzureisen und den Feierlichkeiten beizuwohnen. Er hatte Audienzen bei dem Herzog von Orleans, bei Louis de Haro, Ferdinand von Spanien, der Infantin u. a. und wohnte dem offiziellen Abschluß des Friedens sowie den Vermählungsfeierlichkeiten zwischen Ludwig XIV. und Maria Theresia persönlich bei. Als Christian Ernst im Juni 1660 wieder in Bordeaux eintraf, erfuhr er die Kunde von dem glücklichen Abschluß des Friedens von Oliva zwischen Brandenburg und Schweden, die ihn zu der Stiftung des Ordre de la Concorde am 15. Juni 1660 veranlaßte. Im Juni trifft der Prinz in Paris ein. Im September ist er wieder in Genf, wo er einen weiteren Monat mit dem Studium der italienischen Sprache zubrachte. Seine italienische Reise führte ihn über Florenz nach Rom, wo er längeren Aufenthalt nahm. Nach einer Reise nach Süditalien kehrt er über Ferrara, Venedig, Verona, Mailand nach Genf zurück. Am 4. Juni war der Prinz wieder in Paris und unternahm von hier aus eine weitere Reise durch Flandern und Holland. Am 5. Oktober 1661 übertrug ihm nach erfolgter Mündigkeitserklärung sein bisheriger Obervormund, der Große Kurfürst, in seinem Schloß zu Cleve die Regierung von Bayreuth.

Christian Ernsts Wesen und Bedeutung können erst gewürdigt werden, wenn seine Biographie geschrieben ist, die die Sichtung eines außerordentlich umfangreichen archivalischen Materials bedingt. Auch auf die Gefahr hin, daß sich nach seiner Bearbeitung manches abweichend darstellen könnte, ist es doch wohl nicht unmöglich und unberechtigt, auf Grund längerer Beschäftigung mit dem archivalischen Material aus der Regierungszeit, hier ein vorläufiges Bild des Markgrafen zu geben.

Der Markgraf Christian Ernst von Bayreuth war ein Durchschnittsregent ohne bedeutendes Wollen und Können. Seine Auffassung war klar, nicht durchdringend, sein Auftreten sympathisch, nicht führend. Er war sicher einer der besten und wohlwollendsten Fürsten seiner Zeit, von einer ehrlichen, soldatischen Art und Einfachheit, biederkonservativ und doch tolerant in menschlichen und besonders religiösen Dingen, ohne sonderlich großen Blick für neue Möglichkeiten des Staatslebens, durchaus kein schöpferischer Mensch.

Eine Scheu und spröde Zurückhaltung mag wohl ein Erbteil seiner frommen Mutter und ein Rest aus den Quälereien seiner Jugendzeit gewesen sein. Sie war zunächst eine Scheu vor allem Lauten und Derben der Umwelt, die ganz an seine sensible Mutter erinnert; sie ist vertieft worden durch einen langjährigen Verkehr mit geschliffenen und kultivierten Kavalieren des Auslands. So stößt ihn, als er unter der üblichen Begeisterung seiner Untertanen vom Bindlacher Berg her zum Brandenburger Weiher herunterfährt und von der Menge begrüßt wird, das Rohe und Häßliche in Manieren und Sprachen seiner Landsleute ab, besonders die wilden Flüche und Kraftausdrücke, und das allererste Gesetz dieses zurückhaltenden und zarten 17 Jährigen ergeht deshalb auch „gegen das Gotteslästern, Fluchen und Schwören“ [10]). Und weiterhin peinlich berührt von der kleinen, bescheidenen und dürftigen Stadt, wendet sich sein an schönere Stätten gewohntes Auge an Lilien mit der dringenden Forderung, daß man ehestens mit dem Aufbau dieses abgebrannten Kirchturms beginnen sollte, an dessen Bild sich die Bayreuther wohl schon längst gewöhnt hatten.

Dieser ästhetisch feinen Art entspricht durchaus ein weiches, zartes Gemüt. Deshalb war Christian Ernst kein politischer Mensch, der scharf faßt und zufaßt und aus Notwendigkeit hart sein muß. Christian Ernst war eine private Natur. Nur was sein Eigenleben berührte, trat in die Erscheinung des Staatslebens. So ernennt er bei seinem Regierungsantritt den getreuen Stein zum Kanzler, also zum ersten Mann des Staates, Borck zum Hofmarschall, dem ersten Diener seines Hofhaushaltes, und Lilien zum Generalsuperintendenten, zum ersten geistlichen Würdenträger. Das ist typisch für seine Eingriffe in

die Regierung; denn es war durchaus nicht ein staatsmännischer Blick, also eigentliche Regententätigkeit, die ihn zur Ernennung dieser immerhin zufälligen Begleiter auf seinen Reisen bewog, sondern die private Dankbarkeit, deren seine pietätvolle Natur bedürftig war, wie er selbst von Angiers aus an Stein geschrieben hatte: „wie ich nun niemand von meinen gewesenen Dienern ohne beförderung will von mir gehen lassen.“ [11]). In seiner Straßburger Zeit hat er dieser Dankbarkeit und Versöhnlichkeit bisweilen bedenklich nachgehangen: er vermochte es nicht, seinem pflichtvergessenen Hofmeister Bernholt ein schlechtes Führungszeugnis auszustellen; den „redlichen“ Küchenmeister nimmt er in Schutz [12]), und in späteren Jahren lehnte er es ab, dem Generalsuperintendenten Lilien in seinem orthodoxen Eifer Einhalt zu gebieten mit der Begründung, daß dieser einmal sein Lehrer gewesen sei.

Dem jungen Fürsten von 18 Jahren, der den Orden der Eintracht mit den verflochtenen Ölzweigen gestiftet hatte, war es wohl ein tiefes Bedürfnis, einem Weibe anzuhangen. Noch im November seines ersten Regierungsjahres freite er und im Spätherbst 1662 vermählte er sich mit einer sächsischen Prinzessin, um dem Lande eine Landesmutter und künftige Erben zu geben, wie es in den fstl. Bekundungen heißt, in Wahrheit wohl aus dem begreiflichen Bedürfnis eines Menschen, der ohne Vater und Mutter aufwuchs, unter harten Erziehern groß wurde, jahrelang in der Fremde herumgezogen war, in die nun musterhaft geregelte Hofstatt ein Weib heimzuführen, das ihm nun seine eigentliche Welt und Ersatz für manches Nie-Erlebte werden sollte. Drei Frauen war Christian Ernst vermählt und die letzte, die Tochter des Großen Kurfürsten, hat ihn beherrscht bis zur eigenhändigen Unterzeichnung seiner Erlasse.

Es wäre jedoch sehr falsch zu glauben, Christian Ernst wäre ein schwacher und nachgiebiger Charakter gewesen. Das letzte Beispiel erklärt sich hinlänglich aus seinem damals sehr hohen Alter. Sonst war der Fürst durchaus nicht unfest, nur entsprang seine Festigkeit nicht einer kalten, gefühlsarmen, verstandesmäßigen Natur. Deshalb war er verständnisvoll und menschlich-nachsichtig, wo ein politischer Kopf formal vorgegangen wäre, dagegen hartnäckig-fest und sogar starr, wo sich eine untiefere Natur gar nicht gestoßen hätte, nämlich in Dingen, wo er einen moralischen Defekt witterte. Man kann sagen, daß er bei drei Dingen immer fest zupackte: in Sachen der Ehre, des Gehorsams und der Religion.

In Straßburg waren zwei „ehrlose und fuchsschwänzige Taugenichtse von Pagen“ und ein „respektloser“ Kavalier von Burgsdorff, dessen Ehrenstandpunkt ihm nicht einwandfrei erschien, ohne weiteres für ihn abgetan [12]), und er konnte sehr ungemütlich werden, wenn er

merkte, daß die Handwerker bei der Rechnungsstellung für Arbeiten im Schloß die Kammer übervorteilten und obendrei noch „bei solchen Tagarbeiten die Arbeit nur aufziehen und faulenzen", wie er eigenhändig in einer Randbemerkung schrieb [13]). „Darauff meine ehr und reputation stehet" war eine stehende, durchaus nicht phrasenhafte Formel von ihm. Als der Landtag 1686 trotz anfänglicher Versprechungen eine dem Fürsten zu geringe Geldsumme anbietet, droht er den Landtag aufzulösen und tut es auch, „weil ich lieber mein Leben als meine Parole verliehren will" [14]).

Gegen Ungehorsam war er unerbittlich. Als sich sein Sohn Georg Wilhelm gegen seinen Willen mit der Nitzschwitzin einlassen wollte, schrieb er kurz: „Ich werde Ew. Liebden schon noch weisen, daß ich Ursach genug darzu hab, von Ew. Liebden zu begehren, daß Ew. Liebden diese Persohnen nit länger umb sich dulden können, basta." [15]) Mit basta wurde sehr viel bei ihm abgemacht. Einem Pfarrer, der eine Stelle, die er ihm verlieh, nicht annehmen wollte, schrieb er mit grimmem Humor: „mit divinis vocationibus ist nicht zu scherzen, basta." [15])

Mit der Religion war es ihm ernst. Christian Ernst war kein Frömmler oder Beter, aber ein aufrichtiger Christ und guter Kirchengänger. An zwanzig Sonntagen im Jahr mußten die Pfarrer der Umgegend die Vesperpredigten in der Schloßkapelle halten und die Kandidaten der Theologie, die zu Feldpredigern vorgeschlagen waren, ließ er „mit erschwerender Zusammenstellung des Textes in seiner Gegenwart predigen." [15])

Seine Religiosität — omnia ad pietatem utilia war sein Wahlspruch — war weder eine fanatische Frömmigkeit, wie die Maximilians von Bayern, noch ein starr-lutherisches, sächsisches Pochen auf Dogmen, noch ist sein Wahlspruch im calvinistisch-pfälzischen Sinn zu verkehren in pietas ad omnia utilis. Seine Frömmigkeit war vor allem eine moralische Festigkeit. So konnte er sich einmal verleiten lassen, auf Betreiben des noch vor Liliens Tod angestellten Hofpredigers Hassel im Jahre 1691 beim Konsistorium anzufragen: „ob das Tanzen eine Todsünde und alle so damit umgingen verdammt seyen —" [15]), weil er eine Unanständigkeit dahinter witterte. Gleichzeitig jedoch vermochte er wiederum bis an die Grenzen staatskluger Toleranz zu gehen: er zog die Hugenotten in sein Land und gab ihnen vollkommene Glaubensfreiheit gegen die Beschwörungen Liliens, er baute seiner reformierten dritten Gemahlin ein eigenes Bethaus, eine seiner Töchter heiratete einen Katholiken und seinem Hofjuden Samson zu Baiersdorf erlaubte er, sich und seinen Glaubensgenossen eine Synagoge und Begräbnisstätte zu bauen. Daß er persönlich treu seinem Bekenntnis anhing, haben wir durch den Abendmahlsstreit mit den Calvinisten gesehen; ein in Frank-

reich getanes Gelübde, eine Kirche in Bayreuth zu stiften, hat er mit der Erbauung der Schloßkirche erfüllt. Man kann sagen, daß Christian Ernst eine Frömmigkeit besaß, die niemandem schadete.

Inwieweit er selbst in das Kirchenregiment eingriff und Anlaß oder Förderer von verschiedenen Gesetzen und Verordnungen wurde — z. B. 1666 betr. Kirchenbuße bei Verunkeuschung, 1681 Gesetz gegen Unzucht, 1682 Gesetz gegen Wahrsagen, eine Reihe von Duelledikten, sowie Edikten gegen die weltliche Jurisdiktion der Geistlichen —, wird sich im einzelnen nicht feststellen lassen. Überhaupt ist der eigene Anteil an der Regierung wohl gering gewesen. Zwar rühmt in den Anfängen seiner Regierung eine fstl. Proposition, daß sich der junge Fürst „denen deliberationibus selbsten gnedigst beizuwohnen fast täglich belieben lassen" und „daß wir Uns von anderen Unseren Jahren sonst anstehenden Belustigungen nach aller Möglichkeit abziehen, dargegen Kräffte, Vermögen und Verstandt anlegen einen ordentlichen Estat zu formieren" [16]). Allein diese Bekundung wird durch die Präsenzlisten bei den Kabinettssitzungen wenig gestützt. Man darf annehmen, daß die Verordnungen über die Hofstatt von 1661 mehr oder minder auf eigene Veranlassung und Arbeit zurückgehen, wie er überhaupt aus Sparsamkeitsgründen gelegentlich in das Rechnungswerk des Hofhalts eingriff. So befiehlt er eigenhändig, da er in einer Wildprets-Rechnung von 1678 die Abgabe von Geflügel vermißte, die Lieferung von „Vögeln ... zur Küche, item Gäns, Birkhasen und Wasserschnepfen" von seiten der Förster [17]); bei der Prüfung von Handwerkerrechnungen für Arbeiten im Schloß bemerkt er, „es soll allerzeit, wer sowohl vor mir als meiner Gemahlin und Kindern, auch sonsten in allen anderen Dingen etwas zu verrichten hat die Arbeit bei dem Hofmarschall- oder Haushofmeister-Amt angezeigt, darüber der Gedingzettel gemachet, sonsten aber nichts passieret werden" [17]). Die Dienerbesoldung von 1674 hat er mit zahlreichen Randglossen beschrieben, die Rangordnung von 1679 selbst entworfen, über die täglichen Bittschriften führte er ein Einlaufprotokoll, auch ist noch eine eigenhändige Instruktion bei Verreisungen vom Jahre 1668 vorhanden [18]).

Wie groß oder gering seine eigene Arbeit bei der Regierung auch gewesen sein mag, in seinem hohen Alter hat er sich nur wenig um die Staatsgeschäfte bekümmert. Auf einer Ausfertigung vom Jahre 1706 steht der Name Christian Ernest und die Bemerkung, „da Serenissimus vom Podagra sich incommodiert befunden, haben Sie durch dero Frau Gemahlin Hoheit die Unterschrift vollziehen lassen" [17]). Das ging soweit, daß man gegen das Ende seiner Regierung, als vor allem die Finanzen immer schlechter wurden, mehr oder minder deutlich am Hof über seine Altersschwäche redete. Am 1. Juni 1708 setzte der Fürst selbst

seine Räte davon in Kenntnis, daß ihm Gerüchte zu Ohren gekommen seien, er lasse „wegen Alters bloß durch Jawort ohne Erwägen die Erlasse durchgehen", was er als „unbegründete infame Reden erklärt", deren Vertreter er „an Leib und Leben abstrafen lassen wolle" [17]).

Die eigentliche Leidenschaft und das eigentliche Lebenswerk Christian Ernsts bestand in seiner militärischen Neigung und Leistung. Wir haben gesehen, daß sein Interesse am Soldatenberuf das Durchschnittsmaß überschritt; es war eine wirkliche Neigung, die ihn besonders zur Fortifikation trieb und die sich in zahlreichen Äußerungen und Briefen bezeugte. So war nun schon in den ersten Jahren seiner Regierung sein heißester Wunsch, ins Feld zu ziehen. Der Krieg gegen die Ungarn 1663/64 kam ihm wie erwünscht. Stein erhält einen eiligen Brief nach Regensburg, er solle sofort kommen, er habe mit ihm etwas zu bereden „darauff meine Ehr und reputation stehet" [19]). Als der Kanzler säumt, sendet der Fürst einen ärgerlichen und ungehaltenen Brief à mon ambassadeur où il sera à trouver [20]). Stein schien damals abgeraten zu haben. Am 7. Oktober 1663 schrieb ihm der Fürst [21]): „was Ihr im 3. punkt der wirklichen Einlassung in Kriegsdienst halber, rationes angeführet, könnten selbige leichtlich beantwortet werden, maßen 1.) wenn ich eine wohlbestallte Regierung hinterließe, das Land in meiner Abwesenheit gar wohl regiert werden könnte, 2.) hat meine Gemahlin selbst Belieben dazu und könnte 3.) der Ehesegen sowohl am andern Ort als in meinem Lande geschehen, auch hätten dannohero 4.) Chur- und Fstl. Häuser nicht übel davon zu reden. 5.) werde ich ohne des Herrn Chfstl. Gnaden selbstes Mitgehen im Krieg mich in keinen Dienst einlassen." Eine Teilnahme am Ungarnfeldzug wurde ihm leider durch den Frieden von Vasvar 1664 vereitelt, der nicht nur Christian Ernst überrascht hat. Nun reizen ihn die Erfurter Händel, von denen er glaubte, daß sie „eine Spaltung der Katholiken und Protestanten" brächten, und er beauftragt Stein, ihm zu melden, wenn es vielleicht auf seiten der Evangelischen „eine Kriegsverfassung geben dürfte": „daß ich, wenn ja nit für die allgemeine Christenheit, doch für die evangelische Religion, nach dem Exempel meiner Vorfahren mich signalisieren möchte" (4. Oktober 1664) [22]).

Am 28. Februar 1666 schickt Christian Ernst seinen Kanzler mit einer Instruktion in das Hauptquartier des Fürsten zu Anhalt ab. Die Anweisung enthält Vorschriften, wie sich Stein im allgemeinen gegen den Generalissimus zu verhalten habe, dann den Auftrag, dem Fürsten zu eröffnen, daß Christian Ernst Kriegsdienste nehmen und ihm eine Eskadron Reiter zuführen wolle, ferner Anfragen über den zu bekleidenden Rang, über Kapitulation und Löhnung [23]).

Wenn auch dieser Schritt wiederum fehlschlug, so sollte doch Christian Ernst noch leider reichlich genug Gelegenheit bekommen, ins Feld zu ziehen. Im Jahre 1672, angesichts des drohenden Reichskrieges mit Ludwig XIV., tritt er der Defensiv-Allianz von Kaiser, Mainz, Trier, Sachsen und Münster bei, und im Herbst desselben Jahres sendet er dem Kfst. Fr. Wilh. von Brandenburg, der ihn schon 1670 zum General der Kavallerie ernannt hatte, die ersten Truppen zur Deckung der Clevischen Lande, nach besonders hierüber errichtetem Bündnis. 1673 zieht er selbst ins Feld, wird vom Kaiser 1674 zum Generalwachtmeister ernannt, macht sämtliche Feldzüge des Kaisers mit und führt schließlich vom 25. Januar bis 30. Juli 1707 den Oberbefehl über die Reichsarmee.

Christian Ernst als Militär erfordert eine eigene Abhandlung, für die wiederum das reichhaltigste Material vorliegt. Seine Sorge für die Garnison und Festung Plassenburg, für den selegierten Ausschuß des Landes Bayreuth, für eine eigene Leibgarde, für die Werbung, Einexerzierung und Führung der fränkischen Kreistruppen ist in dem Abschnitt über die Beziehungen zwischen Fürst und Landschaft gestreift. Wenn über seine militärische Neigung und Leistung in dieser Skizze seines Charakters und Wesens ein allgemeines Urteil gesagt werden soll, so muß man vor allem bedenken, daß Christian Ernst Fortifikations-Offizier war. Das grenzt seine militärische Begabung nach zwei Seiten hin ab. Erstens war er, als ein mehr defensiver Charakter, nicht der geborene Truppenführer, der im offenen Felde, in Angriff, Überraschung und Überfall zu Hause ist, obgleich er auch hier seinen Mann stellte, und vor Wien sogar einen türkischen Roßschweif eroberte. Zweitens schloß seine spezielle, fast spielerisch-müßige Beschäftigung mit dem Festungswesen eine höhere Führung bedeutender Truppenteile aus. Dies scheint mir der innere Grund zu sein, warum Christian Ernst, zugegeben, daß noch sachliche Gründe mitsprachen, versagte und gegen den Elan der französischen Strategen nicht aufkommen konnte, als er 1707 den Oberbefehl führte und die Stollhofener Linien verlor, so daß er seines Kommandos enthoben werden mußte. Seiner inneren Natur nach war er ein Mann, der Festungsrisse liebte, an dem planvollen Zweck von Schanzen und Basteien, an gleichmäßigem Paradeexerzieren Gefallen fand, kurz an allem Geordneten, Eingeteilten, Systematischen, wie es beinahe seine Handschrift verriet.

Wurde ihm diese ordnungsliebende Art in der raschen Entscheidung im Felde zur Beschränkung, so war sie jedoch ein Segen für seine unermüdliche Sorge für eine „geordnete Kriegsverfassung". Christian Ernst war ein unbedingt verlässiger, durch und durch nationaler Reichsfürst, der bereit war, jedes persönliche Opfer und jede Anfor-

derung an sein Land für die gemeine Reichswohlfahrt zu bringen. Immer wieder hat er Truppen und Geld zusammengebracht, stets im zähen Kampfe gegen seine Stände, immer wieder ritt er persönlich ins Feld und sorgte von dort für Nachschübe von Soldaten, Material und Proviant, und wenn er, der seine Regierung mit einer Schuldenlast von ungefähr 16 000 Rtlr. übernahm, sie mit über einer Million G. Schulden hinterließ, so kann man ihm nachrühmen, — und das scheint mir Christian Ernsts größtes Verdienst in der deutschen Geschichte zu sein — daß er sein kleines Land am Böhmerwald für die deutsche Sache am Rhein in ehrlicher und hingebender Pflichttreue ruiniert hat.

Kapitel II.

Behördenorganisation und Landschaft.

In den folgenden Betrachtungen der Beziehungen zwischen Chr. Ernst und der Bayreuther Landschaft treffen wir allenthalben auf das Verhalten seiner Beamten, die stets dem Fürsten treu ergeben, seine Interessen zäh gegen die Landschaft verteidigten. Es ist deshalb nötig, Charakter und Tätigkeit der Bayreuther Behörden kurz zu betrachten, wobei nicht eine systematische Beschreibung der inneren und äußeren Verwaltung gegeben werden soll, sondern eine Darlegung, wie weit und auf welche Weise sich der Fürst seiner Behördenorganisation im Kampf gegen die Stände bedienen konnte.

Zwei wesentliche Vorteile für den Fürsten fallen uns auf: die Landstände haben rechtlich und praktisch keinen Anteil an ihr und bei der Stellenbesetzung spielte das Indigenat nur eine geringe Rolle.

Das Landschaftsdirektorium macht darin eine Ausnahme. Diese zur Erhebung und Verwaltung der Landschaftsgelder eingesetzte Behörde war in Bayreuth schon bei ihrer Gründung halb ständisch, halb fürstlich. Die Beamten entstammten deshalb zumeist dem Bayreuther Land. Unter Chr. Ernst wurde das Landschaftsdirektorium unter nur geringem Widerstand der Landschaft von Culmbach nach Bayreuth verlegt und immer mehr zu einer fürstlichen Behörde umgewandelt, von 1671 ab zur Bedeutungslosigkeit verurteilt. Die Geschichte und Organisation des Landschaftsdirektoriums ist für die Beziehungen zwischen Fürst und Landschaft äußerst bezeichnend; sie ist deshalb im nächsten Abschnitt gesondert behandelt.

Mit der Verlegung des Konsistoriums 1656 und des Landschaftsdirektoriums 1662 nach Bayreuth waren sämtliche Spitzenbehörden der Verwaltung am Sitz der Residenz vereinigt und durch ihre Unterstellung unter den Geh. Rat ein Zentralismus, wenn auch nicht gänzlich durchgeführt, so doch in vollem Umfange angebahnt. Von den Behörden der inneren Verwaltung, Geh. Rat, Hofrat, Kammerrat, Konsistorium und Lehenhof, kommt neben Hofrats- und Kammerratsstube fast ausschließlich der Geh. Rat für Politik und praktische Verhandlungen mit den Ständen in Betracht.

Der Hofrat[1]) scheidet infolge seiner Haupteigenschaft als oberstes Landesgericht nahezu ganz aus. Diese Behörde hatte die Partei- (und Malefiz-)sachen, sowie sämtliche Angelegenheiten jurisdiktioneller Art unter sich. Solche gab es nun allerdings in großem Umfang zwischen Fürst und Landschaft, wurden aber, wie noch im einzelnen dargelegt werden soll, in der Regel unberücksichtigt gelassen oder verschleppt. Fast alljährlich reichten die landschaftlichen Abgeordneten ihre Gravamina, die Städte ihre Spezial-Gravamina ein und baten um Revidierung der zugunsten des Fürsten bedenklich verschobenen Rechtslage. Nur einige Male (s. u.) kamen die Gravamina wirklich zum Hofrat; wir hören von Sitzungen, in denen die einzelnen Punkte besprochen wurden. Man darf annehmen, daß die Beamten des Hofrats die Dinge im fürstlichen Interesse hinzogen und unentschieden ließen, denn schon wenige Jahre später werden die gleichen Schriftstücke wieder eingereicht.

Wichtiger war, daß die Kammerratsstube[1]) ganz im Sinn des Landesherrn arbeitete. Es war eine verhältnismäßig kleine Behörde, die einmal bezeichnet wird als „unterstes und nur in dreyen Personen bestehendes collegium, welches von denen Geh.- und Hofrat dependieret und in gravioribus sich nichts für sich zu bemächtigen hat". Trotz seines geringen Umfanges war jedoch der Kammerrat die eigentliche Zentralbehörde für die Verwaltungs-Außenämter und in der Hauptsache die fürstl. Finanzbehörde. In dem bestehenden Dualismus der Finanzverwaltung lief der Kammerrat dem Landschaftsdirektorium, das die von den Landtagen genehmigte Ständesteuer erhob und verwaltete, bald den Rang ab. Wir werden später zu berichten haben, wie das Landschaftsdirektorium immer mehr von Kammerräten mitbesetzt wurde und wie es schließlich überhaupt im Geh.- und Kammerrat aufging. Der Kammerrat, dem der langjährige Reisebegleiter des Fürsten, E. Chr. Borck, seit 1665 als Direktor vorstand, hatte nun laut Instruktion die Aufgabe, dem Landesherrn neue Einkünfte zu erschließen. „Es steht bei der Kammer Geld zu schaffen und bei Hof, darüber zu halten" bemerkte einmal Chr. E. in einer eigenhändigen Randverfügung. Der

Kammerrat hat das in reichlichem Umfange getan. Gegen das Ende der Regierung hat die Kammerratsstube, die der Landschaft besonders übelwollend war, eine Menge eigenmächtig ausgeschriebener Steuern und Abgaben aller Art aus dem Lande herausgepreßt, ohne Genehmigung der Stände, deren heftiger Widerspruch vollkommen erfolglos blieb. Sie wirkte als Hebel, mit dem die fürstl. Geldnot ohne Feilschen mit der Landschaft große Summen aus dem Lande holen konnte.

Die Behörde, die der Landschaft alljährlich in den Bewilligungsverhandlungen gegenüberstand, war der Geh. Rat. Von den Landschaftsräten unterstützt (s. u.), hatte er die Aufgabe, die fürstl. Forderungen auszuarbeiten, mit der Landschaft in mündlichen Verhandlungen zu feilschen und möglichst viel aus ihr herauszuschlagen. Da die Räte nichts mit der Landschaft gemein hatten, ist es ihnen nicht schwer gefallen, sich ganz als Vertreter fürstl. Interessen zu fühlen. Ein Vergleich mit den ostpreußischen gleichzeitigen Verhältnissen[2]) erhellt, in wie großem Vorteil der Bayreuther Markgraf gegenüber dem Kurfürsten war. Dort war die Regierung, die Oberräte, zu gewinnen, die selbst den Landständen als erste Kurie angehörten und, wenn sie auch in ihrer Stellung als kurfürstl. Beamte schon in Konkurrenz mit den Berliner Räten verhältnismäßig leicht und bald zum Landesherrn hinüberwechselten, dem übrigen landschaftlichen Corpus gegenüber nicht so leichtes Spiel hatten als die Bayreuther Regierung. Noch aus einem anderen Grund lagen hier die Verhältnisse günstig. Landschaft und Ritterschaft waren in Bayreuth scharf getrennt; sie tagten nie miteinander und die Ritterschaft ließ sich nie in irgendeiner Weise mit den bürgerlich-bäuerlichen Ständen vergleichen. So hatten die adeligen, vielfach auch landfremden Geh. Räte, selbst wenn sie mit dem landsässigen Adel sympathisierten, höchstens noch mehr Interesse, den größten Anteil der Bewilligung der Landschaft zuzuschieben.

So fand die Bayreuther Landschaft in den Bayreuther Behörden keine Stütze. Noch gefährlicher aber war ihr die äußere Verwaltung. Das Fürstentum Bayreuth war seit Markgraf Albrecht dem Krieger († 1557) in 3 Hauptmannschaften eingeteilt (Bayreuth, Culmbach, Hof); zur Zeit Chr. Ernsts zählte es 5, Bayreuth, Culmbach, Hof, Wunsiedel, Neustadt a. Aisch. Das Fürstentum zählte rund 70 000 Einwohner[3]).

Der Vorsteher eines solchen Amtes hieß zuerst Amtmann[4]), später meist Hauptmann. Seine Funktion wird einmal folgendermaßen definiert: „Es war aber ein Landes- oder Amtshauptmann, eine von dem Landesherrn gesetzte adelige Person, welche in einem gewissen Strich Landes zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und überhaupt zur Behaup-

tung der landesherrlichen Gerechtsame bestellt war, und unter welchem die in dem gedachten Strich Landes befindlichen übrigen Diener des Fürsten standen."

Der Amtmann war nicht immer von Adel; auch das Indigenat wurde nicht streng aufrechterhalten. Wie man bei der Besetzung vorging, zeigt am besten ein Gutachten aus der Zeit kurz vor Chr. Ernst, worin gesagt wird, daß man „vor billig erachtet daß zuförderst die adelichen Landkinder und Vasallen, welche das Ihrige studiert, peregriniert und darzu qualificieret, vor anderen in consideration zu ziehen; dabey aber befunden, daß der Zeit wenig Individua vorhanden und man dannenhero das absehen auch auf andern, die der Herrschaft mit Lehenpflichten oder sonsten, wegen ihrer Eltern geleisteten treuen Dienste beygethan, zu richten. Auch solche Leute, die gegen die Benachbarte der Herrschaft iura zu salvieren wissen, so dann in Ambtier- und Haushaltungen erfahren und geübt sind, damit die Kanzlei mit allerhand geringfügigen Sachen verschont und die derbey sich befindende Räthe in Verschickungen und Wissen bisweilen etwas überhoben werden mögen" [5]).

An der Seite der Amtshauptmänner standen die Kastner. Zur Zeit Christian Ernst's besorgten sie meist das Rechnungswesen. Sie waren überhaupt die eigentlichen Arbeiter in den Außenämtern, an die man sich auch hielt, wenn z. B. die Steuern schlecht eingingen. In den Städten war der Kastner eine Macht, auch gegen die städtischen Behörden. In manchen Fällen riß er die Fraischfälle, wenn auch gegen den Einspruch des Stadtvogtes, an sich [6]) und so wurde er, neben den oft nur repräsentativen Amtsleuten, der eigentliche Vertreter der fürstlich-staatlichen Belange gegenüber städtischen Ansprüchen.

So besaß der Fürst in ihnen und den Amtsleuten ein sehr wichtiges Regulativ gegenüber der Landschaft, die meist als sogenannter engerer Ausschuß von je zwei Deputierten der Hauptstädte tagte. Die Amtmänner und Kastner vertraten 1. die Interessen des platten Landes und 2. die des Fürsten gegenüber den Städten. Beide hingen eng zusammen, da der Fürst selbst Großgrundbesitzer war und in seiner Wirtschaftspolitik den Städten feindlich gegenüberstand. Wir werden später im einzelnen sehen, wie der Fürst bei Beschwerden der Städte über geringere Steuerlast der Bauern, Umgehung des Umgelds durch die Dörfer, Steuerhinterziehung des platten Landes die Amtsleute zur Beratung zog und sich ihrer Meinung anschloß. So war innerhalb der Landschaft zum mindesten verhindert, daß das städtische Element die Bauernschaft benachteiligte, wie in Bayern. Eine noch größere Rolle spielten die Amtsleute, wenn der Fürst, was einige Male geschah (s. u.), es wagte, sie zu Landtagen zu berufen, obwohl sie keine Landstandschaft besaßen.

Welche Konflikte sich daraus ergaben, ist in anderem Zusammenhang darzulegen.

So kann man zusammenfassend sagen, daß die Bayreuther Landschaft von der fürstlichen Behördenorganisation geradezu umstellt war. Daß der Fürst an den Deputierten trotzdem oft einen sehr hartnäckigen und schwierigen Gegner hatte, gereicht ihnen also zu um so größerer Ehre. Das ergibt sich noch klarer, wenn man betrachtet, in welchem Grad die Landschaft durch die Überführung des Landschaftsdirektoriums in eine mehr fürstliche Behörde dem Landesherrn ausgeliefert war.

Kapitel III.

Das Landschaftsdirektorium.

Eine unter den Bayreuther Behörden ist wohl wichtig genug, um besonders betrachtet zu werden, und am besten übersieht man die Beziehungen zwischen Fürst und Landschaft, die im übernächsten Abschnitt darzustellen sind, wenn man das Verhalten des Fürsten gegenüber der Behörde betrachtet, die, wenigstens dem Namen nach, die Belange der Landschaft zu vertreten hatte, dem Landschaftsdirektorium.

Es ist ein merkwürdiges Zwitterding von ständisch-fürstlicher Behörde, die sich im Anfang des Jahrhunderts entwickelt und recht eigentlich den ständisch-fürstlichen Dualismus verkörpert, gleichsam ein Gradmesser der Schwankungen zwischen langsam sinkender ständischer Macht und stetig steigender absoluter Fürstenherrschaft. Ähnlich wie im Onolzbachischen war sie von dem Großvater des Fürsten, dem Markgrafen Christian, zunächst gegen den Willen der Stände geplant, aber von ihm von vorneherein, im Gegensatz zu Ansbach, mehr als Fürstliche Behörde gedacht worden, die sich besonders mit der Verrechnung der Landschaftsgelder zu befassen hatte. Auf dem Großen Landtag von 1608—1610 wurde das Landschaftsdirektorium gegründet[1]). Vor dieser Zeit, beispielsweise bei der Erhebung der „eilenden Kreishilfe" vom Jahre 1608, wurde noch keine Rechnung über die ein- und ausgehenden Landschaftsgelder geführt. Auch bis zum Jahre 1614 hatte die Landschaft wohl die Besetzung der Stellen des Direktors und der „Comissarien", die Verwaltung der Landschaftssteuer und des Umgelds in ihrer Macht, aber sie führte, wie ausdrücklich erwähnt wird,

noch keinerlei „Rechnungsabhör", obwohl die Landschaft eine große Schuldenlast übernommen hatte [2]).

Erst das Jahr 1614 bringt die Schaffung eines eigentlichen Landschaftsdirektoriums unter dem Namen „Kommissariat". Es bestand aus dem Kanzler v. Varell als Direktor, daneben einem Landschreiber, Landschaftskommissar, Landschaftssekretär, Pfennigmeister und Kommissariatsschreiber, mit einer Gesamtbesoldung von 850 fl., also gleich in einer Zusammensetzung, wie sie auch bis ins 18. Jahrhundert beibehalten wurde. Aber erst unter dem Nachfolger Varells, dem Hans Heinrich Müffling, genannt Weiß, von 1617 ab [3]), wird „Rechnung gehalten, justifiziert und unterschrieben". Dies dauert bis zum Dezember 1620. Auf dem Landtag dieses Jahres übernimmt die Landschaft das Kommissariat selbst; die Kommissarien erhalten ihre verlangte Demission [4]).

Nach diesen ersten drei Jahren geordneter Rechnungsführung (oder wenigstens dem Versuch dazu), folgt eine Zeit (1620—1629), wo man sich mit einer ähnlichen, wahrscheinlich schwächer besetzten Behörde ohne Direktor unter Verwendung des „Landschaftsadvokaten" behalf. Dieser „Assistenzrat" Dr. Joh. Baptista Baum hat in den neun Jahren wieder eine derartig große Unordnung in das Rechnungswesen gebracht — nur 1621 wurde eine Rechnung geführt —, daß die Landschaft die daraus entstandene Schuldenlast weder tragen konnte noch wollte. Auch mit der Bestellung eines neuen Direktors, Hans Heinrich v. Künsberg (1629) [5]), kommt noch keine Ordnung in das Landschaftsdirektorium und in den ganzen Staatshaushalt; die neue durch Rezeß 1629 geschaffene wiederum sechsköpfige Behörde [6]) (Direktor, Kammermeister, Schreiber, Obereinnehmer, Einnehmer für das Unterland Neustadt a. Aisch, Landschaftsadvokat (Dr. Baum) bezieht zwar eine laufende Besoldung von jährlich 1686 fl., führt jedoch keine Rechnungskontrolle. Mit dem Wegzug Künsbergs (1633) „fällt das Landschaftswerk wieder über den Haufen".

Man sieht, wie schwerfällig und langsam die führenden Männer an den Gedanken einer planmäßigen Ordnung des Staatshaushalts gingen. Die Wirtschaft des Staates rechnete im großen ganzen von heute auf morgen; man brauchte Gelder für durchziehende Truppen, Kriegskontributionen, Anwerbung von Söldnern, und was man aus der Landschaft herauspreßte, wurde sogleich verwendet, der Rest geschuldet. Bis in das 18. Jahrhundert zieht sich dieses „altvätterliche Schuldenwerk" hinein, dessen Amortisierung einen beträchtlichen Teil der jährlich genehmigten Landschaftsgelder noch lange nach dem Frieden verschlang.

Erst der Rezeß von 1639 bringt die Wiederaufrichtung des Landschaftsdirektoriums, wieder unter Künsberg als Direktor (bis 1640),

wesentlich unter ständischem Einfluß: neben einem Kammermeister, Obereinnehmer und Landschaftssekretär (Gg. Christoph Renschel), zählt die Behörde nun noch vier Deputierte der Landschaft und einen Landschaftsadvokaten [7]). Von nun ab werden die „Partikularrechnungen" der fünf Ämter abgehört und für die vier Jahre 1640—1643 zum ersten Male eine General- und Hauptrechnung aufgestellt. Nimmt man dazu noch die Tatsache, daß die Hauptrechnungen von 1640—1655 am 9. Juni 1657 zum ersten Male abgehört wurden und von da ab in der Hauptsache jedes Jahr nachgeprüft und verantwortlich unterschrieben wurden, so kann man sagen, daß wohl in den vierziger Jahren der endgültige Übergang zur Aufstellung eines planmäßigen Staatshaushalts unter Verrechnung der Einnahmen als auch Umlegung der Steueranteile auf die einzelnen Ämter, ausgeführt durch eine fürstlich-ständische Kanzlei, vor sich gegangen ist.

Diese durchgreifende Reform [8]) wird auch begleitet durch eine neue Besetzung des Landschaftsdirektoriums. Auf Beschluß des Rezesses vom Jahre 1646 setzt sich die Behörde (bis 1651) nun folgendermaßen zusammen: v. Muffel, Direktor; Advokat Dr. Rittershausen; Landschaftsadjunkt Samuel Weber; Landschaftssekretär Renschel; Obereinnehmer Gabriel Deschner; Skribent Joh. Fischer.

Dies war eine Behörde, die vorzüglich arbeitete. Namentlich v. Muffel und Deschner haben in nächtelanger Arbeit in Culmbach, dem Sitz des Direktoriums, endgültig Ordnung in das Steuerwesen gebracht. Wir werden ihnen noch weiterhin begegnen. Dieses Direktorium geht nun unter geringer Personalveränderung in die Regierung Christian Ernst's über, und es erhebt sich nun die Frage, in welchem Sinne diese Behörde arbeitete. Man darf annehmen, daß, solange Deschner, der Stadtschreiber von Culmbach und Sprecher der Landschaft, im Direktorium saß, der ständische Einfluß einigermaßen gewahrt blieb. Schon 1653 jedoch war Deschner durch einen neuen, nicht sehr zuverlässigen Obereinnehmer, Marcus Gebisch, ersetzt worden. Je mehr nun das Landschaftsdirektorium zu einer geschlossenen, gut arbeitenden Kanzlei heranwuchs, je mehr sich die wesentlichsten Vorgänge im Steuerwesen in ihm, der Natur der Sache nach, zentralisierten, desto wichtiger wurde in dem versteckten gegenseitigen Kampf zwischen Herrschaft und Landschaft die Frage, auf welche Seite sich die Behörde schlagen werde. Am Anfang der Regierung Christian Ernst's war diese Frage wohl schon entschieden. Es konnte kein Zweifel sein, daß das Landschaftsdirektorium, dessen Besetzung und Befugnisse, von vorneherein so schwan-

kend und unbestimmt, dessen Zuständigkeit zwischen Fürst und Landständen so wenig geklärt war, aus einer $^1/_4$ ständischen und $^3/_4$ fürstlichen Behörde endlich eine ausgesprochen fürstliche Kanzlei, wie es Hofrat und Kammerrat waren, werden mußte.

Anlaß und Gelegenheit fanden sich sehr bald. Beim Regierungsantritt des jungen Markgrafen lag eine sehr schlechte Rechnungsführung von seiten der Landschaft vor. Erst am 20. März 1662 wurden die Rechnungen von 1640—1658 in die Registratur niedergelegt[9]), die Landschaftsrechnung von 1659 lag zwar vor, doch ohne Belege und Register[10]), die übrigen waren teilweise noch nicht einmal von den Untereinnehmern in Angriff genommen. Die Landschaft selbst mußte gegen den Obereinnehmer Marcus Gebisch, gegen den auch sonst allerlei vorlag[11]), vorgehen; er sollte binnen drei Monaten die Rechnungen von 1660 und 1661 vorlegen. Nun lag wohl bei diesem Obereinnehmer nicht die ausschließliche Schuld. Er hatte wirklich, wie er beweglich klagte, eine „sehr schwehre Funktion“[12]), und auch die Landschaft, die sich beim Fürsten für ihn einsetzte, schob die Schuld auf die Saumseligkeit der Untereinnehmer und den Verlust der notwendigen Unterlagen während des Krieges, die nun durch die Kinder und Erben der Untereinnehmer nicht mehr genau angegeben werden könnten, weil sie die alten Verhältnisse nicht mehr gekannt hätten. Zum großen Teil wurde also dieser Marcus Gebisch, für den die Tatsache sprach, daß ihm Christian Beförderung versprochen hatte, auch ein Opfer des Krieges. Denn Christian Ernst war nicht gewillt, ihn bei seiner Stelle zu belassen. Der Umstand, daß ihn der Fürst nun, entgegen dringenden Vorstellungen der Landschaft, ohne Verhör und ohne Einhaltung der herkömmlichen vierteljährlichen Kündigungsfrist, entlassen, ihm sogar sein Gehalt bis zur endlichen Ablegung der restierenden Rechnungen sperren wollte[13]), beweist wohl, daß es ihm nicht so sehr um die Person dieses ungetreuen Haushalters zu tun war, sondern daß er kraft fürstlicher Autorität eigenmächtig die Ordnung schaffen wollte, die ihm nötig dünkte und die seiner Ansicht nach durch landschaftliche Bedenken nur verschleppt wurde. Dem Gebisch wird zum 1. Januar 1663 gekündigt, ein gewisser Liedvogel, der Landschaft nahezu unbekannt, wird sein Nachfolger („womit Ihr Eures theils, auch von gesamter Landschaft wegen ... unterthänigst zufrieden sein werdet“)[14]) und — ein einschneidender und wichtiger Vorgang — das Landschaftsdirektorium von Culmbach nach Bayreuth verlegt[15]).

Dies spielt sich alles ungemein glatt ab. Die Verlegung des Landschaftsdirektoriums war eine Angelegenheit, die schon seit Jahren[16]) (1651, dann wieder lebhafter 1658) betrieben worden war und der die Landschaft selbst nicht ablehnend gegenüberstand. Gegen die damit

zweifellos verbundene Einsparung konnte nichts gesagt werden; außerdem scheint, soweit man hindurchblicken kann, eine Intrige gegen Muffel im Gang gewesen zu sein, den man durch die Verlegung von seiner Stelle als Direktor wegzubringen hoffte, da er an Culmbach als Kommandant der Plassenburg gebunden war. Sei es nun wie es wolle, für den Fürsten, der übrigens Muffel im Amte behielt, bedeutete die Überführung dieser letzten Behörde von Culmbach nach Bayreuth die jetzt vervollständigte Zentralisation seines Beamtenapparats.

Denn nun war das Landschaftsdirektorium den übrigen Behörden ausdrücklich nebengeordnet. Nach der eigens für die neue Behörde ausgearbeiteten Instruktion [17]) werden nun alle einlaufenden Vorfälle dem Kanzler und den Räten vorgetragen, zu deren Beratungen auch Landschaftsdirektor und Adjungierte beigezogen werden können. Dies kam einer Unterordnung gleich. Das Landschaftsdirektorium war eine rein fürstliche Behörde geworden, dem Namen nach ein Ding für sich, tatsächlich eine Unterbehörde des Geheimen Hofrats. Es hat den Anschein, als ob die Landschaft wenigstens einen Posten für ständischen Einfluß gewinnen wollte [18]); am 3. März 1662 bittet sie um Anstellung eines Landschaftssyndikus und schlägt dazu Gabriel Deschner aus Culmbach, den langjährigen Sprecher der Landschaft auf den Landtagen, vor, ein Ersuchen, das vom Fürsten nicht berücksichtigt wurde. Im August bemerkt sie in einer Eingabe [19]), daß das Landschaftssekretariat, das durch den Kammerrat Renschel vertreten wurde, doch eigentlich der Landschaft gehören müsse oder wenigstens nach Culmbach, wo der Direktor sich befände, zurückverlegt werden solle. Auch darauf gibt der Fürst keine Antwort. Es blieb bei der Maßnahme des jungen Regenten. Das landschaftliche sigillum Directoris liegt nun in der fürstlichen Kanzlei verschlossen, der Ein- und Auslauf geht durch die Kanzlei, und Bürgermeister und Rat der Residenzstadt Bayreuth haben nun sogar ausdrücklich Vollmacht, die Hauptstädte im Notfall zu vertreten, neben der Zentralisation der Behörde also auch eine solche der Landschaft selbst.

Die Beamten, aus denen sich nun das Landschaftsdirektorium vom 26. August 1662 ab zusammensetzt, waren tüchtige und gewissenhafte Leute, die nun schon ganz im Sinne des werdenden fürstlichen Absolutismus arbeiteten. Zwar ging wohl der Edle Lehnrichter und Landschaftsdirektor Wolf Friedrich von Muffel auf Ermbreuth und Ahorn zu sehr in seinem Amt als Oberstleutnant, Kriegsrat und Kommandant der Plassenburg auf, als daß er noch viele Zeit für die Land-

schaft übrig gehabt hätte. Muffel, der sich als treuer Diener seines Herrn, des jungen Erbprinzen, während der Vormundschaftszeit, besonders bei den Schwierigkeiten der Testamentsanfechtung und Erbschaftsteilung, bewährt hatte, war seit 1646 Direktor des Landschaftsdirektoriums als Nachfolger von Künsberg und blieb es bis zu seinem Tode am 6. März 1670. Damals hatte er diese Stelle um keinen Preis annehmen wollen. Anscheinend lag dem braven Kriegsmann „solche Kopf- und hinterstellige Rechnungsarbeit", wie er sich ausdrückte [20]), gar nicht besonders. Erst der Rentmeister Sebastian Roth hatte ihm damals mit vieler Mühe beigebracht, daß er durch seine Weigerung in fürstliche Ungnade fallen werde. So hatte er angenommen und sich, wie es scheint, redlich abgemüht, mit Renschel und dem Culmbacher Stadtschreiber Deschner Ordnung in das landschaftliche Rechnungswesen zu bringen, ja sich sogar so überarbeitet, daß er sich nur mit Mühe „durch costbahre Wannen Bads und andere Curen" [20]) wieder erholen konnte. Es ist schon gesagt, daß gegen ihn irgendwie intrigiert wurde. So hatte man schon Christian nahegelegt, das Landschaftsdirektorium nach Bayreuth zu verlegen; er hatte aber geantwortet, er „werde den Muffel nicht disgoustieren". Auch Christian Ernst schätzte den biederen Soldaten, der ihm seine Landesfestung behütete. Mit Stolz weist Muffel auf zehn erhaltene Handschreiben des Erbprinzen aus seinen Universitäts- und Reisejahren, in denen er ihm Belohnung für seine treuen Dienste versprach [21]).

Von nun ab scheint der nicht mehr junge Soldat mehr die Stelle eines repräsentativen Direktors und Alterspräsidenten gespielt zu haben. Nur zu den wichtigsten Sitzungen wird er von Culmbach herbeigeholt und im allgemeinen nur „in causis gravioribus" zugezogen. Formell ist er als Direktor verantwortlich für die Durchführung der Rezeßbestimmungen, die Rechnungsführung für die einlaufenden Gelder, die Rechnungsabhör, zu der er alljährlich nach Bayreuth zu festgesetztem Termin zu erscheinen hat, um die Hauptrechnung zu unterschreiben, und für die Verwendung der Gelder nach den Rezeßbestimmungen, den sogenannten „Assignationen".

Der fähigste Kopf war wohl Georg Christoph Renschel, als Notar schriftgewandt, als früherer Landschaftssekretär ein guter Fachmann für Landschaftsdinge [22]), als Kammerrat mit der ganzen Verwaltung des Fürstentums eng vertraut. Von ihm stammt der Wortlaut sämtlicher Rezesse unter seiner Amtstätigkeit, er redigierte alle in Druck erschienenen fürstlichen Erlasse und führte ständig Protokoll in den Kabinettssitzungen von Fürst und Räten während der Landtage. Seine eigenen mündlichen Bemerkungen in diesen Sitzungen hat er meist sorgfältig skizziert; sie zeichnen sich durch Klarheit und sicheres

Urteil unbedingt vor den anderen aus. Renschel leistete als Landschaftsrat die eigentliche Arbeit des Direktors der Behörde. Er entwirft und zeichnet sämtliche Befehle und Dekrete und führt die Oberaufsicht über die Rechnungen und die Registratur. Dafür bezieht er auf Antrag der Landschaft, die seine in langen Jahren erworbenen großen Kenntnisse in Landschaftsdingen rühmt, schon seit 1656 zu seinem Kammergehalt noch 100 fl. Landschaftsbesoldung.

Der Landschaftsadjunkt Theodor Müller, der frühere Präzeptor und Reisebegleiter des Prinzen, der nun mit dieser Stelle belohnt wird und später zum Landschaftsrat aufrückt, war das, was wir heute ungefähr den tüchtigen Obersekretär nennen. Bezeichnenderweise sitzt er in der fürstlichen Kanzlei, von wo aus er sämtliche ein- und auslaufenden Sachen zu expedieren hat und dadurch die Stelle eines Landschaftssekretärs einspart. Ihm obliegt der Parteiverkehr, er arbeitet die Schriftstücke aus und übernimmt zu Zeiten, wo Renschel und Muffel verreist sind, selbständig deren Geschäfte. Als Schreibhilfe dient ihm ein Kanzlist.

Am geplagtesten war wohl der Obereinnehmer, wie es überhaupt auffallend ist, wie bitter und verzweifelt die subalternen Kanzleibeamten des öfteren über kaum ertragbare Arbeitsüberlastung klagen [23]). Am 1. Januar 1663 wird als Nachfolger des Gebisch, nach der üblichen Hinterlegung einer Kaution [24]), Joh. Adam Liedvogel angestellt [25]), nachdem er seinem Vorgänger in der Fertigstellung der Rechnungen geholfen hatte [26]). Auch er starb früh, am 3. März 1671 nach nur achtjähriger Dienstzeit. Über seine Amtsführung hört man nie eine Klage. Sie war nicht leicht, denn gerade der Obereinnehmer hatte die doppelte Seite der Behörde am meisten zu verspüren: die Geldnehmer und die Geldgeber. Er führt die Ein- und Auszahlstelle der Landschaft. Die für den Hof oder besondere Zwecke bestimmten Gelder führt er an die Rentei ab. Nach Errichtung der Kompanie zu Fuß zahlt auch er und nicht der Generalwachtmeister die Löhnung aus, da die Kompanie vorläufig auf Kosten der Landschaft gehalten wird. Der Obereinnehmer hat also praktisch die Verwendung der Gelder durchzuführen, für die formell der Direktor verantwortlich ist. Wir werden später sehen, daß dies oft eine peinliche Angelegenheit war, wenn z. B. der Oberhofmarschall für den Fürsten so und so viele hundert Gulden binnen wenigen Tagen verlangt, oder der Fürst selbst durch einen kurzen Zettel Geld abhebt „zu einer sonderbaren notwendigen Ausgab". War es eine Gewissensfrage, „so absolute in die Landschaftsgelder, die doch alle an gewisse Oerter assigniret, zu greifen" [27]), so war es oft vielmehr ein Kunststück, das Geld hereinzubringen. Nun hielt sich der Obereinnehmer formell an die Kastner oder Richter, die die Funktion der Unter-

einnehmer im Außendienst vertraten. Diese entwickelten ein System von Ausreden und Entschuldigungen, die die Obereinnahme schließlich mit einem System von Zwangsmitteln beantwortete. Sie begannen gewöhnlich mit dem Steuermonitorium. Dies hat sich jedoch so sehr eingebürgert, daß man es mehr als eine herkömmliche Regelmäßigkeit betrachtete. In der Regierung Christian Ernst's mögen wohl einige hunderte dieser Mahnungen hinausgegangen sein. Bekanntlich wurden die von der Landschaft aufzubringenden Gelder vom Obereinnehmer zunächst „in eine repartition gebracht", d. h. auf die fünf Hauptmannschaften umgelegt, in zwei Hälften, die „Frühlings- und Herbstanlage" [28]), geteilt und der Termin ihrer Einbringung jeweils auf dem Landtag selbst ausgemacht. Aber die wenigsten Anlagen sind freiwillig eingeliefert worden; bevor das übliche Monitorium noch nicht durch Amtshauptmann oder Kastner am Rathaus angeschlagen war, hatte es noch Zeit. Bei den meisten hatte es auch nachher noch Zeit. Dann kam eine schärfere Mahnung, z. B. „binnen 4 Wochen bei Strafe von 50 Reichthl." die fälligen Steuern einzusenden [29]). Eine Flut von Supplikationsschriften war meist die Erwiderung der Betroffenen. Gelegentlich wird der Kastner oder Bürgermeister auf die fstl. Kammer zitiert und „scharff hergenommen".

Ging auch dann noch nicht die Anlage ein oder nur teilweise ein, wurde die Steuerexekution angedroht. Das half in der Regel. Aber es gab Zeiten, wo die Steuerzahler auch in dieser Zwangslage kein Geld aufbringen konnten. Dann wurde das Exekutionsdekret ausgestellt [30]). Zwei Plassenburger Musketiere, selbst Hungerleider und arme Wichte, hatten sich dann zwangsweise bei den „Steuerrestanten" einzuquartieren und eine „scharfe und exemplarische Exekution" vorzunehmen, d. h. ihnen solange auf dem Hals zu liegen, bis sie bezahlten. Das war meist eine Schikane. Die flehenden oder trotzigen Eingaben der Bürger erinnern oft an die cahiers-Klagen über die collecteurs im vorrevolutionären Frankreich ein Jahrhundert später. Erreicht wurde durch diese Maßregeln zunächst allenthalben der bürgerliche Haß gegen das Militär, der wohl so alt ist wie der miles perpetuus selbst und den Fürsten in seinen ehrgeizigen Bestrebungen nach einer Leibwache und Kompanien zu Fuß und Roß nur hinderlich war. Wenn dann der Fürst alte Plassenburger Invaliden in dem Bürgerhospital zu Hof unterbringen wollte, rächten sich natürlich die Hofer, indem sie die Aufnahme hartnäckig verweigerten [31]).

Auch die Exekution wirkte nicht immer. Oft mußten die Musketiere erfolglos abberufen werden und manchmal, wenn sie auf Selbstverpflegung angewiesen waren, konnten sie kaum die hohen Preise für ihre Verköstigung bezahlen. Die Abberufung der Exekution wurde

von der Kammer gewöhnlich an die Zahlung einer Abschlagssumme gebunden, z. B. $^1/_2$ oder $^1/_3$ des Steuerrestes. Dieses Verfahren hat dann meist beide Teile befriedigt.

Manchmal machte es sich der fürstliche Absolutismus einfacher und hielt sich an den Kastner. Er wird nach Bayreuth vorgeladen, „verhört", hie und da auch „in Arrest gelegt", bis sein Bezirk seine Abgaben bezahlt hat[32]). Doch sind diese Fälle nur vereinzelt und gewöhnlich mag auch eigene Verschuldung in der Rechnungsführung des Kastners vorgelegen haben.

Die „Rechnungsablage" wird in der Regierungszeit Christian Ernst's — von gelegentlichen Verschleppungen abgesehen — mit großer Regelmäßigkeit so durchgeführt, daß die Untereinnehmer die „Partikularrechnungen" an die Obereinnahme einsenden und der Obereinnehmer daraus die Jahreshauptrechnung zusammenstellt. Diese wird dann, entweder während eines Landtags oder zu angesetztem Termin, von dem Landschaftsdirektor und den Vertretern der Landschaft, meist je zwei Vertretern der Hauptstädte, „abgehört", genehmigt und unterschrieben.

Mit wenig Veränderung — nur Renschel scheint schon vorher ausgeschieden zu sein — arbeiten diese Beamten des Landschaftsdirektoriums bis ungefähr 1671 — durchaus dem Fürsten ergeben —, die gesamten Landschaftsdinge vom Standpunkt der fürstlichen Herrschaft behandelnd, aber doch immer so, daß sie nie mit der Landschaft selbst in Konflikte kommen. Ihre Sorge ist möglichst viel „herauszubringen"[33]), entweder von den Deputierten bei den Verhandlungen in Bayreuth oder bei den Steuerzahlern im Parteiverkehr. Sie bieten vor, um die Deputierten zu verdutzen und berichten oft launig über die „erschrockenen Gesichter" bei der Eröffnung der fürstlichen Proposition[33]). Aber andrerseits sind sie wiederum darauf bedacht, daß der Fürst nicht über das Mögliche und Erträgliche hinausgehe. Wir werden später sehen, daß es Zeiten gab, wo Chr. E. seine Räte durchaus nicht hinter sich hatte.

Am 8. März 1671 erläßt der Markgraf von Stuttgart aus ein Reskript[34]), das im Falle des Absterbens des todkranken von Muffel dem Wachtmeister Maßberg befiehlt, sofort die Kommandantur der Plassenburg anzutreten. Zwei Tage vorher aber hatte der alte Muffel schon seine Augen für immer geschlossen. Kaum drei Tage vor ihm war der Landschaftsobereinnehmer Liedvogel, $^1/_2$ Jahr vorher der Land-

schaftsrat Th. Müller gestorben. Damit ist die „mit Müh und Unkosten eingerichtete ganze Landschaftsverfassung hierdurch fast gar dissolviret und zerrissen worden“ [35]).

Wenn die Landschaft, die diese Worte in einer dringenden Eingabe an den Fürsten schrieb, hartnäckig auf der Wiedererrichtung der zusammengeschmolzenen Behörde bestehen blieb, so hatte sie Grund zum Drängen und zu Befürchtungen: in der Proposition zum Landtag, Dezember 1671, spricht Chr. E. sehr deutliche Worte über das künftige Schicksal des Landschaftsdirektoriums: 1. seien die Militaria jetzt, bei drohendem Reichskrieg, anders und höher zu berücksichtigen, 2. wären die altväterlichen Schulden nun geregelt, die der Behörde die meiste Arbeit verursacht hätten und 3. lehre die Erfahrung, daß die meiste Arbeit nicht das Landschaftsdirektorium, sondern die Landschaft, die Herrschaft selbst und die Geheimen Räte gehabt hätten. Da jedoch — und das ist der Hauptgrund, „bey Formierung einer Landesdefension die mittel vorhin zusammengehen und dasjenige so anderwärts zu ersparen, billig einzuziehen ..., so stehen S. fstl. Dchl. an ein so kostbares und weitläuffiges Direktorium ferner zu entretenieren, sondern zum wenigsten des Direktoris Stelle unersetzt.“ zu lassen [36]). So ging Chr. E. wesentlich vom Ersparnis-Standpunkt aus. Gleich nach dem Tod von Muffels und Liedvogels bestimmte er ad interim als Vertreter des ersten den bisherigen Beamten im Landschaftsdirektorium Gg. Wolf Schreiber, sowie den Landschaftsadjunkt und Geheimen Registrator Joh. Wachenbacher an Stelle Liedvogels [37]). Auf dem bald darauffolgenden Landtag (26. März 1671) willigte er schließlich noch in die Rezeßbestimmung ein, nach der Gabriel Deschner, der Sprecher der Landschaft, gegen besondere Entlohnung bei der Prüfung der Partikularrechnungen zugezogen werden sollte. Damit ließ es aber die Landschaft nicht bewenden. In einer Eingabe vom 15. Oktober 1671 bitten die fünf Hauptstädte [38]) um Einberufung des engeren Ausschusses wegen der Frage der Wiederbesetzung der erledigten Stellen und berufen sich hierbei auf die alten Rezesse von 1609, 1614, 1620 usw., und besonders auf die Abmachungen vom 26. Februar 1662 und 4. März 1662 unter Chr. E. selbst. Dieser war nun, wie wir oben hörten, durchaus bestrebt, die erledigten Stellen einzusparen. Er ließ genau berechnen, wieviel nach Abzug des ½ bzw. 1 jähr. Gnadengehalts an die Witwen der Verstorbenen von der für das Landschaftsdirektorium genehmigten Besoldungssumme übrigbliebe [39]); nur diese Summe wollte er künftighin genehmigen. Erreicht wurde schließlich auf dem für Dezember 1671 einberufenen Landtag eine Art Kompromiß [40]): der bisherige Landschaftsadjunkt Joh. Wachenbacher wird Landschaftsrat, der in der Obereinnahme beschäftigte Gg. W. Schreiber Obereinnehmer. Dazu wird

der bisherige Kastner v. Baiersdorf H. Adam Höfflich zum Sekretär und daneben Joh. Wilh. Schaumann zum Kanzlisten ernannt. Die Stelle des Landschaftsdirektors blieb unbesetzt.

Die Regelung war wohl ein Fehler. Zunächst stand die Bestellung des Sekretärs Höfflich nur auf dem Rezeßpapier[41]). In Wirklichkeit führte Wachenbacher — wenn man ihm Glauben schenken will, unter unerträglicher Arbeitslast —, vom Tode Muffels bis zum Herbst 1672, also fast zwei Jahre, zusammen mit einem Kanzlisten das ganze Landschaftsdirektorium. In einer Art Denkschrift[42]) hat er sein Leid geklagt. Es sei keine Ordnung mehr in den Repartitionen und Assignationen, die Schwierigkeit des Eintreibens der Steuern werde immer größer, es herrsche Mangel an Boten, die Revision der Steuern stocke, eine geregelte Rechnungserstattung sei nicht mehr möglich. Das alles sei die Folge des Abbaus. Wachenbacher spricht offen aus, daß die Einsparung der Direktorstelle zwecklos sei, da „anderwärts Erhöhungen eingetreten". Vor allem fehle nunmehr die Kollegialberatung, darüber er beinahe „desperieret und ziemblich mürbe worden".

Diese „Punkta" wurden im Juni 1672 geschrieben, im Herbst wird dem fleißigen Beamten endlich Gg. Christoph Störr, bisheriger Verwalter zu Heilsbronn, als Landschaftsadjunkt und Sekretär beigesellt. Er hat die Entlastung nicht lange erlebt. Kurze Zeit darauf starb er. Nun klagt Störr über Mangel an Information und fehlende Schreibkräfte[43]). Auch als schließlich der Hofratssekretär und Advokat beim Hofgericht Joh. Wolfgang Franck nebenher mit den Geschäften eines Landschaftsrats betraut wird, wird die frühere Leistungsfähigkeit der Behörde nicht mehr erreicht. Nun setzt sich wiederum die Landschaft für das „dismembrirte" Landschaftsdirektorium ein[44]). Sie klagt über das „mühsame Aufsuchen" von Akten, das nun die Landschaftsverordneten besorgen müßten, um ihre Pflichten als Deputierte erfüllen zu können. Viele Verzögerungen und Klagen seien dadurch entstanden. Der Mangel an mündlichen Audienzen sei ein Übel, vor allem für die „armen Supplikanten". Man müsse immer zur Geheimen Ratsstube gehen, die nie Zeit habe. Der Fürst möge verordnen, daß wenigstens die Landschaftsdeputierten Audienz beim Kanzler und den Räten hätten und daß der Landschaftsrat Franck — was auf seine bisherige Tätigkeit kein sehr günstiges Licht wirft — „unmaßgeblich — wechselsweiß den landschaftlichen Expeditionen beywohnen, und zu ihrer erörterung ... cooperiren helfe".

Nochmals greift der Fürst ein, leider mit halben Maßregeln[45]). Landschaftsboten werden eingestellt, der Kanzlist Schaumann aufgebessert, dem Sekretär Störr 50 fl. für eine Schreibkraft genehmigt. Hofrat Franck soll, wenn er abkömmlich sei, den Landschaftsverrech-

nungen beiwohnen und die Landschaftsverordneten an jedem Freitag Audienz in der Geheimen Ratsstube haben und auch bei dem Referat vor dem Fürsten beigezogen werden. Wenn kein Rat zur Verfügung wäre, wollte der Fürst unmittelbar Audienz erteilen.

Erfolg hatten diese Maßnahmen auch nicht. Die erhaltenen Akten beweisen Unordnung und Nachlässigkeit; Repartitionen und Assignationen fehlen nun fast ganz, die früheren sorgfältig geführten Indices und Inhaltsvermerke werden nicht mehr geführt, die Eingaben der Steuerzahler, die ungemein aufschlußreich für die Lage im Lande sind, sind den Landschaftsakten meist gar nicht mehr beigelegt. Die Behörde war zerschlagen und blieb es bis zum Tode Chr. E.'s. Erst auf dem Großen Landtag des Thronfolgers Gg. Wilhelm 1713 wird die Wiederherstellung des alten Landschaftsdirektoriums wieder öffentlich erwogen. —

Kapitel IV.

Beziehungen zwischen Fürst und Landschaft.
(Historische Übersicht.)

In dem nun in ihrem geschichtlichen Verlauf zu betrachtenden Landtagsverhandlungen nehmen die finanziellen und wirtschaftlichen Zustände naturgemäß einen breiten Raum ein. Es muß daher noch ein Wort über die quellenmäßigen Unterlagen zu ihrer Bearbeitung gesagt werden.

Wir haben gehört, daß im Fürstentum Bayreuth erst für das Jahr 1640—1643 zum erstenmal eine Hauptrechnung aufgestellt wurde. Bis dorthin hatte man sich, wenn überhaupt, mit der Führung der einzelnen „Partikularrechnungen" begnügt, also den Abrechnungen mit den Untereinnehmern der fünf Hauptstädte und diese wieder mit den Untereinnehmern ihrer ungefähr 60 Bezirke. Wenn nun aber auch, wenigstens für die erste Zeit der Regierung Chr. Ernsts, eine fast lückenlose Zahl von jährlichen Hauptrechnungen, eingeteilt in Assignation (Haushaltsplan) und Repartition (Umlegung der Etatsumme auf die Hauptmannschaften) vorliegen, so darf man an ihre Genauigkeit nicht zu große Ansprüche machen. Die Repartitionen machen darin eine Ausnahme; es kann mit ziemlicher Genauigkeit angegeben werden, wieviel jede Hauptmannschaft, und hier wieder jeder unterstellte Ort, halbjährlich in der sog. Frühlings- und Herbstanlage an Landschaftsumlagen zu bezahlen hatte, Summen, die schon durch ihre Regelmäßigkeit und

Gleichmäßigkeit dafür bürgen. Die Liste der Assignationen jedoch ist viel weniger zuverlässig. Sie bilden zunächst eine Art Haushaltsplan über die Verwendung der zu bewilligenden Landschaftsgelder. Natürlich kam es dem Fürsten darauf an, möglichst viele Posten einzusetzen, um die Notwendigkeit neuer Geldgenehmigungen handgreiflich darzutun. Ob diese Gelder auch alle zu den assignierten Zwecken verwendet wurden, entzieht sich unserer Kenntnis. Gewiß waren die Assignationen rezessiert und ein Teil der Gelder wurde nur durch die Landschaftskassen ausgezahlt. Die von Jahr zu Jahr immer größer werdenden Steuerausfälle hatten jedoch zur Folge, daß auch assignierte Posten nicht verwendet werden konnten. Weiterhin ist zu bedenken, daß der Fürst einen großen Teil der bewilligten Gelder als glattes Subsidium in die eigene „Scatull" bezahlt bekam, worüber keinerlei Verrechnung vorliegt. Namhafte bewilligte Summen, z. B. für die Soldateska, wurden dadurch eingespart, daß der Fürst aus Eigenem Naturalien stellte, z. B. Futter für die Pferde, Getreide, Kost von der Hofstatt. Weiterhin kam es des öfteren vor, daß Chr. E. eigenmächtig in die Landschaftskasse griff, manchmal ohne Angabe des Grundes. Wenn man dazu noch bedenkt, daß weder Steuerregister noch Belege erhalten sind, daß man also im ganzen nur auf die Angaben der Rezesse und der einschlägigen Landschaftsakten angewiesen ist, daß durch diese aber nur ein Teil der Ein- und Ausgaben des Staates erfaßbar ist, wenn man schließlich noch die besondere Lage am Schluß der Regierung bedenkt, wo das ganze Finanzwesen und damit die Verrechnungen in einem trostlosen Zustand waren, so ergibt sich, daß nur annähernd genaue Zahlen gegeben werden können.

Der vorliegende Abschnitt bezweckt auch nicht eine systematische Darstellung der Ein- und Ausgaben des Bayreuther Etats, sondern eine chronologische Übersicht über die jährlichen Veränderungen in der gesamten Finanz- und Wirtschaftslage, da durch sie allein, nicht etwa durch einen absolutistischen, fürstlich-persönlichen Machtstandpunkt, die Beziehungen zwischen Fürst und Landschaft bedingt sind. Die finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen sind also Hintergrund und Voraussetzung für das deshalb dauernd schwankende Kräfteverhältnis zwischen Landesherr und Landschaft. Aus diesem Grunde ist auch eine chronologische, in vier Zeitabschnitte geteilte Betrachtung gewählt, die den Verlauf und Wechsel des verwirrenden Hin und Her noch am besten wiedergeben kann.

1. Bis zum Reichskrieg gegen Frankreich. 1662—1671.

Christian Ernst übernahm wohl bei seinem Regierungsantritt eine Gesamtschuldenlast von schätzungsweise 15 000 Rtlr., wahrscheinlich noch höher. Das war ungefähr die Summe, die die Landschaft in einem halben Jahr von Landschaftssteuern aufzubringen hatte, bei einem auf 680 281 1/3 fl. geschätzten Gesamtvermögen des Fürstentums. Man darf wohl glauben, daß der 18jährige Fürst den guten Willen hatte, Ordnung in die Finanzen zu bringen, wie er selbst auf seinem ersten Landtag versichert, „daß wir Uns von anderen Unseren Jahren sonst anstehenden Belustigungen nach aller Möglichkeit abziehen, dargegen Kräffte, Vermögen und Verstandt anlegen einen ordentlichen Estat zu formieren".

Überblickt man die Einnahmen und Ausgaben des ersten Jahres (1662), so fällt auf, daß nahezu kein Schuldentilgungsdienst geleistet wird, wie dies auch die fürstliche Proposition hervorhebt[1]). Das hat seinen Grund in dringenden anderen Schuldresten, die nun abbezahlt werden: alten Einbindt- und Gedächtnisgeldern, Einquartierungsschulden und Summen zu Gratifikationen und Honoraren. Jedoch wird, wie wir bereits sahen, die Sparmaßregel der Überführung des Landschaftsdirektoriums nach Bayreuth durchgeführt, und, wenigstens versucht es die Proposition, die Verringerung der Hofstatt genommen.

Aber schon das Jahr 1663 bringt eine unvorhergesehene Mehrbelastung, die nun die jährliche Steuerzahl von 26 908 fl. auf 47 054 fl. aufspringen läßt: die Türkengefahr.

Sie äußert sich in den Kosten für die Beschickung des Reichstags, der wegen Türkengefahr nun vom Kaiser einberufen worden war, Maßnahmen im Lande gegen die Türkengefahr, und schließlich durch die außerordentliche Belastung durch das an das Reich zu zahlende Türkengeld selbst.

Schon im Februar gehen die üblichen Monitorien[2]) an den engeren Ausschuß; in der Obereinnahme ist so wenig Geld, daß man die silbernen Geschenke, die Culmbach, Hof und Bayreuth beim Einzug des fürstlichen Paares im November vorigen Jahres überreicht hatten, nur ratenweise bei dem Silberhändler Martin Rüdel in Augsburg abbezahlen kann[3]). Am dringlichsten werden die Kosten für die Beschickung des Reichstags. Ch. E. ließ das Fürstentum von seinen Räten von Stein und von Pühel vertreten, bis er selbst im Dezember nach Regensburg reiste, da um diese Zeit der Kaiser selbst und viele Reichsfürsten eintrafen. Die Kosten für den Reichstag verschlangen ungeheure Summen. Vom 1. Januar bis 18. September 1663 wurden an die Ge-

sandten von Stein und von Pühel 2760 fl. nach Regensburg gesandt[4]; immer wenn nur einige hundert Gulden wieder eingegangen waren, wurden sie dorthin als der wichtigsten Notdurft überwiesen[5]. Die im Januar für diese Zwecke eingesetzten 2000 Rtlr. waren bald überschritten; im Rezeß September werden nochmals 2400 Rtlr. genehmigt. Mit diesen glaubt Stein gut auszukommen, wenn man die Hälfte sofort (Oktober) übersenden könne, um Heu, Holz, Hafer, Schmalz usw. im voraus einzukaufen, da die ohnehin hohe Lebenshaltung in Regensburg sich durch die Ankunft des Kaisers verteuert habe[6]. Als schließlich Chr. E. im Dezember selbst zum Reichstag abreist, wird Liedvogel einfach angewiesen, 1000 Rtlr. für die Reise auszubezahlen[7], sie werden erst im nächsten Jahr nachträglich bewilligt. Die Reichstagskosten für dieses Jahr beliefen sich auf insgesamt 6000 Rtlr., also nahezu ein Viertel der für das ganze Jahr bewilligten Landschaftsgelder.

Schon diese Ausgaben rufen ungefähr im Juni eine Krisis hervor, da zu dieser Zeit die nur zum Teil eingegangene Frühlingsanlage aufgebraucht, die Herbstanlage nicht eingegangen war. Wieder laufen die Steuermonitorien aus[8]. Hof hatte z. B. noch Reste vom vorigen Jahr, die teilweise im Januar durch zwei Exekutions-Musketiere beigetrieben worden waren[9], von der derzeitigen Frühlingsanlage von ca. 2200 Rtlr. noch einen Rest von 584 Rtlr. zu bezahlen. Im nächsten Monat hat es den Frühjahrsrest endlich bis auf 459 fl. abgetragen. Es beginnt die Steuerrestewirtschaft, die bald eine Übersicht über die zur Verfügung stehenden Gelder unmöglich machte und am Ende der Regierung Chr. E. zwang, die Subsidien immer schon für die übernächsten Jahre vorher zu verlangen.

Die Ausgaben teilen sich nun zwischen Regensburg, wo man die Gesandten und später den Fürsten in standesgemäßem Auftreten nicht im Stiche lassen kann, und der Garnison Plassenburg. Natürlich sind die armen Teufel von Garnisonsoldaten gewöhnlich die Leidtragenden. Der Monatssold für die Besatzung, durchschnittlich 332 fl. (80 Mann à 4 fl.), wird gewöhnlich erst ein oder mehrere Monate später ausbezahlt[10]. Die Erledigung litt durch die Anordnung, daß der Sold von den Culmbacher Landschaftsgeldern gleich von Culmbach ausbezahlt wurde. Es ist bezeichnend für die wirtschaftliche Lage dieser Plassenburger Soldaten, daß 1662, als die Garnison verringert werden sollte, alle zu dem Kommandanten Muffel gelaufen kamen, um inständig um ihren Abschied zu bitten, so daß Muffel bei dem Fürsten auf die Not seiner Leute ausdrücklich hinwies. Sie könnten sich „nur mit Sorgen und Borgen behelfen", und käme nicht bald der rückständige Sold, so befürchte er „einen ungehorsamb und Niederlegung des Gewehrs, so in Nachbleibung deß Soldes nichts ungemeines"[11]. In einer Eingabe sämt-

licher Garnisonsoffiziere und Soldaten bitten sie nun im April 1663[12]) um Erhöhung des Solds bzw. um eine jährliche Getreidelieferung von seiten des Fürsten. Wohl hätten auch andere Garnisonen nur 4 fl. monatlich, dafür aber im Gegensatz zu den Plassenburgern „freyes Quartier und gewöhnliches Service". Nun sollten sie auch noch die blauen Livreeröcke selbst anschaffen; das ginge über ihre Kräfte. Einer Antwort scheint diese Eingabe nicht gewürdigt worden zu sein.

Dies war aber nur die geringste Ausgabe, die die Plassenburg erforderte. Nun hatte man nur ernstlich an ihre Befestigung und Ausstattung mit Pulver und Proviant zu denken. Die Stimmung im Lande war in bezug auf den „grausamen Tyrannen" hie und da fast ängstlich, jedenfalls hatte das Land, das nur der Böhmerwald von den Gebieten trennte, in denen die Türken gehaust hatten, guten Grund, ernstlich an das „Landesdefensionswerk" zu gehen. Ein gelegentlicher Streif- und Plünderungszug der Türken von Böhmen aus lag durchaus im Bereich der Möglichkeit. Am eifrigsten betrieb diese Vorbereitungen Chr. E. selbst, aus nicht ganz ehrlichen Gründen. Denn nun war der Augenblick gekommen, wo vielleicht die Angst um ihre Sicherheit die Culmbacher und übrigen Patrizier endlich dazu treiben könnte, etwas für die Befestigung der Plassenburg zu tun, für die sie nie ein sonderliches Interesse gezeigt hatten. Der Fürst ist sehr bemüht, von der Landschaft Geldunterstützung zu bekommen für ein „retrenchement, worinnen sich etliche tausend Mann zu logiren genugsam Platz ... haben mögen"[13]). Allein die Landschaft hatte keinen großen Glauben an diese Art von Fluchtburg. Wenn es soweit gekommen sei, erreiche der Bauersmann die Festung doch nicht mehr und wenn, so wäre doch ohnehin, auch ohne neue Wallanlagen, Platz genug da. Jedenfalls sei der fürstliche Plan ein „Werk, welches ... unsägliche müh, arbeit und uncosten erfordert, doch wider des Feinds Macht nicht gewachsen sein würde"[14]). Damit hatten sie wohl im ganzen recht. Doch gab der Fürst diesen Gedanken, der ja so sehr um seine Lieblingswünsche kreiste, nicht ohne weiteres auf. In einer im Anschluß an diese Antwort der Landschaft gehaltenen Kabinettssitzung verteidigte er persönlich nochmals seinen Plan, der „für das ganze Land von Nutzen sei", mußte aber doch mit der Bemerkung nachgeben, daß er die Festung vorerst nochmals daraufhin besichtigen wolle[15]). Die Parole „summum periculum in mora", die allenthalben in Erlassen und Berichten aufklingt, scheint stets von Chr. E. ausgegeben zu sein. Renschel arbeitete ein Ausschreiben wegen der Türkengefahr aus, das im August in Druck ging und öffentlich in den Kirchen und Rathäusern bekanntgemacht und angeschlagen wurde[16]). In einem Postskript dazu ergeht die Aufforderung, „Mobiliar und Getreide für sich und die Seinigen" zoll- und aufschlagsfrei

auf die Plassenburg zu bringen[17]), und mit der Errichtung des retrenchement wird, trotz des Widerstandes, vor allem der Culmbacher, Ende September mit Schanzarbeiten der Bürger begonnen[18]). Ebenso ergeht einfach an den Obereinnehmer das Dekret, 300 Rtlr. für den Festungsbau sofort auszubezahlen[19]).

Die Ausbesserung der Festung hatte zunächst wenig Kosten verursacht. „Die reparirung der Batterien und des Munitionshauses auf der hohen Bastei, als der Vestung Zierde," wie Muffel schreibt[20]), war schon im Februar in Angriff genommen worden. Durch die Försterei von Culmbach wurden 200 Stämme gefällt und durch Fronfuhren auf die Festung gebracht. Für die verhältnismäßig geringen Geldunkosten scheint die Rentei aufgekommen zu sein, wie der Kommandant wenigstens vorschlug. Dringender wurde nun die Versorgung mit Pulver und Proviant. Auch der Bischof von Bamberg ließ durch Abstellung eines Sachverständigen zu Muffel eine Zusammenarbeit zwischen den Festungen Plassenburg, Kronach und Forchheim anbahnen[21]). Auf der Plassenburg stellte man damals wöchentlich einen Zentner Pulver her. Das war wenig[21]). Was nun an Material für die Pulverbereitung sowie an Proviant auf die Festung geschafft wurde[22]), war ungenügend. Wir werden später sehen, welche Schwierigkeiten hier von vielen Seiten gemacht wurden.

Schließlich erzwingt man nach vielen Mühen von der Landwirtschaft noch eine, allerdings kleine Truppe; im September wird den Städten die Errichtung eines „Ausschusses" von 50 Mann befohlen, der unter Heranziehung der Stadtkapitäne und Offiziere einexerziert werden sollte. Die Anordnung wird den Landständen gegenüber einigermaßen auf rechtliche Grundlage gestellt; man habe in den Archiven gefunden, daß ein solcher Ausschuß „von uralter her" zu Zwecken der Landesdefension bestanden habe[23]).

Viel war es also nicht, was der junge Regent, der in Straßburg und auf Reisen manch schöne Pläne von Leibgarden und Befestigungen gehegt hatte, nun in der Wirklichkeit von der Landschaft erreichte, denn die größte Belastung, die der Staatshaushalt in diesem Jahr erfuhr, die Erhebung der sogenannten Türkenhilfe, eine an das Reich abzuliefernde Abgabe, verbot weitere teuere Maßregeln.

Durch Stein hatte Chr. E. versucht, einen Nachlaß der Türkenhilfe in Regensburg zu bewirken[24]), wohl vergeblich. Sofort tritt der Landtag im August zusammen, um die Gelder zu genehmigen, von denen diesmal niemand, auch die Ritterschaft und Inkorporierte, wie die Langheimischen Hintersassen, die zu Bamberg gehörten, verschont werden sollten[25]). Nur die Geistlichen, „welche keine Güter und ohne das schlechte Besoldung" hatten, wurden „eximiret"; dafür sollten sie um

so eifriger auf den Kanzeln gegen die Türken beten[26]). Mit Bestürzung vernahmen die Abgeordneten die Höhe der geforderten Summe, mit unverhohlenem Schreck die armen Untertanen von dem überall angeschlagenen Türkendekret, daß sie neben der sofort geforderten Herbstanlage von 14 035 fl. noch eine besondere Abgabe von 18 984 fl. zu entrichten haben[27]), und zwar bis Michaelis, also in knapp 1—1½ Monaten!

So rasch zahlten nun allerdings die Untertanen nicht. Was zunächst zu erwarten war, trat auch sofort ein: eine Flut von Eingaben um Befreiung oder Nachlaß, und zwar durchaus nicht von kleinen Leuten. Da marschieren auf, um Culmbach zu nennen: der Superintendent Wolfg. Erhard, die Witwe des bekannten Dr. Crines, Georg Chr. v. Künsberg, Chr. Joach. v. Varell, die Witwe Dr. Althoffers, auf die der Rat Culmbach besonders erbost war, da sie sich einem Betrag zu den Schanzarbeiten auf der Plassenburg beharrlichst entzog, und schließlich unser alter Bekannter, der Rat und Archivarius Caspar Brunnewasser[28]). Die Liste wird dem Fürsten persönlich präsentiert, der sehr wenig Nachlaß erteilt; in der Regel werden als Norm 2% vom Hauswert erhoben[29]). Natürlich ist an Michaelis nur ein ganz geringer Teil bezahlt, Culmbach z. B. wird noch im Dezember gemahnt[30]) und noch im Rezeß vom Februar 1664 muß festgestellt werden, daß immer noch Reste der Türkenhilfe ausstünden. Hof hatte im Februar 1664 überhaupt noch kein Türkengeld bezahlt[31]).

Schon aus dieser Tatsache erhellt, daß es um die finanzielle Lage des Fürstentums übel stand. Wenn man auch die immer gleichbleibende Mentalität des Steuerzahlers voll berücksichtigt, so bleibt doch ein Rest, den man nicht übersehen kann: eine empfindliche Not allenthalben, Armut und Elend bei den kleinen Leuten. Rehau z. B. schickt eine flehende Eingabe: es ist eine Gemeinde von etwas über 100 Haushalten, meist Tagelöhnern. „In unserm engen refier sind die Felder und Wies ganz mager", das Wildbret richtet unsäglichen Schaden an. Aber im Steuerregister sind sie mit 10 000 fl. veranschlagt, ihren Seelsorger müssen sie aus ihrem eigenen „armen Vermögen" bestreiten und die „mit vieler Angst und Not ausgestandene Kriegsruine" haben sie „mit lauter Schulden wieder ein- und aufbauen müssen." Sie bitten um Gnade und Steuernachlaß, „wehmütigst"[32]). Neben diesem armen Dörfchen steht die „Hauptstadt" Hof nicht viel besser. Es ist schon gesagt worden, daß Hof immer im Rückstand war. Im Juni bekam es wieder die Exekution angedroht, im Januar war es erst von zwei Plassenburger Musketieren heimgesucht worden, damals hatte es sich um einen Rest vom Jahre 1662 gehandelt, und zwar in der Höhe von 379 fl. 20½ Kr.[33]). Die verhältnismäßig nicht übergroße Summe konnte nicht bezahlt werden. Das Ergebnis war, daß sich die Musketiere, denen

man natürlich sagte, daß es ihr rückständiger Sold sei, der hier einzukassieren wäre, sich kaum selbst ernähren konnten, da das Getreide sehr teuer und kaum zu erhalten war[34]). Mitten in die erregte Stimmung trifft das Ausschreiben zur Frühlingsanlage, die Bürgermeister und Rat nicht bekanntzugeben wagen, um die Leute nicht „bestürzt, kleinmütig und verzagt zu machen. „Wir wissen", schreiben sie[34]), „daß oft mancher kein bissen Brod im Hauß und mit den seinigen in vielen Wochen kein Nösel Bier trinken oder bezahlen können" und daß es diesen Leuten schlechterdings, auch bei Exekution, nicht möglich sei, „so plötzlich nacheinander die Gaben zu erschwingen." In solchen Fällen schloß die Kammer wohl oder übel Kompromisse; bei wenigstens 100 fl. sollte die Exekution aufgehoben werden[35]), eine Regelung, die dann gewöhnlich beiden Seiten zugute kam.

Von der Plassenburger Soldateska haben wir bereits gehört; man darf sie wohl in streng volkswirtschaftlichem Sinn zu den Proletariern rechnen. Den Culmbacher Bürgern jedoch, auf deren Häuslichkeit sie wohl oft neidisch heruntergucken, ging es auch nicht zum besten. Wenn sich Hof gewöhnlich in Steuerrückstand befand, so hatte Culmbach eine andere immer gleichbleibende Sorge: die Plassenburg. Die Culmbacher haben die Plassenburg niemals „des Landes Zierde" oder „das Kleinod des Fürstentums" genannt. Das war sie für Muffel, für die Offiziere, für den Fürsten selbst natürlich, für die Bayreuther. Die Culmbacher haben ihre Festung mehr als einmal verwünscht. Gab es irgendeine Ausbesserung, so mußte sie Culmbach leisten, waren Holz, Steine oder Material zu fahren, so mußten es Culmbacher Fronfuhren schaffen, sollte geschanzt werden, so hatten die Culmbacher Bürger anzutreten. Immer wieder weisen sie darauf hin, daß die Festung doch Landessache sei; bei dem üblichen System von persönlichen und sachlichen Leistungen war ihnen schwer zu helfen. Natürlich holten sie die Bauern des Umkreises heran und so gab es immer Reibungen, Zwiste und Verstimmungen. Es versteht sich, daß diese gerade jetzt, wo infolge der Türkengefahr allenthalben an der Plassenburg ausgebessert und geschanzt wurde, in verstärktem Maße auftraten. Wir haben gehört, wie die Abgeordneten, besonders die Culmbacher, von dem retrenchement wenig wissen wollten. Am 26. September werden ihnen durch fürstliches Dekret die Schanzarbeiten befohlen[36]), nach zwei Tagen wehren sie sich mit aller Macht dagegen. Abgesehen davon, daß sie noch Reste von der Frühlingsanlage, die Herbststeuer, das Türkengeld aufzubringen hatten, daß sie dauernd Fronfuhren bestellen und selbst bauliche Verbesserungen auf der Festung aus der Stadtkasse bestreiten sollten, arbeiteten die Bürger auf Befehl Muffels schon seit drei Wochen an dem Schanzwerk der Stadt selbst in der Wolfskehl und mußten sich obendrein

noch für den befohlenen „Ausschuß" einexerzieren. Es käme vor, so rechneten Bürgermeister und Rat dem Fürsten drastisch vor, daß ein Bürger heute auf der Festung schanze, morgen in der Wolfskehl arbeite, übermorgen auf Bürgerwache ziehe, am nächsten Tag beim Ausschuß einexerziere, um dann schließlich nach Hause zu eilen, um Türkengeld zu bezahlen[36]). Natürlich waren die Folge ungnädige Erlasse des Fürsten, den die Culmbacher im besonderen noch dadurch reizten, daß sie immer wieder auf Bayreuth verwiesen, das es als Residenzstadt so viel besser hätte und zu seinen Stadtbefestigungen immer das Doppelte oder Dreifache bewilligt bekäme. Das waren berechtigte Klagen; es war kein Zweifel, daß Bayreuth immer besser wegkam. Culmbach wäre, nachdem nun einmal der Residenzwechsel von Culmbach nach Bayreuth eine entschiedene Sache war, zufrieden gewesen, wenn es wenigstens nicht durchweg schwerer belastet worden wäre als die übrigen Städte. Das war jedoch der Fall. Während der Fürst der Stadt Bayreuth für die Arbeiten an den Stadtbefestigungen Bier und Brot aus der Hofküche und -kellerei abgibt und erlaubt, daß die Baukosten auf das Türkengeld verrechnet werden[37]), mutet er im September desselben Jahres der Stadt Culmbach die Bezahlung einer Baumaterialienrechnung der Festung Plassenburg zu. Um diese 100 Rtlr. beginnt nun wieder der Federkrieg[38]), da die Stadt die Summe billigerweise an die Landschaft abwälzen will. Schließlich überweist der Fürst 40 und 80 fl., aber von Geldern, die Culmbach ohnehin noch als Reste zu bezahlen hatte und wovon die 40 fl. schon längst anderweitig zwischen Fürst und Stadt Culmbach verrechnet waren. Gereizt antwortet Culmbuch, daß die städtischen Einnahmen nicht ausreichten. Der Fürst: sie sollten besser sparen, er werde einmal die Stadtkasse examinieren und visitieren lassen. Darauf die Stadt mit aller gerechter Entrüstung: der Rat von Culmbach arbeite ehrenamtlich und versäume viel Arbeit, sie müßten die Beanstandung ihrer Rechnungsführung als einen Schimpf zurückweisen usw.

Man sieht, erquicklich waren die Beziehungen zwischen Landschaftsdirektorium bzw. der Kammer und dem Lande nicht. Die Bauern klagen die Städter der Steuerhinterziehung an, wie ja der Gegensatz zwischen Stadt und Land in diesem Jahrhundert sich zusehends verschärft; Bauern und Städter zusammen murren über die Privilegien der Ritterschaft; die Provinzstädte beneiden die Residenzstadt[39]) und Bayreuth setzt schließlich durch, daß auch die Hofbeamten, die sonst steuerfrei waren, zur Türkenhilfe herangezogen werden[40]) — ein Spiegelbild der sozialen Gegensätze, das immer unverändert bleibt und das sich allenthalben vereinfacht auf drei Typen: Arme, Reiche und dazwischen ein Mittelstand, der wohl die Hauptlast der Besteuerung trug, wie es

einmal der Rat von Culmbach in die klassische Formel zwingt: „Der Mittelmann gibt das Seinige, solange er wird können, von den Großen ist nichts zu erlangen, und der Arme schützt seine Armut vor.“ [41])

Die unangenehmste und mißlichste Arbeit fällt dabei auf die Finanzbeamten im Außendienst, also auf die Untereinnehmer. Kastner, Richter, je nachdem diese Funktion verteilt war. Sie hatten den unmittelbaren Verkehr mit den Steuerzahlern und konnten davon erzählen. Da tritt der Richter v. Sparneck ins Wirtshaus, und der Bauer Hans Mentzel, sobald er ihn nur sieht, schreit ihm entgegen, er sei „ein Lump und ein Dieb“, treibe Schwindel im Steuerregister und steigert sich in seiner Betrunkenheit in eine Wut, „daß ihm der Schaum oder Gaiffer über den Mund geloffen und greulich anzusehn gewesen“ [42]). Immer wieder bitten Untereinnehmer um Entlassung oder weigern sich, eine neue Stelle zu übernehmen. Anfänger in diesem heiklen Dienst, wie der Kastner v. Streitberg, Joh. Friedrich Albing, lassen es sich einfallen, an die Kammer offenherzig zu melden, daß Ungehorsam einreißet, Steuerschwindel und Aufsessigkeit“ [43]); die Antwort ist eine eisige Erwiderung [44]), die formal auf seinen Amtseid und die Justizbeihilfe des Amtmanns zu Streitberg verweist. Auch Aegidius Stauch, Steuereinnehmer in Lauenstein, findet seine Bauern und Bürger „sehr wunderlich und obstinat“ und bittet um Abordnung einer Visitation, „damit desto mehr Nachdruck und ich hernach keines Verdachts beschuldigt werden möge“ [45]) — ein Ersuchen, das auch offiziell von der Landschaft auf dem Landtag im August 1663 gestellt wurde [46]). Als aber Chr. E. schließlich im Kabinettsrat vom 30. August anregt, man solle einen eigenen Beamten zur Nachprüfung und Eintreibung der Steuerreste im Lande abstellen, da bemerkt der erfahrene Renschel mit leichter Ironie: „es dürfe sich nicht jemand leichtlich dazu gebrauchen lassen.“ [47])

Man muß im Auge behalten, daß es lediglich die auswärtige Gefahr des Türkeneinfalls war, die das Fürstentum zu so harten Ausgaben zwang und dadurch in schwere finanzielle und wirtschaftliche Krisen brachte. Diese große, alle Kräfte des Landes angreifende Anspannung läßt um 1668 nach. Man kann sogar von einer Erleichterung sprechen, wenn Chr. E. in der Proposition an die Landschaft vom Dezember 1671 verkünden kann [48]), daß das altväterliche Schuldenwerk, das jährlich einen ziemlichen Zinsendienst und Amortisationssummen verschlang, abgetragen sei. Aber die Proposition fährt fort, daß nun eine neue Kriegsgefahr im Westen aufgetaucht sei, für die wohl jahrelang

große Summen zu erschwingen seien, und beantragt schon für das Jahr 1671 an „Werbegeldern und Armaturen" 10 000 G.!

Es liegt auf der Hand, daß diese Spanne bis 1671 im Jahre der Türkenschlacht bei St. Götthard (1664) und dem darauffolgenden ihre größte finanzielle Belastung erfährt. Man kann sagen, daß man 1663 zunächst erschrak und klagte, aber erst 1664 und 1665 vollkommen erfuhr, welche Folgen die Türkengefahr eigentlich erheischte. Alle Summen überragt die Reichsmatrikel von 8 Römermonaten, eine Ausgabe von 15 196 G. (incl. duplum für das Kontingent des Reiter- und Fußvolks und den Rekruten zur Landesdefension), deren Größe man am besten erfaßt, wenn man sie mit dem ordentlichen Haushalt des Vorjahres vergleicht: sie beträgt die Hälfte eines jährlichen Bayreuther Budgets, hat also eine gewöhnliche „Frühlingsanlage" verschluckt.

Daß dabei zunächst die persönlichen Ausgaben des Fürsten nicht größer werden durften, ist begreiflich. Die besonderen Ausgaben im persönlichen Budget des Fürsten waren mit den Vermählungskosten von 1662/63 erledigt[49]). Für das nächste Jahr hören wir von einer Summe von 8400 G. für Subsidium und Reise Chr. E.s nach Regensburg und von da ab von einem Subsidium von 4000 G., das sich in der Hauptsache bis zum Reichskrieg gegen Ludwig XIV. gleichblieb und nicht übermäßig groß genannt werden kann.

Dagegen erfordern die Spesen für die Abgesandten zum Reichstag wieder hohe Summen, ca. 4000 Gulden jährlich, wobei noch Renschel und von Muffel ihre Spesen zum Bamberger Kreistag zu bekommen hatten. Genaue Zahlen hören wir nicht, wohl aber Befehle an Liedvogel zu eigenmächtigen Auszahlungen. Es ist schon gesagt worden, daß diese Verordnungen, oft auf einem kurzen Zettel von Chr. E. an die Obereinnahme adressierte (z. B. „zu einer sonderbar notwendigen Ausgab 63 G.")[50]) oder vielfach mündlich durch den Oberhofmarschall überbrachte Forderungen, den Überblick über das Rechnungswesen uns so sehr erschweren, vielleicht auch den guten Liedvogel etwas bedrückt haben. Sie wurden vermutlich im nächsten Jahr in der Assignation verrechnet und damit war die Sache abgetan. Liedvogel und Müller, die ja in Abwesenheit der Landschaftsräte diese vertraten, haben diese „Vorschüsse" nie gerne gegeben, aber was wollten sie tun, wenn ihnen ihr Vorgesetzter Renschel von Bamberg aus befahl, sofort 50 Rtlr. zu senden, da es doch sehr „disreputirlich wäre, wenn der allhiesige Gastwirth vor unserer Abreise nicht völlig bezahlt werden könnte?"[51]) Als am nächsten Tag jedoch der Oberhofmarschall persönlich auf die Kanzlei kommt, um 500 Rtlr. für die Fortsetzung der Reise Chr. E.s nach Regensburg (Februar 1664) zu fordern, gibt er nicht so leicht nach; er bemerkt, daß er über die Gelder nicht verfügen könne, da es „bei Einer

Ehrbaren Landschaft ein seltsam Ansehen gewinnen dürfte, wenn man so absolute in die Landschaftsgelder, die doch alle an gewisse Oerter assignirt, greiffen wollte". Schließlich gibt er doch 200 Rtlr. heraus und verrechnet sie sorgfältig „sub titulo der Reichstagsspesen"[52]).

So ist es also nicht leicht, genaue Angaben zu machen[53]); dazu muß man noch in Betracht ziehen, daß der Fürst nicht nur Geld, sondern jeweils „einen ziemlichen Vorrat an allerhand Lebensmitteln" nach Regensburg schaffen ließ[54]). Gereicht haben weder Vorrat noch Geldmittel, da die Teuerung in Regensburg außerordentlich war. Die 1500 Rtlr., die Chr. E. mit nach Regensburg nahm, reichten gerade 10 Tage: der Fürst erläßt am 28. Februar 1664 eine fast bittende Verordnung an die Obereinnahme, „Uns nicht in Schimpf zu setzen" und binnen 8 Tagen nochmals 1500 Rtlr. nachzusenden; könne es die Kassa nicht leisten, so müsse ein Darlehen aufgenommen werden[55]). Die Wirkung war, daß drei Tage später die Steuermonitorien ausliefen, daß man „ohne Verlierung einiger Stund" die Frühlingsanlage „tag und nachts anhero verschaffen" solle[56]). Man brachte mit Mühe 500 Rtlr. zusammen[57]).

Das sind kleine Züge, aber sie geben ein überaus klares Bild von der finanziellen Lage. Man sieht, wie man doch buchstäblich von der Hand in den Mund lebte und man mag sich vorstellen, wie der Fürst manchmal nach einer prunkhaften Auffahrt mit gegenseitiger Überbietung an Eleganz, Prunk und Aufmachung wohl abends mit Stein überlegte, wovon man am nächsten Tag leben solle. Dann mußte Stein wieder nach Bayreuth schreiben, irgendeine neue Wendung oder einen neuen Grund finden. Nur die Klage über zu kleine Sendungen ist immer dieselbe alte geblieben, über „die nach und nach heruntergeschickten Pöstlein", die meistens nur aus Brot bestünden[58]). Langsam verringern sich jedoch auch diese Ausgaben und für das Jahr 1670, in der kurzen Spanne der Erleichterung, braucht man nur 2028 G. für die gesamten Reichstagskosten einzusetzen.

Ähnlich wie mit den für die Reichstagsspesen bewilligten Geldern erging es mit den Summen für die Soldateska; auch sie reichten nicht im entferntesten.

Die militärischen Verhältnisse sind nicht ganz klar zu überblicken. Wir sehen außer der Plassenburger Besatzung, die spärlich genug war, und dem „selegierten Landesausschuß", der in gefährlichen Zeiten zur Landesverteidigung mobil gemacht wurde, am Beginn der Regierung überhaupt keine Truppe im Dienst des Fürsten oder der Landschaft, nur die „60 Mann mit den langen Röcken" zur Hochzeitsparade. 1663 sind sie jedoch bereits entlassen[59]), wahrscheinlich zum Bedauern des Fürsten; zu ihrer vorläufigen Beibehaltung hätte wohl die drohende

Türkengefahr einen willkommenen Vorwand abgegeben. Wir erfahren allerdings durch die Assignation 1663 von einem Posten von 1800 G., der für die „Leibgarde" eingesetzt ist. Vermutlich war es eine kleine, zum Wachtdienst in der Hofstatt eingesetzte Ehrenkompagnie, die die Landschaft bestritt. Legt man den üblichen Monatssold von 4 G. zugrunde, so ergibt sich die ungefähre Zahl von 30 bis 35 Mann [60]).

Nun aber, 1664, muß eine feldmarschmäßige Truppe als Kontingent des Fürstentums zum Türkenfeldzug ausgerüstet werden. Anscheinend hatte man schon Ende 1633 einige Mannschaft angeworben; denn wir hören durch ein Schreiben Muffels an Chr. E. [61]) von einer Anzahl Reitern, die während des ganzen Winters bereits auf Landschaftskosten unterhalten worden seien. Mitte Februar 1664 ist die Truppe beisammen, eine Kompanie zu Fuß und eine Kompanie zu Roß, weitere Werbungen werden eingestellt; nicht verwendete Werbegelder fordert die Obereinnahme von den Hauptstädten wieder zurück [62]). Die Kompanien sollten auf Befehl des des Kaisers Ende März marschbereit sein [63]), es wurde jedoch wohl Mitte Juni, bis sie tatsächlich aufbrachen [64]). Die Bürgerschaft hat ihnen nicht nachgetrauert. Allenthalben beschwerte man sich über das üble Treiben der Soldaten [65]) und bei ihrem Abzug versäumten sie nicht, bei ihren Quartierleuten ausgiebige Schulden zu hinterlassen, die dann Liedvogel den Bürgern von der Steuer, den Schuldnern vom Sold abziehen mußte [66]).

Diese Schulden waren allerdings die geringste Sorge. Schon im April 1664 meldet das Landschaftsdirektorium [67]), daß für die beiden Kompanien bereits 7533 G. ausgegeben seien, die bewilligte Summe war also wie üblich bereits überschritten. Dabei wird aber von Muffel noch berechnet, daß, abgesehen von der mangelnden Versorgung der Kompanie an Pferden und Reitzeug, noch erhebliche weitere Gelder nötig seien: für dreimonatigen Proviant 3000, für Munition- und Proviantwagen, Geschirren, Fahnen, Estandarten usw. 1000, für Bekleidung 5000 Rtlr. Und tatsächlich wanderte im Lauf des Sommers noch manche Geld- und Getreidesendung donauabwärts [68]), bis zum Herbst des Jahres, wo die Truppen aus Ungarn heimkehrten [69]).

Es ist begreiflich, daß die Landschaft angesichts dieser Summen, die wohl ½ der Herbstanlage ausmachten, sich sehr energisch wehrt, als sie vernimmt, daß der Fürst außerdem noch eine Leibgarde zu Pferd aus der Landschaftskasse unterhalten wolle. Die Untertanen, so schreiben Muffel, Renschel, Müller und Liedvogel als Vertreter der Landschaft, würden schließlich bei solchen Steueranforderungen von Haus und Hof kommen und außer Land gehen. Die Landschaft könne die Gelder nicht bewilligen, sondern müsse „die Hand sinken lassen" [67]).

Chr. E. war nun im Januar 1664 in Bamberg zum fränkischen Kreisoberst gewählt worden; es scheint, daß die Zeitgenossen der Meinung waren, daß die militärischen Belange des fränkischen Kreises bei ihm in guten Händen waren. Aus allen Verordnungen geht hervor, daß der Fürst sein Amt sehr pflichtgetreu nahm. 30 Mann des Bayreuther Kontingents übernahm er auf eigene Kosten[70]), aber in der Steuerfähigkeit seiner Untertanen bekam schließlich sein ehrlicher Wille für das Reich eine fühlbare Begrenzung, und es hatte nun, Herbst 1664, den Anschein, als ob sich für die militärischen Wünsche des Fürsten, insbesondere die Absichten auf eine stehende Truppe, die Lage von 1663 wiederholen sollte, wo die 60 Mann starke Paradetruppe zur Vermählung aufgelöst war. Denn mit dem Frieden mit den Türken zu Vasvár vom 10. August 1664 war dem Fürsten der zurückhaltenden Landschaft gegenüber, die natürlich nur die Geldseite sah, jeglicher stichhaltige Grund zur Beibehaltung der Truppe genommen. Und doch gelingt es ihm, wenigstens die Kompanie zu Roß zu halten. Im April 1665 trat Friedrich Wilhelm I. der rheinischen Allianz bei und ihm folgten seine Vettern Albrecht v. Onolzbach und Chr. Ernst von Bayreuth. Diese formale Bundespflicht konnte nun der Landschaft gegenüber ausgenützt werden und man hat es auch geschickt getan. Wenn Chr. E. auf dem Landtag Januar 1665 von der „gefährlichen Konjunktur" sprach[71]), so konnten die Abgeordneten gegen diese Argumente der geheimen hohen Politik wenig sagen. Von gefährlicher Konjunktur konnte in Wirklichkeit keine Rede sein, aber eine Kompanie zu Roß von 60 Mann war dadurch gerettet. Allerdings nicht leicht. Es ist, soweit man absehen kann, das erstemal in der Regierung Chr. E.s, daß die Landschaft ernsthafte und hartnäckige Schwierigkeiten bereitete. Wenn der Fürst in der Proposition 1665 von der Notwendigkeit der Kompanie „zur Conservation des Landes und der armen Untertanen" spricht[71]), so redet das „Einwenden" der Abgeordneten rundweg heraus, daß diese Soldaten doch nur zur Bedrückung der Bauern da seien[72]). Das Ergebnis der Landtagsverhandlungen, die in Abwesenheit des Fürsten — Chr. E. war in Dresden — von den Räten geschickt geführt werden, ist nach „vielem lamentiren" der Landschaft doch nur die Bewilligung der Kompanie für das Jahr 1665 mit den Bedingungen, daß die Soldateska Zucht und Ordnung bei der Einquartierung halte, daß die Geld- und Proviantlieferungen alle zehn Tage geschehen sollten, und zwar „zur Verhüttung besorgender Vorteilhaftigkeiten" nicht durch den Obrist-Wachtmeister Breck, einem Offizier, dem auch die Räte nicht sonderlich gewogen sind, sondern durch die Obereinnahme selbst, damit „dadurch allen unbefugten Unterschlag und suchenden eigennutz der hohen und niederen Offiziere vorgebauet werden möge"[72]).

Es scheint, daß Chr. E. in Sachen der Kompanie zu Roß auch seine Räte nicht geschlossen hinter sich hatte. Für den Fürsten war das Vorbild des „caput Familiae" maßgebend und der Ehrgeiz, es auch „den übrigen Potentaten" gleichzutun; die Räte sehen die Geldseite schärfer und auch die wirtschaftliche Lage der bedauernswerten Bürger oder Bauern, die diese Kompanien zu beherbergen hatten. Die Soldateska war eine Landplage. „Es ist nicht anders als eine Einquartierung", notiert Renschel in den Protokollen, wozu zu bemerken ist, daß er natürlich eine Zwangseinquartierung[73]) fremder Truppen meint. Wohl wird die „Leibcompanie", wie sie jetzt genannt wird, durch Reskripte aufmerksam gemacht, daß sie keinen Anspruch auf Stellung von Heu, Stroh, Salz, Essig von seiten ihrer Quartierleute habe[74]). In Wirklichkeit wurden diese Dinge den Bauern der Umgegend mehr oder minder geschickt abgepreßt. Die Klagen hören nicht auf. Vor allem beschwert sich Bayreuth, daß man Mitglieder des Rats mit Einquartierung belege und daß es die Hauptlast der Kompanie tragen müsse, während Culmbach und Wunsiedel nur abwechslungsweise eine Korporalschaft zu übernehmen hätten[75]). Die Quartierlast war wohl ziemlich drückend. Ein Reiter verlangte[75]) einen abgetrennten Stallraum, einen eigenen Futterplatz und eine absperrbare Kammer für Nachtlager und seine Sachen, wozu noch unrechtmäßige Forderungen an Holz, Salz, Licht, Federbetten für sich selbst, Weib und Kinder kamen. „Ich halte dafür", rät deshalb Renschel den Abgeordneten, „die Landschaft solle Sr. Fstl. Dchl. eher ein größeres subsidium geben, als sich mit der Companie zu Roß beladen lassen; weil es aber ja sein muß, so halte ich dafür, daß es besser wäre, wenn die Reuter her nah an der Stadt als ufm Land, zerlegt werden, denn die armen Bauern überall geplagt werden. Der Obrist-Wachtmeister Breck rechnet es nicht aus, hat kein Mitleid mit den armen Untertanen."[73])

So mußte schließlich Chr. E. sich mit der Bewilligung der Kompanie auf ein Jahr unter den gegebenen Bedingungen zufrieden geben. Leicht tat er es nicht. Aus Dresden schrieb er, daß die Kompanie auf Grund der rheinischen Allianz auf drei Jahre gehalten werden müsse[76]), schließlich gibt er sich jedoch mit dem Erreichten zufrieden.

Die Übernahme der Kompanie zu Roß in das persönliche Budget des Fürsten, wie sie Renschel befürwortet hatte, setzte die Landschaft aber doch noch durch. Nachdem sie 1666 ihre „völlige Kassation" beantragt, über Belästigung und Bedrückung durch die einquartierten Soldaten wiederholt bittere Klagen geführt und zunächst einen anderen Verpflegungsmodus rezessiert hatte (gegen 1 G. monatliche Zulage hatte jeder Reiter „rauhe Fütterung und Service" zu übernehmen[77])), verweigerte sie 1668 die Weiterführung der Kompanie. Von nun ab nimmt

sie gegen Erhöhung seines Subsidiums der Fürst selbst und läßt die Löhnung durch die Rentei auszahlen [78]). Nach einem ungefähren Vergleich der Assignationen von 1665 und 1670 darf man annehmen, daß der Landschaft nun die Truppe auf ca. 4000 G. kam, daß sie also dabei 1000 G. einsparte. Inzwischen hatte nun Chr. E. die Kompanie auf 75 Mann erhöht, und da die Stellung einer Truppe von Landes wegen infolge Kriegsgefahr auf Grund des Reichstagsabschieds nur noch eine Frage der Zeit war, versuchte er 1679 die verstärkte Kompanie zu Roß wieder auf die Landschaft zu überschreiben, vor allem weil „das bewilligte Subsidium genzlichen nicht nachgereicht; hondern Sr. Hfstl. Dchl. auf etlich taußent Gulden darüber erhoben" [79]). Durch Rezeß wurde schließlich die Übernahme so geregelt, daß die Landschaft einen bestimmten Betrag für die Kompanie in die Assignation einsetzte (4353 G. 36 Kr.) [80]) und davon die Löhne monatlich durch die Obereinnahme gegen Quittung der Unteroffiziere ausbezahlen ließ, auch eine Liste der freiwerdenden Stellen führte [81]). Es war ein leiser Anfang zu sehr viel größeren Leistungen, die nun der Reichskrieg in den nächsten Jahren von der Opferwilligkeit der Bayreuther Landstände fordern sollte.

Man kann es der Landschaft nicht verübeln, wenn sie so hartnäckig gegen die Kompanie zu Roß gleich bei ihrer Rückkehr aus dem Türkenkrieg auftrat. Es wäre sehr erwünscht gewesen, die 5249 G., die für sie im Haushaltsplan eingesetzt wurde [82]), einzusparen. In der Tat ist die Truppe sechs Jahre lang ohne zwingende Verwendung gewesen. Denn neben dieser zwecklosen Ausgabe steht ein gleich hoher Posten von 5000 G. für die Bezahlung der Durchzugskosten für die aus und nach Ungarn marschierenden Truppen. Diese 10 000 G. bilden $^1/_3$ der Gesamtsumme für 1665! Gegen die Begleitfolgen dieser stetigen Einquartierungen waren die Lasten der Kompanie zu Roß gering. Die Bauern mußten Lebensmittel an die Truppen stellen, während sie selbst vom Feldbau abgehalten wurden; Güter standen leer, auch herrschaftliche; was die Truppen zurückließen, waren Schulden und die „ungarische Seuche" [83]).

Verhältnismäßig am wenigsten Kosten scheint in dieser Periode von der Türkengefahr bis zum Reichskrieg im Westen die Plassenburg verursacht zu haben. Wir haben gehört, daß man 1663 große bauliche Verbesserungen plante, die Schanzarbeiten am retrenchement gegen den Widerstand der Culmbacher in Angriff nahm und die Festung mit Pulver, Salpeter und Proviant versorgte. Auch hier scheint manches unzulänglich gewesen zu sein. Besonders klagt in der Folgezeit Muffel über die ungenügende und einseitige Verproviantierung, „da hohe fstl. Personen sich nicht mit dem commis behelfen" [54]). Sonst steht die

Plassenburg, je mehr sich die anfänglichen, etwas voreiligen Befürchtungen auf eine Belagerung legen, nicht mehr im Mittelpunkt finanzieller und militärischer Bedenken. Die üblichen jährlichen Zuwendungen von ca. 4000 G. werden ohne Schwierigkeit bewilligt, 1668 übernimmt der Fürst gegen ein Subsidium von 54 000 G. unter anderem auch die Festung[85]). 1670 geht sie wieder auf die Landschaft über und wird nur mehr mit ca. 2000 G. bedacht. Ähnlich verringern sich die Summen für die Stadtmauern von Bayreuth, Culmbach, Wunsiedel auf $^1/_4$ der beispielsweise 1665 bewilligten Gelder, bis sie von 1670 ab wieder ansteigen und nun regelmäßig in alle Hauptstädte des Fürstentums verteilt werden.

Werfen wir einen Blick auf die wirtschaftliche und soziale Lage im Lande, so treffen wir auf den, dem Jahrhundert eigenen, scharfen Zwiespalt zwischen Stadt und Land, der die Landschaft in ihrer Stellung gegenüber dem Landesherrn des öfteren zu spalten und zu schwächen drohte. Ständig glauben sich die Städter benachteiligt gegenüber den Bauern; sie könnten sich leichter ernähren, sie lebten billiger, die Steuerlast wäre für sie nicht so groß. Nun waren allerdings in den bayreuthischen Städten Handel und Gewerbe, die Quelle städtischen Reichtums, nicht sehr bedeutend. Weißenstadt klagte 1664, daß es „weder Gewerbe noch Handelschaft" besäße und „von seinem steinigt- und geringen Feldbau" leben müsse[86]). Nun stand aber dazu in sehr schroffem Widerspruch das Leben der Städter. Auf dem Landtag 1665 war man genötigt, durch eine in Druck zu gebende Polizeiverordnung vorzugehen gegen „übermaß und luxus, bey Hochzeiten, Kindtauffen, auch anderen Gastmahlen, Gelagen und Schwelgereyen, wie im gleichen der Kleidterpracht und anderen üppigkeiten".

Die Not war wohl so groß wie auf dem Lande, aber kleinstädtische Einbildung und Überhebung, Standesdünkel und gegenseitiges Überbietenwollen zehrten bedenklich an dem Geldbeutel der Stadtleute. Man darf hier wohl ruhig mehr die Partei des platten Landes ergreifen, um so mehr, als auch aus der Mitte der Städte Selbstanklagen laut werden. Ein kluger Kopf, der Kastner von Hof, Nikolaus Korn, der zu alt war, um zum Landtag zu kommen und deshalb ein Memoriale einschickte[87]), stellt sich ganz entschieden auf die Seite der Bauern. Man klage über den „täglichen Abfall der Nahrung in den Städten", schreibt er, hingegen soll es der Bauer so gut haben. Was ist denn nun dieser „morbus civilis" der Stadt? Gewiß hat das Handwerk noch sehr zu schaffen und die Ernährung der Stadt Hof ist im Vergleich mit anderen schwieriger. Aber — perditio tua ex te Israel! — ein Stand will es dem

anderen zuvortun, der Arme will wie der Reiche gut leben und prunkhaft gekleidet sein, dagegen begnügt sich der Bauer „mit seiner gewöhnlichen und selbst erbauenten Kost und trankwasser wie auch schlechten Kleidern", arbeitet auch mehr und länger als der Städter: zu beneiden ist er nicht, denn er trägt auch sein Bündel an Steuern, Fronen, Getreidezins, Zehnten und Pfaffenscheffel. Seiner Meinung nach wollte sich der Bürger nur seine Steuerlast durch die Bauern erleichtern. Aus der ganzen Behandlung der städtischen Gravamina durch Fürsten und Räte ist nicht unschwer zu erkennen, daß Chr. E.s Sympathien auf seiten des platten Landes waren. Er selbst war ja Großgrundbesitzer und war für seine privaten Einkünfte auf den Ertrag der Land- und Forstwirtschaft und den daraus entspringenden Gefällen, Getreide- und Waldzinsen usw. hauptsächlich angewiesen. Außerdem herrschte er als Fürst über ein Land, das sich überwiegend durch Ackerbau, Viehzucht und Forstwirtschaft nährte; auch die Städte besaßen ja überwiegend agrarischen Charakter. Schließlich bildeten diese hinsichtlich ihrer Verfassung eine Ausnahme in der Verwaltung und Rechtspflege und waren immer geneigt, ihre Privilegien gegen landeshoheitliche Rechte oder Übergriffe, wie sie meinten, zu verteidigen und auszudehnen.

So nimmt es nicht wunder, daß sich die erwähnten Gravamina der Städte gegen das platte Land aufs engste verknüpfen mit Beschwerden der Städte gegen die fürstlichen Beamten im Außendienst[88]), vornehmlich gegen die Hauptleute in den Amtshauptmannschaften, die auf ihrem Posten sowohl das Interesse des Fürsten als auch der gesamten Hauptmannschaft, also vornehmlich des platten Landes, gegen die Stadt, die davon nur einen Teil bildete, zu vertreten hatten. Es entzieht sich unserer Kenntnis, wie die Gravamina der fünf Hauptstädte vom 28. Juni 1664[89]), vor allem der Zwist zwischen den Culmbacher Beamten einerseits und Bürgermeister und Rat zu Culmbach andererseits geregelt wurden, da sie durch mündliche Verhandlungen in der Kanzlei geschlichtet werden sollten[90]). Wohl aber ist ein Gegenbericht der Beamten über die städtischen Gravamina erhalten, der sehr scharf gegen die städtische Mißwirtschaft vorgeht und den Gegensatz zwischen Stadt und Land sehr anschaulich darstellt. Es heißt dort u. a.[91]): „daß bey vielen Bürgern und Handwerksleuthen reichlicher pflegt gezehrt zu werden, alß das erwerben ist, Gestalt dann mit vielen exempla belegt werden könde, daß in den Städten gewöhnlich in allen Stucken so mit Kleidung, alß Speiß und Trank, bevoraus bey außrichtung ein und andrer Ehrensachen mit nicht geringrer Überschreittung der löbl. Polizey Ordnung, allzugroßer Überfluß gebrauchet, und ein jeder schlechter Handwerksmann es der vermöglichen, wenn Er

nur ein wenig und lieber bevor alßgleich thun, und sich nicht zu dem Wasser Krug und geringer Kost, der Bauern gleich gewehnen will, mancher auch lieber sein wohlgelerntes Handwerk, wo nicht gar an den Nagel gehenget sein läßt, jedoch lieber die Zeit in dem Bier Haus alß in der werkstadt zubringet, und viel andrer, waß die die woche über erworben, die Feyertäge wieder verschwenden, Weib und Kinder am Hunger Tuch nagen lassen, wodurch zugleich Gott der Allmächtige nicht wenig erzürnet und allen Sorgen zu entziehen gleichsam gezwungen wird.

Hierentgegen, waß den Landmann betrifft, muß sich derselbe mit seiner geringen Hauscost, Schotten, Milch und dem wasser Krug begnügen, und der Kleidung aus seinem selbst Haußhaltung . . ., woraus dann, zumahl derselbe Seines Feldgebäues und starker Arbeit, mit anderen ernst, alß bey den meisten in den Stätten zu geschehen pflegt, nachsorget, desto ehr, der Herrschaft schuldigkeit abzutragen, die mittel beykommen können, ohne dasselbe, und wenn sie sichs nicht wolten Blut sauer werden lassen, würde des Haußens (der ihnen vor den Stätten obliegenden vielen Dienstbarkeiten halber) bald ein end und daß Land zu gndster. Hoher Herrschaft Höchsten schaden, auch der Stätte selbst empfindlichen nachtheil, von unterthanen entblößet, und der öden Gütter desto mehr werden. Gestalt dann lang noch nicht verschmerzet. waß dem Armen Landmann, in den neulichsten Vielfältigen starken Durchzügen und Einquartierungen (worbey keine Stadt weder Unterhalts noch einspannens wegen etwas zu thun begehret) vor ein ruin zugewachsen, worüber mancher noch lang zu thun, viel aber es nimmermehr zu verschmerzen haben würden."

Wenn die Städter sich beklagten, daß Gewerbe und Handel zurückgingen, so hatten sie in einer Hinsicht berechtigte Beschwerden. Schon beim Landtag 1671 und später im Dezember desselben Jahres werden sie beim Fürsten vorstellig gegen den fremden Handel des „Wälschen- und Schlotfeger Gesinds". Diese Hausierer, meistens Savoyarden, trieben in den Städten und auf dem platten Lande, meist aber im Schloß zu Bayreuth, wo viele fremde Kavaliere sich aufhielten, einen recht einträglichen Kleinhandel, und mit Recht konnten sich die Bürger beschweren, daß diese Fremden, während sie selbst auf Wache ziehen und beim Ausschuß exerzieren mußten, gute Geschäfte machten und das Geld zum Lande hinaustrugen. Sie baten deshalb um eine Handelsordnung, die man schon seit 1665 erwartet hatte, oder doch wenigstens um ein Verbot dieses Hausiererhandels, damit die „angesessenen Unterthanen und Handelsleuthe bei ihrem bißlein Broth gelassen werden mögen"[92]). Der Fürst verfügte hierauf ein Verbot des welschen Handels im Fürstentum, außer in Bayreuth und auf öffent-

lichen Jahrmärkten. Zuwiderhandelnde sollten mit Entzug der Waren bestraft werden[93]).

Bedenklicher sah es in der Landwirtschaft aus, wo nicht nur Abfluß von Kapital, sondern Abwanderung von Arbeitskräften ernstlich drohte. Infolge von Neubauten und Ausbesserungen auf der Plassenburg und fürstlicher Neubauten in und um Bayreuth waren nämlich die Fronen so stark geworden, daß eine große Anzahl von Bittschriften der Bauernschaften einliefen[94]). Der Tatbestand wird durch die Räte geprüft und in einer ausführlichen Denkschrift niedergelegt, die sie dem Fürsten, der sich in Dresden aufhielt, nachschickten[95]). Danach ergibt sich folgender Zustand: In Creussen, Pegnitz und Neustadt a. C. hatten die Leute in den Jahren 1663 und 1664 so schwere Fronen fahren müssen, daß einige von ihnen beschlossen auszuwandern, weil sie ihren eigenen Gütern nicht mehr nachkommen konnten. Noch schlimmer stand es in Gefrees. An einer wichtigen Kreuzstraße gelegen, mußte es teils für die Plassenburg, teils für die fürstliche Hofstatt fronen, teils Jagdfronen nach Himmelscron leisten. Es kam oft vor, daß Leute, die in der Nähe von Kloster Himmelscron auf Feld- oder Jagdfronen arbeiteten, vom Landknecht von Berneck vom Felde weg zu anderen Fronen abgeholt wurden, so daß manche tagelang überhaupt nicht nach Hause kamen. Ähnlich stand es in Münchberg, Hof und Wunsiedel, die ihre große Getreideschuld nach Bayreuth fahren mußten, wozu sie die vielen Fronen nicht aufbringen konnten, da das Land infolge der Truppendurchzüge schwer gelitten hatte und durch die ungarische Seuche entvölkert war. Ebenso erklärte der Kastner Johann Walter von Culmbach, daß er die verlangten 20 Schock Planken, ungefähr 120—130 Fronfuhren, nicht in den Tiergarten schaffen könne, da er für die Plassenburg und die Wohnung Gg. Albrechts zusammen allein 500 Fronfuhren aufbringen müsse. Schließlich hatten sich Abgeordnete der Bauernschaften von Streitberg, Thuisbronn und Hezelsdorf bei den Räten anmelden lassen und mündlich vorgebracht, daß ihnen bei der nicht mehr tragbaren Last der Fronen nichts anderes übrigbliebe als auszuwandern und ihre Güter dem Fürsten heimzuschlagen. Sie bäten nur demütigst um Ausstellung ihrer ordentlichen Abschiede.

Ob dem Übel gesteuert wurde, läßt sich nicht ermitteln. Auf die Eingabe der Räte, die die Gesuche der Bauernschaften warm unterstützten, ließ der Fürst aus Dresden nur Modorationen und seine persönliche Einsichtnahme in die Plassenburger Verhältnisse ankündigen[96]).

So stand es um die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in Stadt und Land des Fürstentums, unmittelbar vor Ausbruch des Reichskrieges gegen die Franzosen.

2. Bis zum Frieden von Nymwegen. 1671—1679.

Im Jahre 1671 war der Reichskrieg so gut wie sicher. Der Reichstag verhandelte über die „Kriegsverfassung" und der Landtag Bayreuths mußte nun, nachdem man die Kompanie zu Roß jahrelang für den Kriegsfall aufrechterhalten hatte, an weitere, viel schwerere militärische Bewilligungen gehen. Während sich für 1668 und 1669 der Etat in der Höhe von ungefähr 25 000 fl. bewegte, schnellte die für 1671 erforderliche Summe auf 34 669 fl. empor, und wenn Chr. E. im Dezember 1671 versichern konnte, daß das altväterliche Schuldenwerk abgetragen sei[1]), war er schon einen Monat später gezwungen, zwei neue, wenn auch verhältnismäßig kleine Schuldverschreibungen einzugehen[2]).

Schon im Frühjahr 1671 waren große Ausgaben für die Heimführung der zweiten Gemahlin Chr. E.s aus Stuttgart zu bestreiten[3]). Die Landschaft rechnete mit 6000 Rtlr. und war tief erschrocken, wie die Räte dem Fürsten nach Stuttgart meldeten[4]), wie man eine Summe von insgesamt 18 000 fl. forderte und durchsetzte. Wir haben bereits gehört, daß unter diesen Umständen die Neubesetzung des Landschaftsdirektoriums unterbleiben mußte.

Auf einem zweiten Landtag desselben Jahres, im Dezember 1671, den die Landschaft wegen der Frage der Wiederbesetzung der Stelle des Landschaftsdirektors durchgesetzt hatte, legte nun der Fürst die militärischen Ausgaben für den kommenden Reichskrieg vor. Die Direktorstelle wurde gestrichen, dafür — um angesichts der Kriegsgefahr allen Schwierigkeiten der Landschaft die Spitze zu brechen[5]) — persönliches Subsidium und sämtliche Staatsausgaben in einer Pauschalsumme von 32 000 bis 34 000 fl. vereinigt und diese jährliche Summe für fünf Jahre rezessiert[6]). Diese Summe war so assigniert, daß auf Subsidium, Werbegelder und Armaturen 10 000 fl. trafen, auf die Kompanie zu Roß 8083, für eine neue Kompanie zu Fuß 4300[7]), für die Offiziere beim Ausschuß 775 (gegen 322 vom Jahre 1670), für Festungsbau auf der Plassenburg 600 (gegen 300 des Vorjahres), und für Stadtmauerbau in allen Hauptstädten 1400 (gegen 700 des Vorjahres) und natürlich wieder für Reichstagsspesen 4000 (gegen 2028 vom Jahre 1670). So bekam das Fürstentum wieder ein militärisches Gesicht. Die beiden Kompanien übernahmen nun den Wachtdienst, den die Bürger sonst zu stellen hatten. Der Bürgerausschuß wurde wieder einexerziert und schon beginnen die Klagen wieder, daß die Offiziere beim Ausschuß, die Kapitäne, die aus der Landschaftskasse bezahlt wurden, die Leute „auf Kriegsmanier traktierten"[8]).

Es war zu erwarten, daß die Gelder in der kurzen Zeit von Dezember 1671 bis Frühling 1672 nicht alle eingehen konnten. Da jedoch die Frühlingsanlage 1672[9]) mit einem Fehlbetrag von 3532 fl. eingeht[10]), entsteht, wie gewöhnlich, im Juni 1672 zwischen Frühlings- und Herbstanlage eine Geldkrise, während man gerade bis zu diesem Monat laut eines Verzeichnisses[11]) eine Summe von 2227 fl. allein für militärische Ausgaben brauchte[12]). Vergebens forderte der Fürst Auszüge und Steuerregister ein und betonte gegenüber den „Frühlingsrestanten", daß „ex aequo jedermann darzu gezogen werde"[13]); bei der Herbstanlage betrug die notwendige Summe bereits 26 053 fl., also 9053 mehr als der Rezeß bei einem Steuerfuß von 2½ fl. vom Hauptvermögen bewilligt hatte — „und würde das 100 Hauptvermögen auff 4 fl. geleget werden müssen ... oder ob über den Rezeß hinauszugehen, darüber ist sich zu entschließen."[14])

Es ist das erstemal, daß die Notwendigkeit der Erhöhung des üblichen Steuerfußes von 2½% erwägt wird. Bisher und auch späterhin half man sich durch Anleihen, wohl in Erwartung besserer Zeiten. Als dann die Verschuldung immer größer wurde, schrieb man außerordentliche Steuern aus, die naturgemäß die Erhöhung des Steuerfußes nur verschleierten.

Einstweilen wartete man das nächste Jahr, 1673, ab, wo man sich allerdings schon vor erheblicheren Schwierigkeiten sah. Während der Vorjahre 1672 und 1673 hatte das Land unter den Durchzügen kaiserlicher Truppen zu leiden, besonders die Hauptmannschaft Hof war „uff den äußersten Grad ruinirt"[15]). Man mußte also dem Drängen der Abgeordneten entgegenkommen und rezessierte, daß die Kosten für die Durchzüge von 1672 von der Herbstanlage 1673 und die vom Jahre 1673 von der Frühlingsanlage 1674 abgerechnet werden sollten — eine nicht sehr zufriedenstellende Lösung, besonders wenn man bedenkt, daß an den eingesandten Spezifikationen immer noch Streichungen vorgenommen wurden. Die größte Erregung verursachte jedoch bei den Abgeordneten die Tatsache, daß man, obwohl 1671 eine feste Summe von 10 000 fl. für sämtliche Kriegsbedürfnisse auf fünf Jahre, wie bereits berichtet, rezessiert worden war, nun schon im zweiten Jahre wiederum zu einer Mehrleistung herangezogen werden sollte. In den Sitzungen kam es zu lebhaften Auseinandersetzungen zwischen dem Präsidenten v. Pühel und dem Sprecher der Landschaft, Gabriel Deschner. Die Landschaft beschwerte sich, daß der Fürst außer den Mehrforderungen bereits das Umgeld in doppelter Höhe, den nach Ansicht der Landschaft nur für einige Jahre genehmigten Fleischaufschlag immer noch erhebe und die landschaftlichen Strafgelder zu den eigenen Gefällen nehme[17]). Pühel erwiderte, daß er das Umgeld

als „gering" ansehe, seine Beibehaltung sei durch den Krieg notwendig geworden, was den Aufschlag betreffe, so belaste er mehr die Bauernschaft, sie hätten also keinen großen Grund, sich darüber zu beschweren (ein für die Einstellung der in der Regel den sechs Hauptstädten angehörigen Landtagsdeputierten bezeichnender Hinweis), und die Landschaftsgelder gehörten unbedingt zur Rentei, „indem sie von der Justiz- und consequenter der hohen Obrigkeit dependirten"[18]). Wie zu erwarten stand, versuchte die Landschaft weiterhin, wie sie es immer getan hatte, von der durch den Reichstagsabschied 1654 geforderten Verpflichtung zum Unterhalt der Festungen usw. loszukommen. Sie betonte, daß sie 29 Jahre lang, von 1644 bis 1672, zusammen 114000 fl. zur Plassenburg gegeben habe und brachte einen alten Rezeß hervor (vom Jahre 1517), nach dem „Püchsen, Pulver und andere Getraidschaft nicht uff die Unterthanen geschlagen werden sollen"[19]). Natürlich war es Pühel ein leichtes, auf den jüngeren Reichstagsabschied zu verweisen, aber ebenso einfach antwortete Deschner: die Landschaft würde wohl bezahlen, „die impossibilität aber stünde im weg und were kein Geldt im Land"[20]).

Er blieb schließlich insofern im Recht, als die 8000 fl., um die das Subsidium des im Felde stehenden Fürsten zu Zwecken von Armaturen und Festungsbauten erhöht wurde, „unerträgliche Neuerungen", wie sie die Landschaft nannte[21]), nicht durch Steuern, sondern einstweilen durch Anleihen gedeckt werden sollten, und zwar unter Rückzahlung von 2000 fl. im Jahre 1677, 3000 fl. im Jahre 1678 und 3000 fl. im Jahre 1679[22]).

Da man aber auch nicht wußte, woher man das Geld zu der ordentlichen Steuer nehmen sollte, ging man ernstlicher gegen die Steuerbefreiten vor. Die Klagen der Landschaft beziehen sich insbesondere auf die Langheimischen Hintersassen, die Untertanen auf den Gütern der Markgräfin, die Freihäuser, die Räte und Kanzleibeamten und die Juden. Erreicht wurde die Besteuerung der Untertanen auf den Gütern der Markgräfin in St. Johannis, Gainersreuth, Schreez, Gottsfeld und Schnabelwaid zu ½% vom Hauptvermögen; die Steuerfreiheit der Beamten blieb auf dem bisherigen Stand, nach dem bei wirklichen Kanzleiräten ein Haus und ein Garten an einem und ein Haus an einem anderen „Residenzort", bei Kanzleibeamten ein Haus und ein Küchengarten steuerfrei waren[23]). Für die Juden wurde ein fstl. Reskript erlassen, nach dem „die in unseren Euch anvertrauten Aembtern seßhafften Judenschaft ... a dato ... innerhalb vier Wochen 50 Rthl. nach ihren jüdischen Ceremonien, unter niemand zusammenbringen" sollte[24]).

Als man im nächsten Jahre, April 1674, wieder zum Landtag zusammenkam, hatte Chr. E. bereits seinen ersten Feldzug gegen die

Franzosen hinter sich, die in den Fränkischen Kreis eingedrungen waren. Er war in der Maingegend gestanden, hatte sich an der Belagerung von Bonn beteiligt und das fränkische Kreisregiment im November 1673 auf Verlangen der Stände wieder nach Franken in die Winterquartiere zurückgeführt. Nun hatte er 1674 das Generalat über ein kaiserliches Regiment übernommen, war bereits wieder zur Truppe abgereist und ließ nun zu diesem zweiten Feldzug neben den auf fünf Jahre berechneten Subsidiengeldern von 1671, eine donatio oder subsiduum charitativum von 12 000 Rtlr. fordern, zum höchsten Schrecken der Landschaft[25]). Der tatsächliche Steuerfuß betrug nun bereits 7% neben einer Einquartierungslast, die man auf 1% schätzte, wobei man sich bewußt war, daß man wohl erst am Anfang der Quartierlasten stand[26]). In gleichem Grade stieg der Widerstand der Landschaft, der immer schärfere und deutlichere Worte findet. Sie möchten sich nicht nachsagen lassen, erwidern sie, „daß sie die armen Unterthanen mit überhäufften schwehren würklichen steuern durch unterthänigsten Einwilligen beladen ... lassen, sondern wollen noch hierüber starcke Schuld-Posten aufnehmen und Die, sambt der posteritet unverantwortlicher weiße, dergestalt aggraviren, daß künftighin sich weder Kinder noch Kindeskinder einige respiration, sublevation und Beruhigung zu getrösten haben, dahero ihnen aller Muth, in dießem Fürstenthum und werthen Vatterlande zu bleiben und daßjenige, was ihre Eltern und Großeltern durch saurem Fleiß und Mühe erarnet und Ihnen vorgespahret zu behaupten und vermehren, vollends gänzlich benommen werden dörffe“[27]). In Culmbach allein wurden zwanzig Häuser feilgeboten, da die Besitzer verarmt waren; von 61 Personen ging „wegen bekannter Armut“ überhaupt keine Steuer ein, von 56 Bürgern lagen Eingaben wegen Steuerbefreiung von zusammen 1284 fl. vor, teilweise rührende Gesuche von Bäckern, Seilern, Färbern, Metzgern, Rotgerbern, Tünchern und vielen Witwen, während Beamte und Räte von Culmbach noch 923 fl. Steuer schuldeten[28]). Angesichts dieser Verhältnisse genehmigten die Stände nach schwierigen Verhandlungen — „ob es gleich anfangs sehr hart ging und sie sich zur ganz nichts verstehen wollten“[29]) — nur die Aufgabe eines weiteren Darlehens von höchstens 6000 Rtlr., also der Hälfte der Forderung, und diese nun schon gegen Verpfändung eines Amts oder Landguts[30]). Schon Mitte April 1647 knüpfte Hünigke Verhandlungen mit den Nürnberger Haller durch den Dechanten v. Baiersdorf an[31]); es kann jedoch nicht festgestellt werden, welches Gut allenfalls verpfändet wurde. Auch im nächsten Jahre, 1675, werden 4000 Rtlr. bei Sibylle Barbara v. Brandt aufgenommen[32]), gegen eine nicht mehr auffindbare Pfandverschreibung. Aus Belegen des Jahres 1677 geht

nun hervor, daß Chr. E. das 1675 heimgefallene Gut Kotzau entweder verkauft oder verpfändet und aus dem „Kaufschilling" der Landschaft 10000 Rtlr. auf zwei Jahre[33]) zur Begleichung von Winterquartierschulen vorgestreckt hat[34]). 1677 soll nun das Gut um 20000 Rtlr. wieder zurückgewonnen werden und der Fürst kündigt die 10000 Rtlr. der Landschaft[35]). Diese versucht die Summe wieder durch eine Anleihe, und zwar bei Aaron Beer in Frankfurt aufzubringen[36]), der das Darlehen nach langem Hin und Her[37] auf ½ Jahr ohne dingliche Sicherstellung gibt[38]).

Welche Summen in den Jahren von 1674 bis 1677 leihweise beschafft werden mußten, entzieht sich unserer Kenntnis. Wir finden jedoch eine „Designation der Capitalschulden bei der Kammer" von Oktober 1677 in der Höhe von 109 792 fl.[39])! Eine erschreckende Summe, Folge von Kriegslieferungen und vor allem der furchtbaren Einquartierungen[40]), — der Steuerfuß beträgt nun 22%[41]).

Wie zu erwarten stand, wächst der Widerstand der Landschaft noch mehr, aber sie ist durch Mißgunst und Liebedienerei in sich selbst zerspalten. Die Forderung, die Winterquartierschulden in blanken Dukaten zurückzuzahlen, wird zwar einmütig als „purlautere unmöglichkeit"[42]) zurückgewiesen, als dann aber wegen eines Subsidiums und der Errichtung einer Leibgarde nach dem Vorbild anderer Fürsten, verhandelt wurde, und Chr. E. angesichts des diesmal äußerst hartnäckigen Widerstands bei den mündlichen Verhandlungen, die vom 8. bis 27. Oktober dauerten, durch Hünigke erklären ließ, er werde den Landtag ohne Rezeß in höchster Ungnade auflösen und keinerlei Gravamina entgegennehmen, gab ein eingeschüchterter Teil der Landschaft nach und genehmigte die harten Forderungen. Eine fremde Hand hat an dieser Stelle in den Landtagsprotokollen die Randnotiz gemacht: „Hier sind die Höffer und Wunsiedler schuldt, an übermäßiger Bewilligung der 30000 fl. zu dem sie sich verlauten laßen, sich von den anderen Städten zu separieren und ihre vota allein Sr. Dohl. vorzutragen, ja gleichsam die anderen Abgeordneten, sonderlich von Bayreuth und Culmbach, in des Fürsten Ungnaden zu bringen und die schuldt die nicht Willigung uff Sie alleine zu schieben, dahero mögen Sie auch solches gegen die armen Unterthanen verantwortten und das seuffzen auch den Fluch derselben über sich nehmen."[43])

Was hätte schließlich auch ein ständischer Widerstand genützt! „Ob es nicht weit ungewohnter, schimpff- und schädlich seye", fragt einmal der Fürst die Räte, die auch Schwierigkeiten machen wollten, „auß mangel genugsamer Defensionsanstalten und darzu erfordernde Spesen und Geldt Mittel, Land und Leuthe über hauffen werffen und zugrund richten zu lassen?"[44])

Bayreuth hat seine Schuldigkeit in den Kriegen gegen Frankreich getan. Daß es mit Ehre aus dieser schlechten Zeit hervorging, hat es Chr. E. zu danken. Daß er persönlich ins Feld zog, war bei ihm selbstverständlich. Seiner Feldzugszeit von 1673 wurde bereits gedacht. Am 1. Januar 1674 war er zurückgekehrt, am 21. Februar musterte er bereits wieder die fränkischen Reichstruppen bei Rothenburg. Ende Februar legte er seine Pflichtleistung als Generalwachtmeister eines kaiserlichen Regiments in Regensburg ab. Ende Mai zieht er mit ihm ins Feld, kämpft im Sommer am Main und Rhein und dient der guten Sache durch Beschleunigung der Hilfeleistung Friedrich Wilhelms. Im Treffen bei Schlettstadt kommandiert er den rechten Flügel und macht den Rheinübergang bei Straßburg mit. Dann werden die Winterquartiere bezogen. Im Januar 1675 reist er wieder zu seinem Quartier nach Bibrach, im Juni—Juli liegt er vier Wochen gefährlich am Fieber nieder, am 12. Juli bricht er wieder zur Armee auf. Zehn Tage später kämpft er in Lebensgefahr bei Goldscheuer, erst Ende des Jahres kehrt er wieder nach Bayreuth zurück.

Im April 1676 mustert er die fränkischen Regimenter bei Heilbronn, nachdem er kurz zuvor vom Kaiser zum Generalfeldmarschall-Leutnant ernannt worden war. Unermüdlich hilft er bei der Belagerung von Philippsburg[45]). Nach dessen Übergabe[46]) rückt Chr. E. mit der Armee im Breisgau ein; zeitweilig erhält er neben dem katholischen Prinzen Ludwig von Baden als protestantischer Generalfeldmarschall das Kommando über die Reichsarmee. Wieder nimmt er für den fränkischen Kreis große Winterquartierlasten auf sich; fünf Regimenter überwintern in Franken, das Reiterregiment des Fürsten in Bayreuth.

Bei der Musterung seines Regiments vor Frankfurt im April 1677 erkrankte Chr. E. und muß nach Bayreuth zurück. Vierzehn Tage nach der Geburt seiner vierten Tochter reist er wieder zur Reichsarmee nach Lothringen ab und bleibt dort bis zum Winter, den er mit seiner Gemahlin in Wien verlebt. Im März 1678 bricht er zum letztenmal vor dem Frieden zum Feldzug auf, am 2. November 1679 feiert er zu Bayreuth das Friedensdankfest.

3. Bis zum Frieden von Ryswyk. 1679—1697.

Als man ein paar Monate nach dem Friedensdankfest auf dem Landtag Februar 1680 das Fazit des Krieges zog, mußte man sich einstehen, daß man vor der Erschöpfung stand. Die sieben Kriegsjahre hatten das Land furchtbar mitgenommen. Die Passivkapitalien

betrugen 152422 fl.[1]). Natürlich war sich die Landschaft klar, daß „aus dem Schuldenwerk in geraumen Jahren nicht zu emegiren sein dörffte"; man rechnete mit einer Zeit von 15 bis 18 Jahren zur Rückbezahlung aller Anleihen. Einen Monat später begannen bereits wieder die Werbungen wegen Kriegsgefahr.

Man begann also zunächst die Abtragung der Schulden zu regeln. Das war theoretisch leicht. Wie immer, wenn die Kammer oder die fstl. Skatull verschuldet war, mußte die Landschaft einspringen. Diesmal wurden ihr laut Rezeß alle auf die Kammer ausgestellten Obligationen überschrieben („Schuldentransportierung") — es war der Anfang vom Ende. Sie hatte also vom Tag des vollzogenen Rezesses die reichsüblichen 5(—6)% Zinsen zu bezahlen und die Unterpfänder auszulösen, dagegen sollte sie freie Hand haben, mit den Gläubigern geeignete Übereinkommen zu treffen. Der Fürst versicherte, von weiteren Auflagen Abstand zu nehmen, mit Ausnahme der höchsten Not, und versprach alle möglichen indulta, moratoria, beneficia und Beschützung von „geldversplitterten Prozessen" — schöne Worte, die auf dem Papier blieben. Was von Militär entbehrt werden konnte, sollte entlassen werden, nur „etwas Mannschaft zu Roß" und 1000 Mann Bereitschaft des Ausschusses sollten erhalten bleiben — Maßregeln, die auch nicht durchgeführt worden sind. Man zahlte im Laufe des Jahres 6097 fl. Schulden zurück[2]) und glaubte mit einem Steuerfuß von 7% durchzukommen[3]).

Die Zukunft wurde ganz anders. Im nächsten Jahr, 1681, betrug der Steuerfuß 10%[4]) und ein weiteres Darlehen von 1000 Tlr. mußte bei Joh. Ernst von Sachsen gegen Hypothezierung von Amt und Herrschaft Lauenstein auf drei Jahre aufgenommen werden[5]). Die Landschaft sollte in diesem Jahre 70876 fl. aufbringen (gegen 28—30000 in den 60er Jahren), davon sollten 29578 fl. allein zur Tilgung der Schulden verwendet werden[6]). Allein alle diese Summen stehen von nun ab mehr oder minder nur auf dem Rezeßpapier; was tatsächlich einging, läßt sich nicht mehr feststellen. Nur gelegentlich werden dann Summen als nicht eingegangene Steuerreste genannt. So betrugen die Steuerreste von 1675 an allein wieder 38536 fl., darunter Hof samt Kloster und Spital mit 12876 fl.[7]). Thierbach und Lauenstein wurden „wegen zu großer Armut" 1681 weder in Frühlings- noch Herbstanlage veranlagt. Das tatsächliche Ergebnis waren, trotz aller Sparmaßnahmen und guten Vorsätze, doch wieder neue Schulden, da man sich, soweit man absehen kann, in den Landtagsverhandlungen immer mehr einem ungerechtfertigten Optimismus hingab, und sich über die Grenzen der Leistungsfähigkeit des Landes nie klar wurde. Ja, man gewinnt schließlich das Mißtrauen, das sich allerdings jedes rechnerischen Beweises entzieht, daß man von seiten der Landschaft

gegen die hohen Forderungen gleichgültiger und abgestumpft wurde, da man von vornherein wußte, daß noch nicht alles einkam und selbst durch die schärfsten Maßnahmen nicht einzuziehen war.

So beginnt nun, wie ich annehmen möchte, in den entscheidenden 80er Jahren das Abwärts auf der schiefene Ebene, eben weil die Pause für eine einigermaßen merkbare Besserung zu kurz war. Gewiß, Chr. E. zog erst wieder 1688 ins Feld und von da ab regelmäßig alljährlich bis zum Frieden 1697. Aber zwischen dem Nymweger und Ryswyker Frieden liegen keine eigentlichen Friedensjahre im wirtschaftlich-finanziellen Sinn. Im März 1680 beginnen bereits wieder vorsichtige Truppenwerbungen wegen Kriegsgefahr, 1681 wird die Armierung der Plassenburg fortgesetzt[8]). 1683 steht Chr. E. vor Wien gegen die Türken und beteiligt sich an deren Verfolgung bis Ungarn, während in seiner Abwesenheit im Herbst neue Musterungen gegen die Franzosen und die Errichtung eines Korps selegierter Mannschaft in Bayreuth vorgenommen werden. Pest und Ruhr herrschen im Bayreuther Land. Es sind die Zeiten Cronemanns, des bekannten Schwindlers und „Goldmachers", der am 27. April 1686 gehängt wird; sein Auftreten ist bezeichnend für die ganze Art, aus den argen Schulden herauszukommen. Dann folgen gesündere Wege: die Aufnahme der Hugenotten, auf deren Manufaktur als Quelle volkswirtschaftlichen Wohlstands man große Hoffnungen setzte, bis schließlich von 1688 ab auf weitere neun Jahre wiederum der Reichskrieg entbrannte, zu dem man beinahe die Hugenotten selbst ausgehoben hätte.

Leider fließen die Quellen für diese Zeit sehr dürftig. Von 1681 bis 1697 sind mit Ausnahme des Jahres 1686 überhaupt keine ausführlicheren Landtagsakten und -protokolle vorhanden, so daß wir nur auf vereinzelte Rezeßbestimmungen angewiesen sind. Immerhin beleuchtet der Landtag von 1686 die Lage deutlich genug. Die Dinge waren so weit gekommen, daß nun zum ersten Male weder durch gewöhnliche Landschaftssteuer noch durch eine Anleihe die erforderlichen Summen aufgebracht werden konnten. Es blieb nur mehr der Ausweg einer **außerordentlichen Kopfsteuer**.

Es handelte sich darum, in wenigen Monaten das Kloster Heilbronn, das Bayreuth mit Onolzbach gemeinsam besaß, aus der Verpfändung um 67 733 Tlr. zu lösen. Davon sollte die Landschaft 55 000 Tlr. übernehmen, und zwar 40 000 Tlr. noch 1686, den Rest in der nächstjährigen Anlage. Die 40 000 Tlr. wurden wiederum geteilt in 33 000 und 10 000 Talern (die Steuerabgänge mit eingerechnet). Die erste Rate sollte von Ende Februar bis 15. April 1686 aufgebracht werden, was nur durch einen extraordinarius modus collectandi geschehen konnte[10]). Die Landschaft verhielt sich anscheinend diesmal willig;

für Hof versicherte der dortige Amtshauptmann, v. Ronow, daß es dem Fürsten „an die Hand gehen" werde, wenn man nur Gewißheit bekäme, daß die Gelder nur zur Tilgung des „Onolzbacher Kapitals" gebraucht würden[11]). Die außerordentliche Kopfsteuer wurde so umgelegt, daß auf jede eingesessene Familie 3 fl. trafen, auf die Familien der „Herberger" und Schutzverwandten 1 fl. 15 Kr. trafen, auf ledige Herberger, Witwer, Witwen usw. 45 Kr., auf Knechte, Diener oder Handwerksburschen 48 Kr., auf Mägde 24 Kr., auf jede Judenfamilie 6 fl., Judenknechte 1 fl. 20 Kr. und Judenmägde 40 Kr.[12]). Der Erhebung ging eine allgemeine Volkszählung voraus[13]), die für das Fürstentum mit Ausnahme der Hofstadt eine Bevölkerung von 71 208 Personen, darunter 154 Juden, sämtliche im Unterland, ergab[14]). Die Steuer ging verhältnismäßig gut ein. Am 3. Januar 1687 werden nur 3202 fl. Steuerrückstände verzeichnet[15]). Wie es jedoch mit der ordentlichen Landschaftssteuer stand, wissen wir nicht; denn es mußte 1686 eine Gesamtsteuersumme von 106 000 fl. „auf einem aus dem armen Land erhoben werden"[16])!

Ungefähr $^1/_5$ der Tilgungssumme für das „Onolzbacher Kapital" sollte durch freiwilligen Beischuß der markgräflichen Familie und aller Diener und Beamten des Hofes nach und nach aufgebracht werden[17]). Es gingen deshalb zur Tilgung dieser Restsumme von 12 733 Talern am 2. Oktober 1686 eine Reihe von Schreiben an fstl. Beamte hinaus, um sie zur Zeichnung eines Betrages binnen 14 Tagen aufzufordern[18]); der erwartete Betrag war gleich in Ziffern beigefügt: „nach dem dann Euch hierunter ... Thlr. assigniret"[19]). So erhoffte man von dem

Oberjägermeister	4 000 Rtlr.
Kammer- und Landschaftsdirektor Born[20]) .	2 000 „
Baron v. Pückler, Neustadt	2 000 „
Geh. Hofrat v. Scheres, genannt Zieritz . . .	500 „
Geh. Rat v. Stein	1 000 „
Baron Sigmund von Hohenfeld	1 000 „
J. B. v. Lindenfels, Hauptmann zu Wunsiedel	1 000 „
Bürgermeister Luidke	500 „
Landschaftsrat J. W. Franck	1 000 „
Andreas Mösch	2 000 „
Sa.	15 000 Rtlr.

Die eingelaufenen Antworten sind jedoch wenig erfreulich. Baron Karl Franz v. Pückler entschuldigt sich, daß er die „assignierten" 2000 Tlr. nicht aufbringen könne; er habe selbst in Nürnberg Geld aufgenommen[21]). Joh. Wolfg. Franck, seit 24 Jahren in fürstlichen Diensten,

erwidert, daß seine Frau erst vor $^3/_4$ Jahren der Kammer mit etlichen 1000 fl. ausgeholfen habe, er selbst habe kein Vermögen, da er sein väterliches Erbteil zu seinem Studium gebraucht hätte. Er habe sich an andere wegen eines Darlehen gewandt und werde noch weiter Nachricht geben[22]). Jobst Bernhard v. Lindenfels, Hauptmann zu Wunsiedel, bittet desgleichen um Entschuldigung, daß er die ihm zugedachten 1000 Rtlr. „nicht prästieren" könne und legt gleich die Absagen seiner Sippe bei, daß der Fürst ersehen möge, daß er sich unter seinen Verwandten vergebens umgesehen hätte[23]). Der Baron v. Hohenfeld erklärte sich „ganz incapabel", die Summe aufzubringen. Er sei ein armer österr. Exulant, könne aus seinen Gütern wegen der Türken- und Franzosenkriege nichts herausbringen und habe das Wenige, was er besäße, auf Reisen in Bayreuther Diensten aufgebraucht. Im übrigen habe er bereits „zur aushohlung der Soldateska in Ungarn" der Landschaft 1000 fl. vorgestreckt. Er könne sich erst entscheiden, wenn ihm die Kammer seine Besoldung, die seit ziemlicher Zeit ausgeblieben sei, ausbezahlen werde[24]).

Das war im Jahre 1686. Auch die außerordentliche Kopfsteuer konnte die große Schuldenlast nur um ein wenig verringern; sie reichte gerade hin, um Kloster Heilsbronn aus der Verpfändung zu lösen. Am Ende des Krieges mußte eine neue Einnahmequelle erschlossen werden: trotz des starken Widerstandes der Landschaft wurde der Mahlaccis eingeführt.

Inzwischen hatte es noch manchen Kampf mit den Landständen gekostet. Trotz stärkster Heranziehung der Revenüen aus den fürstlichen Domänen[25]) reichten die vorhandenen Mittel des Hofhaushalts nicht aus, um besondere Bedürfnisse der fürstlichen Familie zu bestreiten: 1693 muß die Landschaft anlässig der Verheiratung einer Prinzessin eine Fräuleinsteuer von 20000 fl. binnen 1 Jahr und Ausstattungsgelder von 6000 fl., im Verlauf von 3 bis 4 Jahren zu bezahlen, übernehmen[26]), wobei die Landtagsverhandlungen dreimal abgebrochen worden waren; 1695 rezessiert die Markgräfin Sophia Louise in Abwesenheit Christian Ernsts 15000 G. Zuschuß für Reisen und Universitätsbesuch des Erbprinzen Georg Wilhelm mit der Landschaft und hofft auf Genehmigung von weiteren 3000 G., die die Landschaft verweigert hatte, nach der Rückkunft des Fürsten aus dem Feld[27]). Im gleichen Jahre werden Kleinodien, die an den Residenten Aaron Beer versetzt worden waren, mit 80000 Rtlr. ausgelöst; da die Summe nicht bar bezahlt werden kann, erhält Aaron Beer eine Schuldverschreibung auf die jährlichen Subsidien in der Höhe von 5000 Rtlr. ohne Zinsen auf 16 Jahre![28])

Die Folge der Verpfändung der Subsidien war natürlich, daß Chr. E. im nächsten Jahre die Landschaft um eine „extra Subsidialhilfe" anging. Er stellte ihr auf dem Landtag im August 1696 die Wahl zwischen der Übernahme von ca. 30 000 fl. Zinsen für die Kapitalschulden oder die Besoldung der gesamten Kanzlei und außerordentlichen Bedienten oder die Erhöhung der bisherigen Subsidien von 6000 fl. auf 24 000 fl., „da S. Fürstl. Dchl. nicht übel gedeutet werden könnte, daß sie den endlichen ruin vorzubiegen zulängliche Sorge vorkehrten"[29]). Bezeichnend ist die Art der Verhandlung zwischen den Räten und der Landschaft: diese bietet zuerst je 6000 fl. Subsidien für drei Jahre. Als die Räte auf den großen Unterschied zwischen Forderung und Anerbieten aufmerksam machen, genehmigen die Abgeordneten 30 000 fl. für fünf Jahre, dann dieselbe Summe auf drei Jahre, auf weiteres Drängen hin auf zwei Jahre, und fügen dann „auf angehaltenes vieles zureden" schließlich noch 3000 fl. hinzu, so daß in der Bewilligung von 18 000 fl. jährlich außer den an Aaron Beer verpfändeten ordentlichen Subsidien von 6000 fl. der Fürst seine Forderung von 24 000 fl. erreicht hat[30]). Auch die Sprache wird angesichts der hoffnungslosen Lage immer ungezwungener und deutlicher. Das Ausschreiben zum Landtag redet ganz offen, daß man „umb unsrer Rettung willen, zu extremen Mitteln" greifen müsse[31]). Die Abgeordneten sprechen von der „gleichen in den letzten Zügen liegenden armen Landschaft"[32]) und stellen fest, daß „der Karrn so tieff im Koth versunken ist"[33]). Blickt man auf die bescheidenen Etatsummen der 60er Jahre zurück, in denen man schon über die Bewilligung von 28 000 fl. seufzte, so erscheint allerdings das „Bedürfen" von 1696 in der Höhe von 310 397 fl. als eine angsterregende Summe[34]).

Neue Zwangsmaßnahmen sind nun unvermeidlich. Noch wird die Einführung des sogenannten Stempelpapiers hintangehalten[35]), eine sogenannte 3 Kreuzer-Steuer, die die Kammer auf eigene Faust eingeführt hatte, wird auf den Widerstand der Landschaft hin abgeschafft, die „2 Pfennig Anlage" — auch eine nichtrezessierte Maßregel der Kammer — wird jedoch, wenigstens solange der Krieg dauert, aufrechterhalten[36]).

Dieser endet am 20. September 1697 mit dem Frieden von Ryswyk. Am 30. September 1697 übernimmt die Bayreuther Mannschaft 150 000 fl. Kammerschulden, lehnt noch einmal die wiederum geforderte Übernahme der Besoldung für die Kanzlei ab, muß aber schließlich in die Einführung des Mahlakzises einwilligen[37]).

Der Bayreuther Mahlaccis war, zum Unterschied von anderen auf alle Nahrungs- und Genußmittel gelegten Akzisen, eine indirekte Steuer auf die zur Mühle gebrachte Mahlfrucht[38]), in der Hauptsache

Weizen, Korn, Gerste, Hafer, dann Erbsen, Linsen, Heidelbeeren und Wicken, insofern sie zu Mehl oder einem sogenannten Kochet verarbeitet wurden. Zu Schweine- und Viehmast, sowie zur Bierbereitung verwendete Mahlfrucht war vom Mahlaccis ausgenommen, da diese bereits durch Fleischaufschlag und Umgeld belegt waren. Die Abgabe betrug einen Kreuzer auf ein Maaß Frucht, wobei das Culmbacher Gemäß zugrunde gelegt wurde (1 Simmra = 16 Culmbacher Maaß).

Der Erlöß des Akzises sollte der Landschaftsobereinnahme verbleiben; Befreiungen sollten nicht gegeben werden, auch der Fürst unterwarf sich dem Mahlaccis[39]). Aber dies alles stand, wie wir später sehen werden, nur auf dem geduldigen Rezeßpapier[40]).

4. Bis zum Tode Christian Ernsts. 1697—1712.

Wir nähern uns den letzten Jahren der Regierungszeit Chr. Ernsts. Das Bayreuther Land, von Krieg zu Krieg gehetzt, mit einer lawinenartig wachsenden Staatsschuld, täuscht sich wieder einmal eine kommende Friedenszeit vor, in der man durch Fleiß und Sparsamkeit wieder alles gut machen könne. Es waren nur vier kurze Friedensjahre. Mit dem Ausbruch des spanischen Erbfolgekriegs ist jede Hoffnung benommen, aus der Schuldenlast herauszukommen; die letzten Jahre Chr. Ernsts stehen unter dem vollen Zeichen des drohenden Staatsbankerotts.

Zwei Jahre heben sich aus der letzten Spanne von 15 Jahren heraus: 1705 und 1709. Im Jahre 1705 ist die Geldkrisis so stark, daß sich der fürstliche Haushalt in Erlangen buchstäblich nicht mehr erhalten kann. Man nimmt den Bauern Holz vom Markte weg, ohne sie bezahlen zu können. Vom Jahre 1709 ab verliert der 65jährige, in den vielen Feldzügen vorzeitig gealterte Chr. Ernst jeden Einfluß auf die Geschäfte. Ratlos und fast kläglich steht er dem Schuldenwerk gegenüber, und die Landschaft wagt ihm Dinge zu sagen, die sie 30 Jahre vorher mit Strafen an Leib und Leben gebüßt hätte.

Die Führung der erhaltenen Landschaftsakten zeugt von dem Verfall der Zustände. Von Abrechnungen findet sich schon längst keine Spur mehr, Repartitionen und Assignationen fehlen gänzlich; man sah wohl die Nichtigkeit solcher Aufstellungen nur zu gut ein. Landtage werden seltener und wenn sie stattfinden, formloser und peinlicher. Es herrscht eine versteckte Art bei den Verhandlungen, als ob sich jedermann noch scheue, die Dinge beim rechten Namen zu nennen. Man kommt einmal im Marktflecken Gefrees zusammen, um Kosten

zu sparen; der Fürst erscheint nicht mehr zu den Landtagen, Räte unterhandeln auf Weisungen des Fürsten oder der Markgräfin, schließlich unterzeichnen sie die Erlasse des Fürsten selbst. Dabei betrachtet der mit Vater und Stiefmutter verfallne Erbprinz den Verfall seines Erblandes und die Zustände in Erlangen mit düsterem Mißtrauen und verzehrender Ungeduld. Einige Male macht er ohnmächtige Versuche einzugreifen und bearbeitet die Landschaftsräte, die er nach Hof zitiert, mit Vorhaltungen, die einer Aufreizung zur Gehorsamsverweigerung gegen der regierenden Fürsten gleichkommen[1]).

Zunächst laufen die August 1696 rezessierten außerordentlichen Subsidien von 24 000 fl. neben den an Aron Beer verpfändeten ordentlichen Bewilligungen von 6000 fl. weiter bis 1706, während Landschaftsobereinnahme und Kammer aus den bisherigen und im Laufe der Jahre durch Rezeß bewilligten indirekten und direkten Steuern und Abgaben so viel als möglich herauszuschlagen versuchen, die Kammer, indem sie sich einfach durch unerlaubte und niemals von der Landschaft genehmigte „Kammersteuern" behilft[2]). Das Finanzjahr 1699 steht wieder unter dem Zeichen der Auslösung des Klosters Heilsbronn[3]). Vermutlich handelte es sich darum, Heilsbronn, das man durch die geschilderte außerordentliche Kopfsteuer 1686 aus der Verpfändung gelöst hatte, nun vollends aus dem Onolzbachschen Zinsengenuß zu befreien, da man auf die Einkünfte aus dem Kloster auf die Dauer nicht mehr verzichten konnte. Wie die Verhältnisse lagen, konnte die erforderliche Summe von 180 000 fl. nur durch erneute Anleihen gedeckt werden; Meinungsverschiedenheiten bestanden nur in der Frage, wer die Obligationen unterzeichnen sollte, Fürst oder Landschaft: die Forderung des Fürsten ging natürlich darauf aus, die Landschaft zu überreden, die Schuldscheine mit ihrem Namen zu zeichnen und den Zinsendienst aus der Obereinnahme, oder je nach Wunsch der Gläubiger aus den Partikularsteuereinnahmen oder den Gefällen der zu diesem Zweck zu verpfändenden Ämter zu bestreiten, daß dadurch „ein und andere privati sich desto ehender zu suggerirung dergleichen Anlehens gewinnen lassen möchte". Die Landschaft war naturgemäß der umgekehrten Ansicht, daß sich die Geldgeber „durch freundliches Zureden der Unter Obrigkeit nicht bequemen wolten, durch höhere Authorität jedoch zu einem benahmbten Vorschuß ... disponiret" werden könnten. Schließlich bedient sich der Fürst seines bürokratischen Apparats, indem er die eigens zum Landtag neben den Deputierten berufenen Amtsleute und Kastner zur Unterstützung in der Bearbeitung

des leihwilligen Publikums heranzieht, die auch gehorsam erklären, „daß sie auch ihres hohen Orthes, nebst dero Hfstl. Cammer, noch ferner daran sein wollen, damit unb so mehreres das ganze Anlehens Bedürffnis aufgebracht werden könne". So übernimmt schließlich wieder einmal die Landschaft, nachdem man ihr wiederholt die Unterschreibung der Schuldscheine als „ganz innocentes Werck" hingestellt hat, die neuen, schweren Schuldverschreibungen. Es entzieht sich unserer Kenntnis, wer die Geldgeber waren; in Aussicht genommen waren einheimische und auswärtige Private, die Handwerkszunft, die Priesterschaft und Gotteshäuser[3]).

Bald beginnt der neue Krieg. Wieder bringt der Fürst eine außerordentliche Kopfsteuer in Vorschlag, um die großen Militärausgaben zu decken. Räte und Landschaft verweigern sie. Verbittert schreibt Chr. Ernst den Räten am 9. Dez. 1702 einen scharfen Brief: sie erklären die Kopfsteuer für „ungewöhnlich", er gäbe ihnen jedoch zu bedenken „ob es nicht weit ungewohnter, schimpff- und schädlich seye, auß Mangel genugsamer Defensions-Anstalten und darzu erfordernden Spesen und Geldt Mittel Land und Leuthe über hauffen werfen und zugrunde richten zu lassen". Würde für diesmal noch die Kopfsteuer abgelehnt, so forderte der Krieg in der Folgezeit doch immer weitere Opfer. 1704 wurden die 24000 fl. außerordentlichen Subsidien und ordentlichen 6000 fl. auf weitere drei Jahre genehmigt „in Ansehung der S. Hfstl. Dchl. übertragenen höchsten Kriegs-Chargen erfordernten übergroßen Depensen", und die Landschaft muß wieder 120000 fl. Schulden der „ganz agonisierenden Renthkammer" übernehmen[5]), obwohl ihr bereits seit 1702 die Besoldung der Beamten einschließlich der Geheimen und Hofratsstube aufgebürdet worden war[6]). Dagegen versprach man ihr die Abschaffung der gegen die Rezesse erhobenen, ungesetzlichen Kammersteuer, die man jedoch ruhig weiter einzog, und eine „hinlängliche Reform unter den Landesausschuß- und Kriegsoffizieren und Kommissarien", da die militärische Lage zeitweise entspannt war, ein Versprechen, das ebenfalls nicht gehalten wurde.

So wirtschaftete man weiter. Abrechnungen stellte man vermutlich gar nicht mehr auf, jedenfalls fehlen sie in den Akten, denen sonst die Belege gewissenhaft beigegeben sind. Findet sich einmal eine Assignation, so gibt sie nur ein theoretisches „Bedürfen", deren eingesetzte Summen nicht den wirklich ausgegebenen Geldern entsprechen. In der Folgezeit übernimmt die Landschaft gleichgültig jede zugemutete Summe, weil sie einsah, daß es immer mehr zur theoretischen Sache wurde. „Die bitteren Tränen möchten wir weinen", schreibt sie in einer Eingabe am 16. November 1704[7]), „wenn wir ansehen, daß nun beyde, sowohl Hfstl. Cammer, als Landschafft über einander liegen, keiner der

andern mit Hülff beistehen, sondern insgesambt in unabführliche Schulden Last stecken, den stetigen Anlauff der häuffigen Creditorum ausstehen und am Ende einerley fatalität unterworffen seyn müssen: umb so mehr tringet unß zu Gemüthe, da wir schon voraus sehen, wie durch Verwilligung und Übernehmung dieser anjetzo gnädigst angesonnenen Posten, weder E. Fstl. Dchl., noch auch dem verfallenen Cammerwesen in geringsten geholffen werden kann."

Die Lage im Lande ist eine empfindliche, alle Stände umfassende Not. „Daß aber nur zeithero die armen Unterthanen nicht nur nach Proportion ihres Vermögens und treibender Nahrung das ihrige beigetragen, sondern auch noch ein übriges gethan, kan aus denen, zeithero hoch ausgeschriebenen Steuern, verrichten Zug- und Wachten, geleister Frohn, abgestatteten Zinnssen, Gült und Zehenden, benebst andern vielfältigen Ufflagen erwiesen werden; bey solchen vielfältigen Ufflagen ist geschehen, daß der mehreste Theil, in Armuth geraten und zu fernerer Entrichtung seiner Schuldigkeiten gantz entcräfftiget worden, ettliche haben mit Verkauffung deß übrigen, sich hinter denen Edelleuthen gesetzet, viele haben nicht das liebe Brod über Nachts in Hauß, und wohl so elend, daß man es in Schüsseln auftragen muß, und mancher Hund nicht fressen würde, andere haben die elendeste Kleidung, wormit sie sich weder vor Regen noch Kält schützen können, der mehreste Theil ist dahin bedacht, wie er mit schachern und wuchern, mit lügen und betrügen, und mit hindansetzung Gottes Wortt und Dienstes soviel erwerben möge, damit er die vielen Ufflagen abstatten und dadurch bey häußlicher Nahrung verbleiben könne. Nicht wenige sind, welche entweder mit Verpfändung ihres Vermögens die Ufflagen abzustatten oder aber diese anschwellen zu lassen bedacht sind, dahero deme Bezeug täglicher Erfahrung, wenn entweder ein Grundtstück verkaufft wird, oder aber Eltern, mit Hinterlassung der Kinder absterben und diese etwas zu erben verhoffen, statt der Erbschafft, sehen müssen, wie die Creditores, besonders die Herrschfl. Gefällen, wo nicht gar alles, doch den größten Theil deß Kauff Schillings oder der Erbschafft absorbiren.

Das Exequiren wehret täglich, ohneracht viele nicht so viel haben, daß sie die Exekutions-Gebühren bezahlen, viele wohl gar aus dem Hauß gehen, den Exequirer sitzen lassen, desperate reden außstoßen, wünschen und fluchen, daß kein Wunder ist, wenn hernach alles Glück und aller Segen verschwindet und es nirgens zulangen will, sondern aller ortten lauter Mangel hervorscheinet." [8])

Wie fast immer in zerrissenen Zeiten wirtschaftlicher Not und sozialer Mißstände taucht die Judenfrage auf, leidenschaftlich von der Landschaft betrieben. Im Jahre 1699 war eine empfindliche

Teuerung eingetreten, da Vieh, Gänse, Hühner, Tauben, Schmalz und andere noch nicht besteuerte Lebensmittel über die Grenze verschoben wurden. Dies geschah durch Bäcker und Metzger, wenn sie mit ihren Gesellen „auf die Geye" gingen, und durch die sogenannten Schmalzscharrer, die alle in der Regel an Juden lieferten, welche die Lebensmittel weiterverschoben[9]). Während 1686 noch keine Juden im Oberland wohnten[10]), hatten sie sich in den letzten Jahren auch hier festgesetzt, steuerbare Güter an sich gebracht und sich durch ihre guten Geschäfte, vor allem mit Branntweinbrennen, bei den christlichen Geschäftsleuten, Bürgern und Bauern aufs äußerste verhaßt gemacht.

Auf dem in Bayreuth und den Vorstädten gebrannten Branntwein lag zwar ein Kreuzer Akzis für eine Maß, es wurde jedoch außerhalb des Tors im Neuen Weg und der Vorstadt heimlicherweise Branntwein in die Stadt geschmuggelt. „Wenn E. Hfstl. Dchl.", wendet sich die Landschaft in einer Eingabe an den Fürsten, „die Hfstl. Gedult nehmen wolten, es weitläufftig anzuhören, könnten dero wir umbstendlich vorstellen, mit was Mühe und Fleiß, aus was erheblichen Ursachen und zu was guten Ende in nechst abgewichenen Seculo Ew. Hfstl. Dchl. Herr Großvatter, glorwürdigsten Andenkens, dahin getrachtet, daß alle Juden im gantzen Land fort geschaffet worden. Diese Mühe und dieser Fleiß, die so trefflich gegründete Ursachen und der gehabte gute Entzweck fället nun mit Rezipirung der Juden, mit verwilligten Factorien und mit Zulassung, steuerbahre Güethern an sich zu bringen, oder sonst sich niederzulassen, auf einmal hinweg. Ew. Hfstl. Dchl. erwegen doch umb Gottes willen, der arme Unterthan, der ein Christ ist, der so schwehre Ufflagen hat, der mit Darsetzung seines Bluts dienen muß, mit welchen wir am jüngsten Tag in Reich Christi eine ewige Gemeinschaft zu haben, der Hoffnung stehen, dieser soll die Nahrungsmittel, wordurch er sich ernehren und die Herrschaftl. Schuldigkeiten abrichten muß, entbehren, hingegen ein Jud, der wenig oder nichts dem gemeinen Wesen beyträgt, der in Zeit der Gefahr außer Landes geht, welchen wir am jüngsten Gericht verdambt und Christi Feind zu seyn gelehret werden, dieser soll die Nahrung haben, ja, was das entsetzlichste ist, von diesen Christi Feind soll Christi Freund kauffen, was zu dieses seiner Gesundtheit dienen solle. Viele Leuthe haben einen solchen Eckel vor denen Juden, daß sie von selben etwas weder essen noch trinken mögen. Und wie kan diesem, der einen Eckel hat, zugemuthet werden, deß Judens Branntwein zu trinken? Von denen wucherlichen contracten der Juden, und wie sie die Christen, maßen selbe keine andere Nahrung haben, auszusaugen pflegen, ist zu reden unnöthig, weil solches nebst denen Reichs Abschieden, auch die tägliche Erfahrung beweiset."[12])

War die Not bei Bürgern und Bauern empfindlich, so verschonte sie auch den fürstlichen Haushalt nicht. Von allen Seiten drängen die Gläubiger. Die Augsburger kaiserlichen Hofjuweliere Rad und Hößlein reichen seit 1705 Jahr für Jahr ihre Bittgesuche um Begleichung großer Rechnungen ein[13]), 1714 haben sie noch eine Forderung von 20349 Rhein. Gulden[14]) und sind 1717 noch nicht gänzlich bezahlt[15]). Wohl aus diesem Grunde gibt man eine neue Bestellung von vier Dtz. silbernen Tellern und zwölf Schüsseln bei einem andern Juwelier, Wilhelm Michael Raumer in Augsburg, auf, der jedoch auch vorerst um „einige Geldfournirung" bittet[16]). Freilich verzichtet der Hof noch nicht auf die herkömmliche Repräsentation und Lebenshaltung. 1703 reist der Erbprinz ins Feld mit einem Aufzug von 80 Personen, 75 Pferden, 6 Maultieren und 22 Ochsen. Unter der Dienerschaft befindet sich allein ein Küchenpersonal von 11 Personen[17]). Wie es jedoch hinter dem äußerlichen Gepränge wirklich aussieht, verrät ein schonungslos offener Brief über die Zustände in Erlangen, wo sich Chr. Ernst von Januar bis Ende Juli 1705 aufhielt. Ein gewisser Schmidt, wohl eine Verwaltungsperson im fürstlichen Haushalt, schreibt an den Hofmeister von Wildenstein nach Bayreuth[18]): „Nachdem Gnädigste Herrschaft annoch ein 8 biß 12 Tage hier verbleiben wollen, alß soll auf Gndst. mir ertheilte ordre Ew. Exzell. vermelden, daß sie von der Cammer schleunigst etliche Hundert Gulden anhero senden sollen, umb damit etwas anerkauffet werden kann. Es ist ein solch lamentiren, daß es nicht zu beschreiben; der Hauß-, Hoff- und Küchenmeister sind heute überall herumgelauffen, etliche Reichsthaler zu borgen, daß sie etwas einkauffen können. So ist auch vom Marckt etliches Holz heute weggenommen und denen Bauern, glaub ich, nicht bezahlet worden. Deshalb Gnädigste Herrschaft malcontent, Verdrüßlichkeitten mangeln nicht und ein treuer Diener wird matt und müde darbey auch gemachet. Ew. Exzell. werden wegen anhero Sendung einiges Geldes schleunige Anstalt zu verfügen wissen ..."

So nimmt es nicht wunder, wenn nun im Jahre 1706 bereits in einem öffentlichen Landtagsrezeß[19]) von „ziemlichem Mangel an der fürstlichen Tafel selbst" gesprochen wird. Nicht ohne Bewegung liest man, wie nun Chr. Ernst fordern muß, daß bei seiner Abwesenheit im Felde die Versorgung „der fürstlichen im Lande zurückbleibenden Personen" sichergestellt würde und daß man ihm diese Sorge von seinen durch den „in so vielen Campagnen zum Dienste des Publici getragenen Commandostab abgemüdeten Schultern" nehmen möchte. Die ernste Lage kommt nun immer mehr nicht nur mit schärferen Worten, sondern auch in glatten Ablehnungen der Landschaft zum Ausdruck. Schon

im Vorjahr 1705 hatte die Landschaft statt verlangter 25000 fl. nur 17000 fl. Ehe- und Ausstattungsgelder für die Prinzessin Eleonore Magdalena genehmigt, die durch die sogenannte „Fräuleinsteuer" in drei Jahren aufgebracht werden sollten [20]). Im Juli 1706 hatte der Geheime und Landschaftsrat v. Tanner in einer Zusammenkunft mit den Landtagsabgeordneten in Gefrees nur mit Mühe die Weiterbewilligung der seit 1696 üblichen 24000 außerordentlichen und 6000 an Beer verpfändeten ordentlichen Subsidien für die Jahre 1707 und 1708 erlangt [21]). Für die notwendigen militärischen Ausgaben konnte er nichts erhalten; über sie wird nun, zusammen mit dem erwähnten Ersuchen des Fürsten für den Unterhalt des Hofes Sorge zu tragen, auf einem eigenen Landtag im Juli 1706 verhandelt. Kurz zuvor hatten die Kammerräte dem Fürsten in Erlangen gemeldet, „daß das Hochf. Renteywesen dermaßen verfallen, daß man nicht imstande wäre, den Staat fortzuführen" [22]). Dazu kommt nun die Landschaft auf dem Landtag, daß „das Landschaftswesen ... auf den letzten Stuffen ... des ... Verfalls stehe" und daß sie „die gnädigst angebrachte Concurrenz zur Hochf. Hof-Staats-Unterhaltung in aller Submission umb so mehr deprecieren (müßten) als der effect, wann auch die Deputirte alles unterthänigst verwilligen wollten, doch nichts zu hoffen" [22]). So strich sie, diesmal ganz gegen das Herkommen, vollständig den Getränkeakzis (1 Kanne Wein 1 Kreuzer, 1 Maß Bier 1 ₰), die Tabak- und Kartensteuer, das wieder zum Vorschlag gebrachte Stempelpapier, wodurch man die Mittel für den Hof gewinnen wollte. Die Getränkesteuer wurde abgelehnt, weil ihre Einführung nach Ansicht der Landschaft nur dem vom Umgeld befreiten Adel wieder zustatten käme und das Brauwesen lahmlege, und die Tabaksteuer, weil die Soldaten und Bauern ihren Bedarf jederzeit von den adeligen Herrschaftsbezirken im Lande oder außer Landes bekommen können. Wegen des gefürchteten Stempelpapiers beriefen sich die Deputierten auf die Zahlung von 6000 fl., mit denen sie bereits 1696 seine Streichung erkauft hatten.

Die brüske Ablehnung traf den Fürsten wohl hart, um so mehr als ihm, der nach seinem Geburtstag wieder an den Oberrhein abzureisen und die Stelle des Reichsfeldmarschalls anzunehmen im Begriff stand, die Landschaft für militärische Ausgaben nur den geringfügigen Betrag von 12200 fl. zur Verfügung stellte [22]). Die Landschaft konnte unter diesen Umständen auch wohl nicht erwarten, daß der Fürst mit seinen dagegen eingegangenen Verpflichtungen, die er schon oft formell zugesagt hatte, nämlich der Aufhebung der ungesetzlichen Kammersteuern und der Entlassung des errichteten Regiments nebst dem Offizieren und zwei Grenadierkompanien, gerade diesmal ernst machen würde.

Das nächste Jahr ist das unglücklichste im Leben Chr. Ernsts.

Die Mißerfolge des Reichsheers unter dem Oberkommando des Bayreuther Markgrafen zwangen den Kaiser, ihn am 30. Juli 1707 seiner Stelle als Reichsfeldmarschall zu entsetzen [23]). Von nun an lebt Chr. Ernst ganz zurückgezogen in Erlangen und erweitert die dortige Residenz für sich und seine Gemahlin [24]). Aus dieser Zeit stammt das damals in Umlauf gesetzte Gerücht, er lasse „wegen Alters durch Jawort ohne Erwägen die Erlasse abgehen" [25]).

Bedeutet das Jahr 1707 für Chr. Ernst einen nicht zu verwischenden Mißerfolg in seiner militärischen Tätigkeit, so brachte nun das Jahr 1709 den Zusammenbruch aller Hoffnungen, das Finanzwesen zu retten und eine Generalabrechnung der Landschaft mit den innerpolitischen und finanziellen Zuständen unter der Regierung Chr. Ernsts.

Am 24. Dezember 1709 stand Chr. Ernst im „Fürstlichen Nebenzimmer" der Elisabethenburg zu Erlangen vor den Landtagsabgeordneten und erklärte, daß eine zum Zwecke der Nachprüfung der Kammerrevüen eingesetzte Kommission ergeben habe, daß die Kammereinnahmen nicht mehr ausreichten, die Haus- und Hofhaltung für den Fürsten und Erbprinzen zu unterhalten. Er appelliere an die Einsicht und Treue der Landschaft, in dieser Not zu helfen. Darauf folgte eine von dem Landschaftsrat Dürr verlesene Proposition, die eine jährliche, monatlich vorauszuzahlende Summe von 26 000 Rtlr. für den Unterhalt des Erbprinzen forderte, gegen Verwendung des Mahlakzises aus dem Lande und den fürstlichen Gefällen zu diesem Zweck, Erlaß der Besoldungszahlung für die Kanzleien von seiten der Landschaft und Genehmigung einer landschaftlichen Salzsteuer. Dann folgte, zum maßlosen Schrecken aller Uneingeweihten, die Nennung einer Ziffer, die man von Jahr zu Jahr verschwiegen und verheimlicht, ja kaum auszurechnen gewagt hatte, die Höhe der Landesschulden, die nun eine Summe von über 1 Million Gulden betrug [26]).

Die Wirkung war eine außerordentliche. Die Größe der Schulden stand in keinem Verhältnis zu der des Fürsten, der ziemlich hilflos den ganzen Bettel der Landschaft hinwarf und bei dem ganzen drohenden Zusammenbruch vorerst nur um die Sicherung seines privaten Haus- und Hofhalts besorgt war. Die Erbitterung über die unwürdige und demütige Rolle, die man ihr nun wieder zugedacht hatte und die nun schmerzlicher denn je zum Bewußtsein kam, überwog schließlich die herkömmliche Untertanen-Langmut der Landschaft. Ohne nur einen Kreuzer zu genehmigen, fuhren die Abgeordneten noch vor Weihnachten in ihre Heimat zurück [27]).

Vorher übergaben sie dem Fürsten ein 68 Seiten starkes Memorial[28]) als Antwort auf seine Zumutungen. Es ist ein nach Sprache und Inhalt merkwürdiges Dokument, ein rückhaltlos bis zur Verletzung, mit galligem Spott geschriebene Kampfansage, und dabei ein treffender, zusammenfassender Überblick über den „entsetzlichen Verfall" des Wirtschafts- und Finanzwesens Bayreuths zu Ende der Regierung Chr. Ernsts.

Rücksichtslos stellen sie die ganze bedenken- und gedankenlose Finanzführung der letzten 10 Jahre an den Pranger und ihre Kritik verschont auch die gesamte innerpolitische Regierung Chr. Ernsts nicht im mindesten. Sie erinnern an die schönklingenden Versprechungen des Fürsten auf seinem ersten Landtag, über gute Verwaltung, gerechte Justiz. Das Ergebnis ist ein furchtbarer Verfall des Gerichtswesens, lange, kostspielige Prozesse, die man durch schädliche Vergleiche abschließen muß, weil man die Kosten für die Termine nicht mehr bezahlen kann, und in Folge davon schamlose Gesetzlosigkeiten allenthalben, Betrug, Wucher und Übervorteilung. Das einzige, was fürstlicherseits verordnet wurde, damit „die Justiz besser und geschwinder als bisher geschehen administriret werden möge", war die Anordnung „die nötigen Gelder ausfindig zu machen", damit die Geheimen und Hofräte und ihr Personal besser bezahlt werden könnten[29]). Die Polizeiordnung ist in erschreckendem Verfall: Bettler, Landstreicher, Diebe, Huren und herrenloses Gesindel durchziehen das Land, und die verarmten Bürger überbieten einander in Suff und Fraß, Tanzereien und Zoten bei Hochzeiten und Kindtaufen. Dabei hat die fürstliche Proposition schon 1662 über dieses Unwesen geklagt, also seither keine Besserung durch eine straffe Durchführung der Polizeiordnung erzielt. Nirgends wird eingeschritten, nur wer „einen Stecken aus dem Hfstl. Gehöltz entwendet", wird „gar mercklich bestraffet"[30]).

Was das Finanzwesen anbelangt, so hat die Regierung sich selbst und das Land durch den üblichen Ausweg der Münzverschlechterung bedenklich geschadet. Die Sechserstücke wurden minderwertig gemünzt und mußten, zum Schaden der armen Leute, schließlich in ihrem Wert zu Vier-Pfennigstücken reduziert, für Bayreuther Geld muß ein starkes Agio beim Umwechseln gezahlt werden; gegen das Eindringen schlechter ausländischer Münzen besteht kein Schutz; allenthalben herrscht Unordnung, selbst auf den neugeprägten Groschen ist die Inschrift in nachlässiger Weise halb lateinisch, halb deutsch: Christianus Ernestus, Dei Gratia, Markgraf zu Brandenburg[31]). Der Hauptgrund des Verfalls liegt natürlich in den langen, furchtbaren Kriegen. Aber wenn man auch glücklicherweise die Feld-

züge außerhalb des Fürstentums führen konnte, so hatte man doch den Feind der Einquartierung im eigenen Land. Die endlosen Klagen, besonders der Bauern, während der ganzen Regierung unter Chr. Ernst faßt das Memorial treffend zusammen[32]: „Es haben aber die tausendfältigen Klagen ... dieses gewiesen, daß sich der arme Unterthan, der freyen Disposition deß Soldaten exponiret und hierdurch gezwungen sehen müssen, demselben nicht nur drey-, vierfach überflüssiges Fressen und Sauffen an Wein, und Bier, und Brandwein dergestalt, daß mancher mehr Getränk in sich gesoffen, als kein Vieh zu thun vermag, sondern auch ein, zwey, drey und mehr Gulden an Geld, Habern, Hünern, Gänßen und anderen mitgenommenen Victualien anzuschaffen, wormit eine, zwey, drey und vierfache Einquartierung hätte bestritten werden können."

Von den gegen die Rechte der Landschaft von der Kammer eigenmächtig ausgeschriebenen Kammernsteuern wurde bereits gesprochen. Das Memorial errechnet eine Summe von 106 313 fl., die im Zeitraum von 9 Jahren, auf Grund fürstlichen Wortbruchs durch die sogenannte „Kammersteuer" der Landschaft abgepreßt wurden, nicht zu reden von den „übrigen vielfältigen von der Kammer ausgeschriebenen Steuern, da es letztlichen fast an Wortten gefehlet, wie man solche Cammersteuern benahmen, und unter allerhand Bemerkungen exigiren sollen"[33].

Neben diesen Summen hat nun die Landschaft insgesamt 328 840 fl. Kammerschulden seit 1699 übernommen, gegen Versprechungen des Fürsten, die nicht gehalten wurden. Gegen seine Zusagen an Militär zu sparen, hat Chr. Ernst seit 1707 zwei Kompagnien Grenadiere angeworben und bis jetzt, also zwei Jahre lang, müßig im Lande liegen; ihr und des Landregiments Unterhalt kosteten, ausschließlich Quartierlasten, seither 87 950 fl.[34]. Das Dragoner-Regiment des fränkischen Kreises hat Chr. Ernst als reitende Garde für sich behalten, was dem Lande nichts nützte, aber 2621 fl. kostete. Dazu muß die Landschaft für eine weitere vom Fürsten bezahlte Trabanten-Garde einen Bekleidungszuschuß von 1200 fl. leisten. Wider alles Herkommen trägt sie seit 1702 die Besoldung der Geheimen und Hofratsstube, insgesamt seither 960 663 fl., wobei die Gehälter sich gegen früher um 3000 fl. erhöht haben[35]. Als die Landschaft im Jahre 1698 Kammerschulden in der Höhe von 150 000 fl. übernahm, bekam sie die gnädige Erlaubnis zur Einführung des Mahlaccises, als ob dies die Lage erleichtere: „sintemalen eben derjenige arme Unterthan, welcher die 150 000 fl. übernehmen und bezahlen müssen, eben derselbige hat auch den Mahlaccis übernehmen und bezahlen, infolglich sich selbst und aus seinem eigenen Beutel wieder befriedigen müssen."[36] Dabei

wurden Rezeß und Akzisordnung, in der der Fürst eigenhändig unterschrieben hatte, daß er selbst für das Getreide seiner Hofstatt und Güter sich dem Akzis unterwerfe und daß der gesamte Akzis des Fürstentums an die Landschaftsobereinnahme eingezahlt werden sollte, von ihm und der Kammer „durchlöchert", da vom Getreide des Hofetats überhaupt nichts bezahlt, von dem den fürstlichen Kammer- und Haushaltungsgütern zwar bezahlt, aber der Kammer überwiesen wurde[36]). Dazu fehlen von den Mahlakziseinnahmen die aus den verpfändeten Gütern, was einen Ausfall von 59 740 fl. beträgt. Die Getreideernten selbst werden immer schlimmer, da immer noch das Wild, oft zu 30—50 Stück, in die Äcker und Wiesen läuft und besonders das Schwarzwild großen Schaden anrichtet[37]). Das gerettete Getreide kann wegen Überlastung mit Fronen von den Untertanen oft nicht eingebracht werden, die Wege und Brücken sind in so schlechtem Zustand, daß die Fuhrleute große Umwege machen müssen und so der Wegzoll und Zehrungskosten für die Kammer und Untertanen verkürzt werden[38]). Die Ritterschaft merkt von dem Verfall sehr wenig, so daß „aus denen adeligen Dörffern, Märkte, Flecken, aus denen immediat Städten, Märkten und Flecken aber Dörffer zu werden anscheinet". Der Fürst selbst baut Schlösser und Kasernen und unternimmt kostspielige Reisen nach Venedig, Holland und Polen[39]).

So kommt die Landschaft schließlich zu der Überzeugung, daß die Genehmigung von weiteren großen Summen angesichts der Riesenschuld zwecklos sei[40]). Neue Steuern wären auch nicht mehr zu tragen, Fleisch- und Trankaufschlag sollten schon seit 1662 aufgehoben werden, Bier und Brot sind versteuert, eine Lichtmeßsteuer lastet auf allen Häusern, Handelschaften und Handwerkern. Nach der Meinung der Landschaft seien Akzise nur in größeren Städten, wie Wien, Prag, Dresden, Berlin vorteilhaft, da dort wirklich Ausländer davon getroffen würden, wogegen in Bayreuth höchstens der 100. Mann ein Fremder wäre[41]). Rechnete man weiterhin, daß eine Reihe von verpfändeten Ämtern keinerlei Einnahmen brachten (verpfändet waren Amt Münchsteinach und Frauenthal an Würzburg, Münchaurach an „einige particuliers", Windsheim, dazu die Ämter und Dörfer Neustadt, Hoheneck und Emskirchen), daß die Güter, die herkommengemäß zur Besoldung der Beamten und Dienerschaft verwendet wurden, verkauft waren, so ergibt sich gegenüber einem „Bedürfen" von 1 770 633 fl. eine Einnahme an Landschaftsgeldern von jährlich 10—20 000 fl.![43]) „Um Gottes Barmherzigkeit willen" möge der Fürst einsehen, daß nur zwei Wege übrigbleiben:

1. Verminderung der fürstlichen Dienerschaft um die Hälfte.
2. Abstellung der Mißstände in Verwaltung, Rechtspflege, Verkehr und Polizeiwesen im Lande, zur Schaffung gesünderer Verhältnisse.

Der Rest der Regierung Chr. Ernsts bringt nichts wesentlich Neues. Weder von dem alten Fürsten noch von seinen in Geduld harrenden Räten erwartete man vor der in den nächsten Jahren vorauszusehenden Thronfolge eine Änderung in dem Bestehenden oder gar eine Reform, so dringend sie auch erschien. Vereinzelte fürstliche Reskripte, mit arg zitternder Hand unterschrieben, notarielle Beglaubigungen von fürstlichen Unterschriften auf Originalurkunden[44]) und noch mehr die überwiegend von den Geheimen Räten gezeichneten markgräflichen Erlasse[45]) bezeugen eine Art verhüllter Regierungslosigkeit. Nach jener Absage der Abgeordneten leben Fürst und Landschaft aneinander vorbei und reden eine höfliche, schonende Sprache, die Abgeordneten aus menschlichem und landschaftlichem Anstand, der Fürst oder die Räte aus vorsichtiger Politik. Dankesworte für „gutherzige Bewilligung“[46]) waren in früheren fürstlichen Propositionen nicht vorgekommen. Nach einigem Hin und Her auf formlosen Verhandlungen in Gefrees 1710 unterschreiben die Abgeordneten neue Schuldverschreibungen[47]), damit der Fürst seine Hofhaltung überhaupt aufrechterhalten kann; denn für dieses Jahr verbraucht man schon die kargen Subsidien von nur 10 000 fl. des nächsten Jahres und diese werden von Samson Salomon entliehen[48]). Die Landschaft gibt nur ihre Unterschrift, denn es gelingt immer noch, neue Gläubiger aufzutun[49]), mit deren Hilfe man die alten Gläubiger endlich befriedigt[50]). Am 22. April 1711 sind in der Renteikasse nicht einmal 10 Gulden mehr[51]); von 9552 fl., die erst noch in diesem Jahre einzunehmen sind, soll ein Etat von 175 809 fl. bestritten werden. Es besteht eine jährliche Passivbilanz von rund 200 000 fl.[52]). Da die Untertanen nun 41% ihres Vermögens an Steuern bezahlen[53]), unter „vielfältig ausstoßende ungedults- und verzweiflungsvoller Wünsche und Reden“[54]) lehnen die Abgeordneten, wie 1709, jede neue Steuerausschreibung endgültig ab, da „nunmehr das Ausschlagen und Steueranlagen nichts mehr hilfft, indeme es den Unterthan zwar mit Angst und Kümmerniß das Hauß und Herz, aber den geleerten Beutel nicht mit Geld anfüllt“. Chr. Ernst muß sich mit dieser neuen Absage bescheiden[55]).

Nur für eine Badereise der Markgräfin nach Ems zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit bewilligt die Landschaft 4000 fl., dazu noch 2000 weitere für die unaufschiebbare Abreise des Erbprinzen ins Feld, jedoch unter monatlichen Teilzahlungen von nicht über 1000 fl.[55]). Immer wieder muß in der Folge die Badereise aufgeschoben werden[56]), schließlich muß sie ganz unterbleiben, da man die Gelder zum Hofhalte brauchte[57]). Mit diesem war es nun so weit gekommen, „daß man die hochftl. Tafel fürter der Gebühr nach zu versorgen keine Mittel wüßte.“ Um Geld zu gewinnen, wird kurzerhand die Besoldung des Geheimen

Rats für 1710 und 1711 ausgesetzt[58]) und die für die eigene Hofhaltung des Erbprinzen festgesetzte Summe von 12 000 fl. herangezogen[59]).

Das Landregiment war 1710 zwar vollständig aufgelöst[57]), auch die Entlassung entbehrlicher Dienerschaft vermutlich durchgeführt worden. Dies alles rettet das Finanzwesen nicht mehr, die Landschaft klagt bereits über ihren „verlorenen Credit“[60]). Nach wie vor zieht die Kammer die alten, unrezessierten Steuern ein, und im Jahre 1712, dem Todesjahr Chr. Ernsts, ist man wieder im Begriff, die Subsidien des nächsten Jahres anzugreifen[61]). Diesmal verweigert die Landschaft selbst diese[62]). Da sie bis zum letzten Augenblick die Räte bitten muß, doch „durch öfftere und umständlichere repraesentations“ dem Fürsten „den jämmerlichen landschaftlichen Zustand zu erkennen zu geben“[63]), ist anzunehmen, daß sich Chr. Ernst bis zum Ende der gefährlichen Lage nicht vollkommen bewußt war. Im März 1712 beruft er noch einmal einen Landtagskonvent und ersucht um die Vorausgenehmigung der Subsidien des nächsten Jahres, die die Landschaft schließlich bewilligt, „annoch dieses und das letzte mahl“[64]). Für Chr. Ernst war es das letztemal. In der Mittagsstunde des 10. Mai 1712 ist er im Alter von 68 Jahren in Erlangen gestorben.

Im März des nächsten Jahres steht der neue Markgraf Georg Wilhelm vor seinem ersten Landtag. Es ist wieder der Große Ausschuß, mit großem Umzug und feierlichem Gottesdienst, wie 1662, und mit denselben Versprechungen der Revision der Polizeiordnung, Verfassung einer Prozeßordnung und eines Landrechts, Reformation des Justizwesens usw.[65]). Als man über die Finanzen beratschlagt und beschließt, ergreift man einige wohl unzulängliche und zweifelhafte Maßnahmen: man entläßt eine Reihe von Dienern und ersucht sie auf die Hälfte ihrer Besoldung zu verzichten[66]), beschränkt die Steuerprivilegien im weiten Umfang[67]), der einen Monat später beträchtlich verengert werden muß[68]), und rezessiert schließlich drei Maßnahmen, die bezeichnend sind: die Errichtung einer Lotterie, die Einführung des Stempelpapieres (eine empfindliche Erhöhung der Amtsgebühren) und — den Bau eines Zuchthauses „für das herrenlos Gesind, Vaganten, Bettler, und müßige Leuthe ..., ungehorsame Kinder, Flucher und Lästerer, Faulenzer und Deliquenten, so die Geldstraf nicht zu entrichten vermögen“. Georg Wilhelm äußerte seine Bedenken, aber die Landschaft setzte ihre Wünsche durch — „es möchte auch nachgehends solches Zuchthaus kosten, was es wolle“. —

Kapitel V.

Ergebnisse und Vergleich mit den übrigen Territorien.

Die ausführliche Darstellung des geschichtlichen Verlaufs der Kämpfe zwischen Fürst und Landschaft erübrigt in der hier vorzunehmenden Zusammenfassung eine systematische Zusammenstellung über die formalen und organisatorisch-technischen Einzelheiten der landständischen Verfassung und der Landtage in Bayreuth. In den nachstehenden Ausführungen sind also die formalen Bestimmungen bzw. Bräuche über Berufung, Eröffnung, Verhandlungsweise usw. beiseite gelassen; sie beschränken sich ausnehmend auf eine zusammenfassende und vergleichende Darstellung des wesentlichen Kerns der landständischen Verfassung, nämlich des am Ende des 17. Jahrhunderts bestehenden Kräfteverhältnisses zwischen Fürst und Landschaft. Dieses soll zunächst 1. allgemein betrachtet werden, und zwar im Vergleich mit den landständischen Verfassungen der übrigen Territorien Deutschlands in der gleichen Zeit, weiterhin sollen 2. die Versuche zu Spaltung und Beeinflussung, 3. die den Landständen verbliebenen Rechte bzw. die fürstl. Übergriffe dargestellt und schließlich 4. das hauptsächlichste und wichtigste Recht, das der Steuerbewilligung einer eingehenderen Betrachtung unterzogen werden.

1. Allgemeiner Vergleich.

Wenn man die Lage der Landstände im Bayreuth des ausgehenden 17. Jahrh. mit denen der übrigen Territorien Deutschlands, soweit es der derzeitige Stand der Territorialgeschichte erlaubt, in Vergleich stellt, so kann das nur bedingt und in großen Umrissen geschehen. In anderen Ländern sind naturgemäß andere Momente von wesentlicher Bedeutung wie in Bayreuth, und umgekehrt. Vom Standpunkt der deutschen Geschichte aus fallen diese Unterschiede nicht stark ins Gewicht; man kann sogar von einem typischen Bild sprechen, das die Klein- und Mittelstaaten, mit Ausnahme Preußens, aufweisen: „Die ganze Entwicklung stagniert.“[1]) Von den einzelnen Territorien aus gesehen, kann man die Frage enger stellen und untersuchen, in welchem Grade hier und dort die Entwicklung stagniert und in welchen Besonderheiten sich die Kräfteverhältnisse zwischen Fürst und Ständen untereinander unterscheiden.

Eine solche vergleichende Betrachtung ergibt für Bayreuth zwei wesentliche Merkmale: 1. in keinem der übrigen Territorien gelingt es

der Landschaft trotz vielfachen Nachgebens, ihre Stellung in entscheidenden Fällen so fest zu wahren wie in Bayreuth, und 2. keine andere gleichzeitige Landschaft ist in diesem Maße Vertreterin des gesamten Landes als dort.

Im Kurfürstentum Bayern[2]) kann in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundert kaum mehr von einer landständischen Verfassung gesprochen werden. Kurfürst Maximilian I. hatte während seiner langjährigen Regierungszeit nur zweimal, 1605 und 1612, die Landstände berufen; nach einer Unterbrechung von 57 Jahren tagten die Stände unter Ferdinand Maria noch einmal, 1669; von da ab fand bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts überhaupt kein bayrischer Landtag mehr statt. Der Absolutismus, aus der konfessionell-politischen Lage Bayerns und durch den Nachdruck der Persönlichkeit Maximilians I. entstanden, hatte sich durchgesetzt. Der Landtag von 1669 hatte eine sogen. „Verordnung" eingesetzt, d. h. einen ständigen landschaftlichen Ausschuß, der sich aus 2 Prälaten, 4 Rittern und 2 Bürgermeistern vom Ober- und ebensovielen vom Unterland zusammensetzte[3]). Dieser Ausschuß tagte zwar wiederholt, bildete aber für bayrische Verhältnisse eine bedenklich schmale Basis landständischer Vertretung, die noch dadurch abgeschwächt wurde, daß bei den landschaftlichen Verhandlungen wiederum Unterkommissionen gebildet wurden, mit denen die Regierung gewöhnlich leichtes Spiel hatte.

Man kann den bayrischen Vorgängen des Jahres 1669 in Bayreuth den Regierungsantritt Chr. E. 1661 gegenüberstellen. Mit der in diesem Jahre erfolgten Verlegung des Landschaftsdirektoriums und dessen Überführung in eine halb-fürstl. Behörde hatte der Markgraf zur Hälfte gesiegt, wenn auch der eigentliche Gewinn für den Fürsten erst 1671 zutage trat, als Chr. E. nach dem Aussterben der alten Beamten des Direktoriums, die gemäß ihrer Ernennung und persönlichen Einstellung sich zu einer anti-landständischen Politik nicht verstanden hätten, das Direktorium unbesetzt ließ und es damit zwar nicht formal, aber praktisch auflöste. Niemals hat jedoch Chr. E. die Landschaft als solche angetastet. 1662 tagte der Große Landtag von über 100 Personen[4]). der zwar herkömmlicherweise nur beim Regierungsantritt zusammentrat und sich deshalb erst 1713 wiederholte, dessen Einberufung jedoch in schwierigen Zeiten wenigstens öfter erwogen wurde. Die Landtage (mittleren und) engeren Ausschusses, die in Bayreuth fast regelmäßig alljährlich tagten, waren zahlenmäßig allerdings nicht sehr stark (14 bzw. 10 Vertreter); wir haben aber gesehen, wie fest sie ihre Belange zu wahren wußten, zum mindesten, welche Schwierigkeiten sie dem Fürsten gelegentlich bereiten konnten.

Ein Vergleich, wie die ostpreußischen Stände[5]) um ihre letzten Rechte gekämpft haben, beleuchtet die Sonderstellung der Bayreuther Landschaft am besten. Hier hatte allerdings der Große Kurfürst entscheidende Schläge getan. Der Schöppenmeister Hieronymus Roth, das Haupt der ständischen Opposition, saß lebenslänglich auf der Festung Pritz; dem Obersten v. Kalckstein wurde sein Kopf vor die Füße gelegt; kurz nachher, seit 1674, erhob Friedrich Wilhelm die Steuern auch ohne Bewilligung der Stände unter Anwendung militärischer Exekution; 1680 zwang er ihnen die allgemeine Akzise auf, 1681 schloß er den ostpreußischen Landkasten. Dies alles hängt mit der brandenburgischen Außenpolitik, mit der Schaffung eines stehenden Heeres, mit der besonderen Stellung des preußischen Adels zu Polen so eng zusammen, daß es mit Bayreuther Verhältnissen nicht verglichen werden kann. Auf den Großen Kurfürsten war aber 1688 sein Sohn Friedrich III. gefolgt, und dieser hat noch einmal die fast schon erledigten Stände als existenzberechtigt und verhandlungsfähig anerkannt und hat mit ihnen privatrechtlich, ja väterlich verhandeln zu müssen geglaubt. Die Stände haben nicht gezeigt, daß sie diese günstige Lage zu einer letzten Wahrnehmung ihrer Interessen auszunützen verstanden, die durchaus möglich gewesen wäre, da die Landtage als solche noch nicht angetastet waren. Die 3. Kurie, die Städte, hauptsächlich die drei Städte Königsberg (Altstadt, Kneiphof, Löbenicht), waren allerdings von ihrer alten hanseatischen Höhe so stark gesunken, daß sie ständepolitisch nicht mehr in Betracht kamen, was sich in der Zahl ihrer Deputierten (3 gegen 12 und 16 der ersten beiden Kurien) ausdrückte. Die 1. Kurie, „Herrenstand und Landräte", vertreten von 12 Deputierten, war ihrem Charakter nach ein Kollegium der Beamten, der Ober- und Hauptämter, die sich in dem Grade ihrer landständischen Bedeutung begaben, als es der Landeshoheit gelang, sie zu fürstlichen Beamten zu machen. Den eigentlichen Kern und Träger der landständischen Verfassung bildeten die „von Ritterschaft und Adel", 16 bis 20 Deputierte. Die kraftlose und halbe Verteidigung ihrer ständischen Rechte sticht jedoch ungünstig ab von der der Bayreuther Landstände, mag man sie nun mit der Bayreuther Ritterschaft (s. u.) oder der Landschaft vergleichen. Durch den Verfall der beiden anderen Kurien isoliert, hat die ostpreußische 2. Kurie sich von der Regierung beeinflussen und umgarnen lassen und in fauler und lässiger Weise ihr Schicksal hingenommen.

Am nächsten stehen den Bayreuther Ständen die von Cleve und Mark[6]). Hier wie dort eine festgeschlossene, steuerfreie Ritterschaft, die ihre Selbständigkeit kraftvoll verteidigte, und eine Landschaft, deren ständische Verfassung erhalten blieb, wie die von Cleve und Mark

nach ihrer endgültigen Einverleibung in den brandenburgischen Staat vom Kurfürsten auch nie offen angetastet wurde. Jene hat noch der Freiherr v. Stein, die Bayreuthische Hardenberg lebenskräftig und entwicklungsfähig vorgefunden. Zwar kann man wohl nicht ganz mit Recht sagen, daß den Ständen von Cleve und Mark noch „ein umfassender Kreis von ständischen Rechten“ [7]) geblieben ist. Es war hier wie dort die gleiche formell vorsichtige Politik gegenüber den Ständen, die ihre wichtigen Privilegien nicht antastete, aber praktische Ein- und Übergriffe des Fürsten durchaus nicht ausschloß, wie weiter unten im einzelnen aufgezeigt werden soll. Für den Kurfürsten schien jedoch für Cleve und Mark eine besonders vorsichtige und loyale Taktik infolge ihrer den westeuropäischen Mächten exponierten Lage geboten, und westliche, vor allem niederländische Einflüsse haben hier dauernd als Vorbild und Rückhalt für die Stände gewirkt. Wenn man sich also dem Urteil, das Hötzsch ausspricht, anschließt, nach dem die Stellung der Stände in Cleve und Mark sich schon am Ausgang des 17. Jahrhundert der einer modernen Volksvertretung näherte [8]), so wird man die erwähnten Vorteile in Betracht zu ziehen und abzurechnen haben, wenn man Cleve und Mark mit den Bayreuther Ständen vergleicht, die sich auf Grund ihrer geographischen Lage und politischen Bedeutung solcher Vorzüge nicht erfreuen konnten.

Die eigentümlichen Hannoverschen Verhältnisse [9]), wo die Kurien der Prälaten und Städte fast gänzlich verfielen zugunsten einer ausgesprochenen egoistischen Adelsherrschaft, die sich wieder in eine „Ausschußwirtschaft“ von meist verwandten Rittern verengte, so daß der „Mandatar über den Mandanten“ dominierte, lassen einen Vergleich mit den Bayreuther Verhältnissen nicht zu. Mag hier das Kräfteverhältnis der 7 Landtage der Landeshoheit gegenüber vielleicht dem in Bayreuth vorherrschenden gleichen, so war es in Hannover durch Unterdrückung des platten Landes möglich, die der Landeshoheit und der Ritterschaft gleichermaßen zugute kam, während sich in Bayreuth die Städte- und Bauernschaft eine kraftvolle, unabhängige Stellung neben der Ritterschaft wahrte und namentlich in dem heftigen Streit wegen der „Konkurrenztraktate“ [10]) zwischen Adel und Landschaft im 18. Jahrhundert sich nicht nehmen ließ. Aus ähnlichen Gründen scheidet Kurbrandenburg aus, wo die landständischen Ansprüche durch die „Festigung des Abhängigkeitsverhältnisses der Bauern gegenüber den Rittergutsbesitzern, namentlich in der Bestätigung der Leibeigenschaft“ abgedrängt wurden und der Adel also, durch wirtschaftliche Zugeständnisse entschädigt, seine ständepolitischen Ansprüche fallen ließ [11]). Seit 1653 fand kein kurmärkischer Landtag mehr statt.

In Kursachsen[12]) haben sich die Stände eine jahrelange absolute, im höchsten Grad der landständischen Verfassung zuwiderlaufende Herrschaft des Revisionsrats gefallen lassen müssen, einer Ausbeutungskommission, die der geldbedürftige Kurfürst August der Starke nach seiner polnischen Thronbesteigung zur rücksichtslosen Beitreibung von Geldern eingesetzt hatte. Auf dem großen Landtag 1699 gelingt es den Ständen, allerdings durch erhebliches finanzielles Entgegenkommen, die Aufhebung des Revisionsrates zu erreichen. Fortab gewinnt der Absolutismus jedoch immer mehr Boden und hält sich bis 1733 auf einer, wenn auch nicht unbedingten, Höhe.

Ein bedeutsames Moment der Bayreuther landständischen Verwird durch eine Gegenüberstellung der Württemberger[13]) Landstände erhellt. Zwar wurden dort die Stände vom Ausgang des 17. Jahrhundert an durch Eberhard Ludwig und Karl Alexander fast gänzlich unterdrückt; die Landtage hörten auf, Steuern wurden ohne Bewilligung eingetrieben und der Widerstand der Landschaft durch die Finanzmanöver Karl Alexanders und seines Hofjuden Süß Oppenheimer umgangen. Auch war die Stellung des Württemberger Adels eine in Deutschland besondere, da er bereits im 16. Jahrhundert die Reichsritterschaft erlangt hatte und aus der Landstandschaft ausgeschieden war. Nach Absplitterung der Ritterschaft konnte jedoch „der Landtag in Württemberg um so früher und um so leichter als corpus repräsentativum des ganzen Landes angesehen werden, als die Landesfreiheiten hier keine Privilegien einzelner Stände, sondern des ganzen Landes waren“[14]). Das gleiche gilt für Bayreuth, ebenfalls mit Ausschluß der Gebiete des landsässigen Adels. Es ist neben der im Vergleich zu den übrigen Territorien konservativeren Bewahrung ständischer Rechte das zweite Moment, das bei der Betrachtung der Bayreuther landständischen Verfassung Hervorhebung verdient. Die Landschaft vertrat hier nicht nur die Städte, sondern das gesamte platte Land. Auf dem Großen Landtag 1662 erschienen von insgesamt 26 Städten und Ämtern neben den städtischen Deputierten und Kastnern die Vertreter der Bauernschaft (Bayreuth Stadt 5, Amt 6, Culmbach Stadt 5, Amt 13 Vertreter usw.) von vielen kleinen Flecken als Deputierte[15]). In den Repartitionen heißt es stets „Stadt und Amt N.“ und die einzelnen Quoten wurden vom Landschaftsdirektorium von vornherein auf Stadt und Amt verhältnismäßig umgelegt und nicht etwa den Städten überlassen. Das hat seinen Grund nicht so sehr in der landständischen Verfassung selbst als in zwei anderen Momenten. Erstens hat es im Fürstentum Bayreuth überhaupt keine größere, ausgesprochen in Handel und Gewerbe wirtschaftlich fundierte Stadt gegeben. Ein Gegensatz wie in Ostpreußen zwischen Königsberg und den kleinen Städten, welche

letztere geschickt für den Kurfürsten gewonnen wurden, gab es nicht: ebensowenig den scharfen Unterschied, den die Magistrate von Leipzig und Dresden gegenüber der gewöhnlichen Bürgerschaft betonten. Das zweite Moment beruht, wie bereits dargelegt wurde, auf der fürstlichen Behördenorganisation, und zwar auf der Funktion des Amtshauptmanns bzw. Kastners, der die Interessen des platten Landes gegenüber der Stadt, der fürstlichen Landesverwaltung gegenüber den städtischen Privilegien wahrnahm und, wie wir sahen, des öfteren auch zu Landtagen zugezogen wurde. So hat die Landschaft, wenn auch der Gegensatz zwischen Stadt und Land auch in Bayreuth bestand und den Gegenstand ständiger Beschwerden in den Gravamina ausmachte, einen einheitlichen Charakter. Jedenfalls gilt in keinem Falle, was man vom Kurfürstentum Bayern behaupten kann, daß die Landstände stets die Vertreter ihrer eigenen Interessen waren“ [16]).

2. Spaltung und Beeinflussung der Landschaft.

Das in allen Territorien typische Bestreben des Landesherren war nun darauf gerichtet, das Kräfteverhältnis durch möglichste Spaltung des landschaftlichen Corpus zu seinen Gunsten zu verbessern. In Bayern, wo sich die Landschaft durch die eingesetzte „Verordnung“, die durch Zuwahl ständig wurde, und noch mehr durch die ihr erteilten außerordentlichen Befugnisse ohnehin so gut wie selbst aufgegeben hatte, waren die 16 Vertreter noch in eine ober- und unterländische Rivalität bedenklich gespalten und vertraten mit Ausnahme des 3. Standes meist nur ihre einseitigen Standesinteressen. So hatte der Landesherr leichtes Spiel. Die Art, wie sich hier der Kurfürst einen längeren Schriftwechsel verbat, runde Summen ohne Spezifikation verlangte und erhielt, war in Bayreuth nicht möglich. Dort war allerdings eine permanente Spaltung zwischen Ritterschaft und Landschaft. Während in Bayern in der Verordnung die geistlichen, ritterlichen und bürgerlichen Stände in corpore vertreten waren, tagte die Bayreuther Ritterschaft grundsätzlich niemals mit der Landschaft, lehnte theoretisch in ihren Resolutionen jede Vergleichung mit ihr ab, verbat sich das Wort „Steuer“, war auch vom Ungeld befreit, zahlte ein in der Regel gleichbleibendes, freiwilliges Subsiduum und hielt ihren Ritterschaftstag mit dem Fürsten meist in Hof oder Wunsiedel, nicht in der Residenz Bayreuth ab. Da zudem die Ritterschaft fast ausschließlich in den beiden Hauptmannschaften Hof und Wunsiedel gravitierte, so hatte der Fürst einen festen Block der Ritterschaft, andererseits die von ihr getrennte Landschaft gegenüber. An Versuchen, diese

letztere in sich zu spalten, hat es auch in Bayreuth nicht gefehlt. Es gelang wohl der geschickten Verhandlungsführung der Räte öfter als aktenmäßig belegt ist. Offenkundig ist die Spaltung 1677 gewesen, wo Hof und Wunsiedel für den Fürsten gewonnen wurden, wie die charakteristische Randnotiz lebhaft beklagt. (Vgl. w. o. S. 52.) Als wesentliche Taktik kam sie aber für den Fürsten nicht in Betracht. Am besten wird dies vielleicht dadurch belegt, daß Chr. E. im Jahre 1699 Beamte neben den Deputierten hinzuziehen mußte, um mit ihrer Hilfe eine neue Anleihe, und zwar unter Übernahme der Schuldenobligation auf die Landschaft durchzusetzen [17]). Bedenklich erscheint eine Verfügung Chr. Ernsts (21. April 1662) [18]), wonach er den 5 Hauptstädten anzeigt, daß in dringenden Fällen als ihr, und damit des Landtags Engeren Ausschusses, Vertreter, Bürgermeister und Rat von Bayreuth betrachtet werden sollten („so der abwesenheit von der Landschaft Stelle in dergleich fällen vertretten"). Eine praktische Durchführung dieser gewaltsamen Vereinfachung läßt sich nicht nachweisen.

Andererseits wurden Versuche der Stände, ihrerseits unter sich zutagen, wie sie es bereits in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, 1620, 1637 und 1648 anstrebten, und wie es in Kursachsen zum Privileg der Stände gehörte, hintangehalten. 1666 tagten die Vertreter der 4 oberländischen Hauptstädte zur Fixierung der Gravamina. Der Fürst verübelte ihnen dies so sehr, daß sie sich nur unter schüchternen Hinweis auf das ihnen durch Rezeß 1640 nach ihrer Anschauung zustehende Privileg gehorsamst entschuldigten [19]). Soweit man absehen kann, hat späterhin die Deputierten nur die Sorge um das Landschaftsdirektorium und die Einigung über einen den Fürsten vorzuschlagenden Sekretär zu gelegentlichen Besprechungen (1671) zusammengeführt. —

Neben den Versuchen, das landschaftliche Corpus zu spalten oder an eigenen Zusammenkünften zu verhindern, sehen wir in allen Territorien Bestrebungen der Landesherrn, die Stände durch Beamte zu beeinflussen. Das klassische Beispiel bietet Ostpreußen [20]), wo die erste Kurie seit 1612 von 12 Landräten gebildet wurde, die zugleich kurfürstl. Beamte waren. Von der 2. Kurie der Ritterschaft durch deren vielfache Nachsuchungen um das Indigenat in ihrer dominierenden Stellung innerhalb der landständischen Verfassung, andererseits von den neuen, ihnen im gesellschaftlichen Rang bereits gleichgestellten Berliner Räten in ihrer Eigenschaft als kurfürstl. Räte bedroht, begriffen sie den Zug der Zeit, stellten sich allmählich auf die Seite der Landeshoheit und beeinflußten die beiden anderen Kurien in Beratung und Abstimmung in einer Weise, die an Düpierung grenzt. Immer mehr konnte sie der Kurfürst für ein gutes Ende des Landtags verantwortlich machen. Ein solch radikales Vorgehen war in Bayreuth nicht möglich, da die fürstl.

Beamten nicht zugleich landständische Deputierte waren. 1662 erscheinen allerdings die Kastner als Vertreter des platten Landes auf dem Großen Landtag. Ob sie stimmberechtigt waren, kann nicht entschieden werden. Wahrscheinlich waren sie es nicht, obwohl sie den Rezeß unterzeichneten [21]); man darf wohl annehmen, daß sie auf diesem Eröffnungslandtag eine mehr repräsentative Rolle spielten. Später jedoch (1679, 1680, 1698, 1699) werden sie vom Fürsten absichtlich zugezogen, um die Deputierten oder die Abstimmung zu beeinflussen, „zu mehrer facilitirung der Proponendorum" [22]). 1680 werden die Kastner der 5 Hauptstädte und die von Ipsheim, Baiersdorf, Gefrees und Zwernitz [23]), 1698 zehn Kastner [24]), 1699 wiederum die Kastner [25]) zugezogen. Wenn auch der Fürst immer wieder versichern ließ, daß dies „ohne abbrüchliche Derogirung der Landesconstitution" geschehe [26]), so verwahren sich die Stände sehr energisch dagegen, denn das Vorgehen bedeutete in der Tat einen Bruch der Verfassung. 1680 verhinderten die Deputierten die Unterzeichnung des Rezesses durch die Kastner. Der offene Konflikt wurde dadurch überbrückt, daß sich der Fürst in einer Klausel das Recht vorbehielt. Ebenso gelang es den Ständen nochmals 1698, ihre Interessen zu wahren, als die Beamten bereits in einer Eingabe das Recht der Unterzeichnung des Rezesses für sich in Anspruch nahmen. Trotzdem sieht man deutlich, wohin die Entwicklung ging. Wenn die Landschaft noch im Jahre 1668 protestierte, da der Fürst die Einladungen zum Landtag nicht unmittelbar an die Städte, sondern durch die Amtshauptleute ergehen ließ [27]), so wurde bereits 1699 mit Hilfe der Beamten eine neue Anleihe auf den Namen der Landschaft trotz ihres anfänglich starken Widerspruchs durchgesetzt. Wie weit die wohl meist mündliche und persönliche Beeinflussung ging, kann natürlich nicht im einzelnen nachgewiesen werden. Zum offenen Bruch der landständischen Verfassung ist es in dieser Hinsicht in Bayreuth nie gekommen.

3. Der Landschaft verbliebene Rechte.

Prüfen wir nun die den Landschaftsausschüssen noch verbliebenen Rechte! In allen Territorien finden wir, daß die aus dem Mittelalter stammenden größeren staatsrechtlichen Kompetenzen der Landschaft in vollen Verfall geraten waren. In Bayern hielten die Stände zwar noch theoretisch an der 1. landständischen Zustimmung zu Landesgesetzen fest, jedoch ließen ihnen der Kurfürst und seine Regierung nur das Recht zur „Erstattung eines Gutachtens auf Begehren" [28]). Wir haben ebenfalls für Bayreuth ge-

sehen, daß die Landschaft niemals imstande war, ein Gesetz durchzusetzen. Gesetzgebung und Verwaltung lagen, mit Ausnahme der Steuergesetzgebung, in der Hand des Fürsten. Allerdings hatten die Stände das Recht der „Mitwirkung" und Beratung. In den fürstl. Propositionen werden die in Angriff genommenen bzw. zu nehmenden Ausarbeitungen von „geistlichen und weltlichen Constitutionen, Satzungen, Ordnungen", des Landrechts usw. den Ständen zur Beratung mitgeteilt [29]). Zur Ausarbeitung des neuen Landrechts wird die Landschaft z. B. zur Aufstellung von den an den verschiedenen Orten eingebürgerten Rechtsgewohnheiten aufgefordert (1666) [30]). In der Praxis ist jedoch das Mitberatungsrecht bedeutungslos, da die Initiative gänzlich in der Hand des Fürsten liegt. Typisch ist die Geschichte der Bayreuther Polizeiordnung. Sie stammte von 1622 und war stark revisionsbedürftig. 1662 wurde ihre Ernennung angekündigt [31]), von da ab erschien sie als eiserner Bestand in jeder Proposition unter dem Hinweis, daß sie demnächst der Landschaft mitgeteilt werden sollte. 1668 wurde sie in Umlauf gesetzt und es wurden Konferenzen in Bayreuth gehalten [32]); 1670 wurde sie wieder verschoben [33]) und war 1709 noch nicht erschienen. (Vgl. oben S. 67.)

Ebenso fragwürdig war es um die 2. Gewährleistung der ständischen Privilegien bestellt. In Bayern machte die Landeshoheit geltend, „daß ihre Erläuterung und Erklärung dem gebühre, der sie gegeben" [34]). In Bayreuth führte man vermittelst jährlicher Gravamina, besonders der Städte, einen verzweifelten Kampf um Sicherung der alten Privilegien. Ihre Prüfung wurde jährlich von seiten der Regierung versprochen, in Wirklichkeit verschleppt oder über das Stadium unverbindlicher Kanzleibesprechungen nicht hinausgeführt. In der staatsmännischen Praxis war die Möglichkeit, die Privilegien der Städte in einzelnen wirtschaftlichen und rechtlichen Eingriffen zu beschneiden, bereits weidlich ausgenützt worden, wie die Gravamina beweisen [35]). Es lag deshalb durchaus nicht im fürstlichen Interesse, eine Revidierung der Privilegien vorzunehmen. So ging es, während die gelegentlichen Übergriffe des Fürsten immer größer wurden (s. u.), mit der Bestätigung der Privilegien wie mit der Polizeiordnung. Bayreuth und Culmbach legten 1677 ihre General-Gravamina vor. 1680 müssen sie es wiederholen [36]), 1681 scheinen Kanzleibesprechungen stattgefunden zu haben [37]), 1693 bitten sie immer noch um die Abstellung derselben Mißstände [38]). Auf allzu dringend vorgebrachte Beschwerden antwortete der Fürst ungnädig in einer schroffen Resolution, worauf meist von seiten der Städte eine „untertänigste Exculpation" erfolgte [39]). Theoretisch ist die landständische Verfassung nie angetastet worden. Wieweit sie in der Praxis umgangen wurde, ist bereits geschildert wor-

den und wird bei der Betrachtung des Steuerbewilligungsrechts noch im einzelnen darzulegen sein.

Daß 3. von einem Einfluß der Stände auf die äußere Politik nicht mehr die Rede sein konnte, ergibt sich von selbst. Der § 180 des jüngsten Reichstagsabschieds (1654) hatte den Grundsatz der Beitragspflicht der Stände in den bisher nur den Landesherren obliegenden Erhaltung der Festungen und ihrer Besatzung gebracht. Vergeblich versuchten die Stände durchweg in allen Territorien, besonders in der Mark Brandenburg und Cleve-Mark, dagegen anzukämpfen [40]). In Bayern wurde ihnen bündig geantwortet, „die Stände hätten für alles, was in den Nutzen des Landes verwendet werde, einzustehen" [41]). Auch in Bayreuth versuchte man 1673 mit Hinweis auf einen überholten Rezeß von 1517 die neuen Lasten abzuwälzen, natürlich vergeblich. (S. o. S. 50.) Der Unmut richtete sich in Bayreuth mehr gegen die über die Lasten auf Grund des R.A. v. 1654 hinausgehenden Kosten für die vielfache persönliche Teilnahme Christ. Ernsts an den Kriegszügen in seiner Eigenschaft als fränkischer Kreisoberst, sowie gegen die Versuche des Fürsten, möglichst viele militärische Ausgaben mit dem R.A. 1654 zu decken, die im Grunde persönlich-egoistischen Wünschen entstammten, vor allem Plassenburger Bauprojekte und Errichtung von Leibgarden. (Vgl. o. S. 32, 41 ff.).

4. Das Steuerbewilligungsrecht.

So waren in der Praxis alle Rechte der Stände zusammengeschmolzen bis auf das bedeutendste, das Steuerbewilligungsrecht. Es ist die typische Verengung des Endkampfes zwischen Landesheer und Ständen in allen Territorien. „Nicht mehr Oberhoheit und Huldigung, sondern deren finanzielle Konsequenzen, Forderung und Willigung, bilden den Gegenstand des Kampfes." [42]) Sehen wir zu, in welchem Maße dieser letzte Rest, der überhaupt noch zur Bezeichnung landständische Verfassung berechtigt, in Bayreuth noch bestand.

Das Steuerbewilligungsrecht birgt folgende Einzelrechte in sich:

a) Die eigentliche Bewilligung der Steuern.
b) Einziehung und Verwaltung der Steuern.
c) Kontrolle über die Verwendung der Steuern.

a) Bewilligung der Steuern.

Besaßen die Stände das Steuerbewilligungsrecht, so durfte theoretisch keine Steuer ohne ihre Zustimmung erhoben werden. Sehen wir

von der Steuerpflicht der Landstände im Bereich der Reichs- und Kreisstände, sowie von dem § 180 des R.A. 1654 ab, so finden wir auch hier wieder den Unterschied zwischen staatsrechtlicher Theorie und staatlicher Praxis. Der Bayreuther Landschaft ist das Steuerbewilligungsrecht nie bestritten worden. Ein Blick auf die gleichzeitigen bayrischen Zustände zeigt, wie weit dort der Absolutismus vorgedrungen war. Wenn die Bayreuther Markgrafen theoretisch nie, dagegen in der Praxis oft das Steuerbewilligungsrecht der Stände angriffen, so hat dieses für die bayrischen Stände schon längst keine Bedeutung mehr. Maximilian I. und seine Nachfolger behaupteten bereits „das ius collectandi als ein fürstliches Regal, die Steuern nicht als ein freiwilliges Geschenk, sondern als eine Pflicht der Stände gegen den Staat“ [43]); über dem landständischen Bewilligen stand bereits fest begründet das absolute „summum imperium“, das „ius eminens“ des Fürsten [43]). Freilich zog nun auch in Bayreuth die fstl. Kammer bis 1709 nichtrezessierte „Kammersteuern“ von insgesamt 106 313 G. ein, abgesehen von den anderen „vielfältigen von der Cammer ausgeschriebenen Steuern, da es letztlichen fast an Wortten gefehlet, wie man solche Cammersteuern benahmen, und unter allerhand Bemerkungen exigieren sollen“; sie bürdete der Landschaft die Beamtenbesoldung unter Erhöhung der Gehälter auf, schließlich noch die Privatschulden des Fürsten, während vielfache Umgehungen, z. B. Münzverschlechterungen im vollen Gange waren. Diese Tatsachen scheinen zu beweisen, daß das Steuerbewilligungsrecht illusorisch war. Trotzdem darf man nicht übersehen, daß die vielen Eingriffe immer nur unter Kämpfen und dauernden Protesten der Landschaft vor sich gehen konnten, daß der Fürst und seine Räte sich immer bewußt waren gegen die Rechte der Landschaft zu handeln und daß diese ihrerseits auch des öfteren Steuern verweigert hat. Mehr noch, wir möchten sie nicht ohne weiteres als Bruch der landständischen Verfassung schlechthin betrachten. Genau gesehen liegen sie jenseits des Steuerbewilligungsrechts. Wir werden später sehen, daß sie nur mit Einschränkung etwas mit der landständischen Verfassung zu tun haben.

Die Bayreuther Landschaft hat bestimmte Forderungen des Fürsten immer bewilligt, manche als unrechtmäßig abgelehnt, viele unter Protest bewilligt. Fragen wir also zunächst, welche F o r d e r u n g e n die Landschaft als r e c h t m ä ß i g und billig erachtete, oder besser: zu welchen Bewilligungen sie sich in dem allgemeinen Verfall der landständischen Verfassung noch oder schon verstand. Denn von dem alten ständischen Grundsatz, daß der Landesherr verpflichtet sein solle, „die gesamten Kosten des Hofhalts und der Regierung aus den Erträgen des Kammerguts, der Domänen und der Regalien zu bestreiten“ [44]), ist

jetzt im 17. Jahrhundert, besonders nach dem Dreißigjährigen Krieg und der Mißwirtschaft des Markgrafen Georg Albrecht während der Vormundschaft Christ. Ernsts, nicht mehr die Rede. In den Assignationen der allgemein als „Landschaftsgelder" bezeichneten Bewilligungen nimmt den wichtigsten Posten ein festes Subsidium zur persönlichen Verwendung des Fürsten ein. Über seine Bewilligung wird nie gestritten, nur über seine Höhe (normal ca. 4000 G.) wurde, wie gewöhnlich in den mündlichen Besprechungen gehandelt. Man darf sagen, daß das Subsidium von seiten des Fürsten nicht zu hoch gegriffen war und daß er immer geneigt war nachzugeben, wenn größere Ausgaben dringender waren. (Vgl. o. Kap. IV, 1.) Im weitesten Sinne gehörten zu den Subsidien: Einbindgelder, Morgengaben, Gedächtnisgelder, Gratifikationen für Beamte bei persönlichen Diensten für den Fürsten, Fräuleinsteuer, Ausstattungsgelder und Zuschüsse für Bauten und Ankauf von Gütern. Betrachtet man die bayrischen Verhältnisse zu jener Zeit, so ergibt sich der eigenartige patriarchalische und zugleich moderne Charakter des Bayreuther Subsiduum. Es erscheint altlandständisch, da der Fürst noch durch erhebliche Zuschüsse an die Landschaft gebunden war, modern, insofern die bewilligte Summe eine festbegrenzte Zivilliste darstellt. Das absolutistische Bayern des 17. und noch mehr des 18. Jahrhunderts bildet dazu das Mittelglied: Die landesherrliche Finanzverwaltung war bereits so ausgebaut, daß die kurfürstl. Hofhaltung nur aus dem Hofzahlamt ihre Mittel schöpfte, unter der für den Absolutismus charakteristischen Ungeschiedenheit des privaten und staatlichen Aufwands, die den Landständen die Kontrolle des Hofhaltsetats entzog. Man versteht durch diese Gegenüberstellung am besten die katastrophale Entwicklung des Bayreuther Hofhaushalts (vgl. o. S. 64), dessen knappe Zuschüsse von seiten der Landschaft nicht an die in jener Zeit wachsenden repräsentativen Bedürfnisse einer fürstl. Hofhaltung hinreichten und auch dadurch nicht wesentlich mehr ausgenützt werden konnten, daß der Fürst sich Subsidien und Kriegsbedürfnisse des öfteren in einer Pauschalsumme ohne Spezifikation geben ließ (vgl. S. 48).

Bis zu einem gewissen Grad galt auch die Abtragung des „Schuldenwerks" nebst Zinsendienst und Amortisation als rechtmäßige Bewilligung, schon deshalb, weil die Bayreuther Schulden jener Zeit meist aus Einquartierungen, Kriegskontributionen oder Truppenwerbungen aus dem 30 jährigen Krieg stammten. Nicht so sicher kann das von der Übernahme der Schulden des Fürsten gesagt werden. Zunächst nehmen eine mittlere Linie diejenigen Anleihen ein, die Ch. E. durch das Landschaftsdirektorium (oder die Landschaft) aufnehmen ließ und die meist zur augenblicklichen Deckung dringender Bedürf-

nisse verwendet wurden[45]) (vgl. IV, 1.). Von 1674 ab werden die Anleihen meist nur noch gegen Verpfändung von Ämtern oder Landgütern genehmigt, bei deren Wiederauslösung die Landschaft sich mehr oder minder gezwungen beteiligt. 1675 geschieht es in der Form, daß der Fürst das Gut selbst verpfändet und die Summe der Landschaft als Darlehen hingibt, das er ihr nach 2 Jahren kündigt. Von nun an muß die Landschaft selbst die Obligationen zeichnen; es war nur eine Ausnahme, daß der Markgraf 1686 mit den Hof- und Kanzleibeamten die Tilgung einer Teilschuld übernahm, wobei überdies nicht belegt werden kann, ob sie auch tatsächlich auf diese Weise gedeckt wurde.

Soweit gehen im allgemeinen die Leistungen, die die Bayreuther Landschaft als normal und billig erachtete. Daneben gab es nun eine Reihe von Abgaben, die sie grundsätzlich als ihren Privilegien zuwiderlaufend ansah, hie und da auch verweigerte oder hintanhielt, nicht selten jedoch in der Not der Umstände bewilligen mußte.

Als solche „unbillige" Abgaben wurden betrachtet:

1. nach der allgemeinen, auch in den übrigen Territorien herrschenden Anschauung[46]), jede „Steuer". Sie galt, wenigstens theoretisch als a.o. Deckungsmittel und deshalb für die Landschaft als a.o. Abgabe, wenn sie sich auch praktisch immer mehr einbürgerte. Selbst Karl Ludwig hat sie in der Kurpfalz nur widerwillig eingeführt[47]), während der Große Kurfürst die ostpreußischen Stände schon früh zu einer Auffassung der Steuer als einer notwendigen ordentlichen Abgabe erzog. Die von der Bayreuther Landschaft am stärksten bekämpften sind:

a) Das Umgeld, ein alter, von der Landschaft angeblich nur auf einige Jahre bewilligter[48]) Aufschlag auf Bier, und der Getränkeaufschlag (Wein, Branntwein), deren Aufhebung 1662 versprochen wurde[49]). Fast alljährlich wurde von seiten der Landschaft versucht, diese Abgaben zu Fall zu bringen, die vor allem die Städte ungleich belasteten, da die Bauernschaft gewöhnlich zu Umgehungen („Bierverfuhr") ihre Zuflucht nahmen[50]). Gewöhnlich erhalten diese Städte gar keine Antwort oder Vertröstungen, 1668 wird rezessiert, daß der Getränkeaufschlag beibehalten werden müsse, da die Kammergefälle im Verfall seien[51]), 1673 die Aufhebung in Aussicht gestellt, wenn die Landschaft andere Mittel zur Deckung des Kostenausfalls aufbringen könnte[52]). In demselben Jahr wurde das Umgeld verdoppelt[53]), das zudem in den Städten und fürstlichen Domänen ungleich zugunsten der fürstlichen Untertanen erhoben wurde[54]).

b) Ebenso häufig sind die Beschwerden über den, im strengen Sinne nicht zur Steuer gehörigen, als solche allgemein betrachtete und ihr

in seiner Auswirkung gleichkommende Wagen- und Karrenzoll. Die Städte behaupteten, daß diese Abgabe daran schuld sei, daß auswärtige Fuhrleute die Wege durch das Fürstentum umgingen und so eine Einnahmequelle für sie wegfiele[55]); der Fürst war der Ansicht, daß daran die von den Städten schlecht imstande gehaltenen Wege schuld seien[56]). 1662 wird die Abschaffung erbeten[57]), 1665 erfolgt ein neuer Zollaufschlag[58]), 1668 und 1673 wird die Aufhebung ausdrücklich abgeschlagen[59]); die Landschaft hat sie nie erreicht.

c) Ebensowenig wird die seit 1662 angestrebte Abschaffung des Fleischpfennigs durchgesetzt[60]).

d) In den letzten Jahren Christian Ernsts, ungefähr seit 1696, schleichen sich immer mehr „Kammersteuern" ein, deren Namen oft gar nicht genannt sind. 1696 gelingt es der Landschaft noch die von der Kammer widerrechtlich eingeführte 3 Kreuzer-Steuer wieder abzuschaffen, dagegen wurde die 2 Pfennig-Anlage für die Dauer des Kriegs beibehalten. In der Folgezeit konnte sie sich gegen diese Steuerübergriffe nicht mehr wehren, deren Aufhebung fürstlicherseits wohl alljährlich zugesagt wurde. 1706 strich die Landschaft endlich den Getränkeakzis, die Tabak- und Kartensteuer, am Ende der Regierung bestand jedoch wieder in vollem Umfang ein ausgedehntes System unrezessierter Steuern auf Getränke, Fleisch, Brot, Karten, Tabak, außer der „allgemeinen Kammersteuer" und der sog. Lichtmeßsteuer, die auf allen Häusern, Handelschaften und Handwerkern lag. Die allgemeine Kammersteuer allein hat der Kammer eine Einnahme von 106 313 G. eingebracht[61]). Es ist für die finanz- und landständische Verfassung um 1700 bezeichnend, daß die „Steuer" trotz theoretischer und praktischer Verweigerung nicht mehr ausgeschaltet werden konnte und so den herkömmlichen Charakter einer außerordentlichen Abgabe langsam verlor.

e) Im Jahre 1686 wurde die erste a.o. Kopfsteuer erhoben, die die Landschaft allerdings verhältnismäßig ohne viel Schwierigkeiten bewilligte, da es sich um die Auslösung der (wahrscheinlich landschaftlich gezeichneten) Verpfändung des Klosters Heilsbronn handelte und die landschaftliche Kontrolle über die Steuer gesichert wurde. Eine neue, 1702 vom Markgrafen in Vorschlag gebrachte a.o. Kopfsteuer zur Deckung der Militärausgaben wurde verweigert (vgl. S. 61).

f) Nach manchen Vorversuchen wurde 1698 der Mahlaccis eingeführt, eine indirekte Steuer auf die zur Mühle gebrachte Mahlfrucht. Der Ertrag der Steuer floß in die Landschaftskasse, gegen Übernahme von 150 000 G. Kammerschulden. Geschädigt war wiederum die Landschaft, da die Getreideernten wegen Wildschäden schlecht ausfielen bzw. wegen Überlastung durch Fronen von den Bauern nicht

eingebracht werden konnten, und da zudem, obwohl im Rezeß festgelegt, der Hofhaushalt sich dem Akzis entzog und der aus Kammer- und Haushaltungsgütern erzielte Akzis an die fürstliche Kammer abgeführt wurde [62]).

g) Mit der gefürchteten Erhöhung der Amtsgebühren, dem sogenannten Stempelpapier, wurde dauernd gedroht. 1696 erkaufte die Landschaft mit 6000 G. seine Streichung [63]), aus dem Jahre 1709 liegt ein umfangreiches Dekret über seine Einführung, nebst Tarifordnung, vor [63]), 1713 wurde es schließlich eingeführt [64]).

2. Als weitere Übergriffe galten auf seiten der Landschaft: die Abführung landschaftlicher Strafgelder in die Rentei, wogegen sie sich wehrte, aber nicht durchdrang (1673).

3. Seit 1702 mußte die Landschaft die Besoldung der Beamten einschließlich der Geheimen- und Hofrats-Stube übernehmen, deren Gehälter im Laufe der Zeit erhöht wurden.

4. Über die oben betrachteten halb fürstlichen, halb ständischen Schulden wird die Landschaft 1680 sogar gezwungen, die Kammerschulden des Fürsten zu übernehmen. Mit einem Schlage mußte sie in der sogen. „Schuldentransportierung" alle auf die Kammer ausgestellten Schulden übernehmen, desgleichen 10 Tage nach dem Frieden von Ryswyk, ebenso 1704.

5. Unter die „unrechtmäßigen Abgaben gehören ferner die vielfachen „Extra-Subsidialhilfen", „außerordentliche Subsidien", das „subsiduum charitativum", das zunächst als Pauschalsumme für den persönlichen Etat des Fürsten und die Kriegsbedürfnisse hingestellt wurde, wodurch die landschaftliche Kontrolle über diese letzteren genommen wurde, später einfach als notwendige Ergänzung des ordentlichen Subsidium gefordert wurde. 1696 betrug sie das 6fache des ordentlichen Subsidium, so daß schließlich zu Ende der Regierung des Fürsten gegenüber dem Subsidium der ersten Jahre von ca. 4000 G. eine Gesamtsumme von 30 000 G. für die Bedürfnisse des Hofstaats rezessiert werden mußte.

6. Unter die Reihe der unbilligen Leistungen sind fernerhin alle diejenigen Geld-, Arbeits- oder Sachleistungen zu rechnen, die nach Ansicht der Stände über die durch den § 180 des RA. 1654 den Landständen auferlegten hinausgingen. Die betreffenden Forderungen über Instandhaltung von Festung und Garnison wurden jedoch der Natur der Sache nach vom Fürsten und dessen militärischen Sachverständigen entschieden, so daß die Landschaft zumeist den kürzeren zog (vgl. Culmbach S. 35). Dazu gehören auch die vom Fürsten unter dem Titel „Landesverteidigung" auf Kosten der Landschaft vielfach versuchte Aufstellung von Leibgarden zu repräsentativen Zwecken

und ihre Beibehaltung nach Beseitigung der Landesgefahr, gegen die sich die Landschaft 1710 jedoch erfolgreich wehrte.

Der letzte Punkt führt uns schließlich auf eine, vom Standpunkt der Steuerbewilligung aus gesehen, dritte Art von Abgaben neben den für normal oder unrechtmäßig betrachteten: die Kosten des „Kriegsbedürffen". Vor dieser dira necessitas wurde jedes Steuerbewilligungsrecht illusorisch, und hier berührt man wohl eine Kernfrage nicht nur der landständischen und Steuer-Verfassung, sondern überhaupt der Beurteilung des Absolutismus im 17. Jahrhundert. Der eigentliche absolute Herrscher war wohl meist der Krieg, nicht der Fürst. Für Bayreuth gilt dies wenigstens in vollem Umfang. Daß der Krieg auf seiten des Fürsten stand, hat diesen oft genug zum absoluten Regime zwangsweise bestimmt und das Odium des Kriegs fiel oft als Schatten auf den Fürsten. Es ist eine Frage, die stark der Beurteilung des Verhältnisses von Königtum und Fürstenmacht im Mittelalter ähnelt. Wer dabei die starken praktisch-politischen Notwendigkeiten ins Auge faßt, wird vermeiden, das Problem als eine moralische Schuldfrage zu sehen, die jede Untersuchung in Gefahr bringt, zum historischen Plädoyer zu entarten. So hat es sich auch am Ausgang des 17. Jahrhunderts nicht immer um „Rechte" und „Belange" dieser oder der anderen Seite, sondern vor allem um Notwendigkeiten einer dritten Instanz, eben des Krieges, gehandelt. Wenn also hier untersucht werden soll, in welchem Grade die Landschaft in ihrem Steuerbewilligungsrecht wirklich frei war und inwieweit Übergriffe von beginnendem fürstlichen Absolutismus vorliegen, so ist die neutrale Tatsache enormer, das Vermögen des Territoriums oft weit übersteigender Kriegsbedürfnisse vor allem in Betracht zu ziehen. Dazu kommt in Bayreuth der erschwerende Umstand, daß Chr. E. fränkischer Kreisoberst war und sich aus diesem Grunde dem, landschaftlich betrachtet, vielfachen Luxus persönlicher Beteiligung an den Kriegszügen nicht entziehen konnte. Das „Kriegsbedürffen" steht also gewissermaßen jenseits des Steuerbewilligungsrechts. Da dieses aber durchaus im Staatshaushalt dominierte und der eigentliche Grund zu unrezessierten Kammersteuern, Münzverschlechterungen und Anleihen war, wie die ausführliche historische Übersicht dartun sollte, so rücken diese fürstlichen „Übergriffe" in eine andere, unpersönlichere, jedenfalls einer moralischen Betrachtung entzogenen Beleuchtung. Es handelt sich also hier nicht mehr um eine Frage des Steuerbewilligungsrechts, sondern um einen gemeinsamen Notstand, der beide Teile in seinen Bann zog. Denn er hat nicht bloß die Landschaft beinahe um den letzten landständischen Rest der Steuerbewilligung gebracht, sondern auch den Hofhalt des Fürsten gleicherweise zugrunde gerichtet.

Zu Steuerverweigerungen wurde erst unter dem furchtbaren Druck der Steuerüberlastung der Mut aufgebracht, nicht aus ständischer Rechthaberei. 1693 werden die Verhandlungen wegen der hohen Fräuleinsteuer dreimal abgebrochen, 1695 erfolgt eine Teilverweigerung, 1702 wird die zum zweiten Male geplante Durchführung der a. a. Kopfsteuer abgelehnt, 1705 und 1706 erfolgen wieder größere Schwierigkeiten und Teilablehnungen, im Juli 1706 werden Getränkeaccis, Tabak- und Kartensteuer verweigert, 1709 erfolgt die Generalverweigerung sämtlicher Forderungen und Abbruch der Verhandlungen von seiten der Landschaft. Von diesem Zeitpunkt ab gewinnt die Landschaft fast ein leichtes Übergewicht. 1711 lehnt sie jede neue Steuerausschreibung ab und läßt sich nur mit Mühe zur Zahlung der Subsidien bewegen.

b) Erhebung und Verwaltung der Steuern.

Erhebung und Verwaltung der Steuern geschah durch die dafür eingesetzte Behörde, das Landschaftsdirektorium. Alles wesentliche über Technik und Organisation der Einziehung und Verwaltung, sowie über die schwankende Befugnis der Behörde, ist in dem Abschnitt über das Landschaftsdirektorium dargelegt. Hinsichtlich der eigentlich rechtlichen Bedeutung dieses zweiten engeren Steuerrechts der Landschaft im Rahmen der landständischen Verfassung läßt sich folgendes als Ergebnis zusammenfassen.

Durch das Landschaftsdirektorium waren Erhebung und Verwaltung, wenigstens bis 1671, sichergestellt. Die vielfachen Eingriffe des Fürsten in der Form von „Vorschüssen" und Vorauserhebungen („Anticipationen") fallen nicht stark ins Gewicht. Wichtiger war, daß durch die landschaftliche Erhebung eine gleichmäßige Umlegung der Landschaftsgelder auf die einzelnen Steuerbezirke garantiert war, wie aus den Repartitionen zu ersehen ist. Durch den einheitlich bäuerlich-bürgerlichen Charakter der Landschaft war eine Interessenpolitik der Stände gegen die zu vertretenden Schichten der Bevölkerung, wie sie z. B. für die bayrischen Adeligen und Prälaten gegen ihre Untertanen bezeugt ist [65]), ausgeschlossen. Trotzdem war die praktische Situation am Ausgang des 17. Jahrhunderts so geartet, daß sie eine gerechte Umlegung der Steuer trotz des Erhebungsrechts illusorisch machte. Die Steuereinschätzungen waren durch die Verhältnisse des 30 jährigen Krieges großenteils veraltet und überholt, besonders schien die steuerliche Belastung der Städte gegenüber den Bauern ungleich. Eine gründliche Steuerrevision wurde deshalb von Jahr zu Jahr von der Landschaft gefordert, vom Fürsten jedoch nie auf die Tagesordnung

gesetzt und über das Stadium von Entwürfen („Punkte, so beim Steuerfuß zu resolvieren“ [66])) und Einforderung von Steuerregistern [67]), sowie gelegentlichen Kanzleiverhandlungen nicht hinausgeführt, wobei nicht sowohl böser Wille, als Lässigkeit und Scheu der Beamten vor dieser ungemein schwierigen Aufgabe wohl vorlag [68]).

Dieselbe bürokratische Beschränkung, die das Recht der Erhebung und Verwaltung zu einem illusorischen, zum mindesten zu einem vordergründlichen und formalen Recht machte, bestand in der Handhabung der Steuerbefreiung. Sie wurde eigenmächtig vom Fürsten auf dem Kanzleiweg, nicht von der Landschaft ausgeübt. Sie hatte höchstens Einfluß bei Aufhebung von Steuerprivilegien, die sie mühsam und nur teilweise erreichte. Sonst vergabte der Fürst nicht nur dauernde Steuerbefreiungen, z. B. für die Beamten, Pfarrer, Juden, sondern auch Einzelnachlaß oder Einzelbefreiung bzw. Auflagen — Durchbrechungen des Erhebungsrechts, die ihren Grund in der bereits dargelegten Stellung des Landschaftsdirektoriums haben.

Von 1671 ab beginnt eine 2. Periode der Behörde (s. o.), die sich dadurch charakterisiert, daß nun auch die ihr verbliebenen formalen Rechte langsam verlorengehen, wiederum nicht durch positive Eingriffe, sondern mehr durch negative Vernachlässigung und Unordnung. Von 1671 ab herrscht keinerlei Ordnung in den Repartitionen und Assignationen, die Schwierigkeit der Steuereintreibung wird immer größer und eine geregelte Rechnungserstattung unmöglich. Rechnet man dazu die der Landschaft aufoktroyierten neuen Steuern, deren Umlegung die Kanzlei vornahm und deren Verwaltung von der Kammer bedenklich durchkreuzt wurde, so gelangt man zu dem Ergebnis, daß am Ende der Regierung Christ. Ernsts auch das 2. Steuerrecht der Landschaft in Verfall geraten war.

c) Kontrollrecht.

Das Kontrollrecht über die landschaftlichen Abgaben stand, mit Ausnahme dessen über das Subsidium, das als Pauschalsumme hinübergegeben wurde, der Landschaft zu, die es in der Form der meist alljährlichen „Rechnungsabhör“ ausübte. Von formalen Beanstandungen ist nichts belegt, wohl aber von Verschleierungen der Ausgabeposten von seiten des Fürsten und der Räte.

Diese wurden versucht durch 1. das Bestreben, die Ausgaben für Festung und Kriegsführung mit den persönlichen Subsidien zu verbinden und dadurch der Landschaft die Aufsicht über die Einzelverwendung der Gelder für den Militärbedarf zu entziehen.

2. Durch die Bewilligung solcher Pauschalsummen für längere Jahre, die im Falle der Verringerung des Kriegsetats dem fstl. Hofhalt zugute kamen oder gekommen wären; denn der Fall trat wohl nicht ein.

3. Durch Einsparung von Geldausgaben durch Stellung von Sach- und Personalleistungen aus der fstl. Haushaltung (Heu und Stroh für die Kompanien, Lebensmittel, Fronfuhren).

Stellenweise werden diese Methoden vereitelt. Bei der Bewilligung der Kompanie zu Roß 1665 bestand die Landschaft darauf, Geld- und Proviantlieferungen alle 10 Tage durch die Obereinnahme auszubezahlen, nicht durch den Kommandanten der Truppe, ebenso 1679.

4. Durch Verschleppung der „Rechnungsabhör" und

5. schließlich durch die allgemeine Unordnung, hervorgerufen durch Steuerausfälle und deshalb Überschreitungen des Etats, sowie durch mangelhafte Rechnungsführung in den letzten Jahren.

Es kann nicht gesagt werden, daß das formal nicht bestrittene Kontrollrecht der Landschaft viel genützt hat.

Rückblick.

Rückblickend und vergleichend darf über das Kräfteverhältnis zwischen Fürst und Landschaft in Bayreuth in der 2. Hälfte des 17. und am Anfang des 18. Jahrh. noch einmal zusammengefaßt werden: Die Bayreuther Landschaft war eine, durch keine wesentlichen Gegensätze gelähmte, städtisch-bäuerliche Vertretung, der es in einer Zeit politisch-wirtschaftlichen Notstands, wenn auch in stärkerem Maße als in den übrigen Territorien, nicht immer gelungen ist, ihre landständischen Rechte, wohl aber ihre Existenz zu wahren. Daß sie den Ansprüchen, die der Fürst zu stellen gezwungen war, weichen mußte, war nicht ihre Schuld, — denn ihre Reihen waren meist fest geschlossen —, auch nicht Verdienst oder Sieg des Fürsten, — denn um lediglich Steigerung der fürstlichen Macht war es diesem Markgrafen niemals zu tun —, sondern der Zwang einer schweren Kriegszeit, der beide ihr Opfer gebracht haben.

Anmerkungen.

Abkürzungen.

A.f.Obfr. = Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken.
H.V.B. = Archiv bzw. Bibliothek des Historischen Vereins von Obfr. in Bayreuth.
L.A.P. = Bayrisches Staatsarchiv Bamberg, Bayreuther Landschafts-Akten und -Protokolle.
M. = Bayr. Staatsarchiv Bamberg, Dr. Märkersche Sammlung.
St.A.Bbg. = Bayr. Staatsarchiv Bamberg.

Archivalien, bei denen der Aufbewahrungsort nicht ausdrücklich angegeben ist, liegen im Staatsarchiv Bamberg.

Einleitung.

[1]) August Jegel, Die landständische Verfassung in den ehemaligen Fürstentümern Ansbach-Bayreuth. A.f.Obfr. 1912/1913.

Kapitel I. Der Markgraf Christian Ernst.

[1]) Fritz Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. 2. Auflage. S. 83.

[2]) Vgl. Klag-, Trauer- und Leichenpredigten zum Ehrengedächtnis der Durchl. Fürstin und Frauen Sophien. Hof 1648. H.V.B. B 430.

[3]) Vgl. J. G. Heinritz, Denkwürdigkeiten aus dem Leben der Familienmitglieder des Bayreuther Fürstenhauses. A.f.Obfr. 1847. Koenig, Markgrafen Chronik. H.V.B. Ms. Caspar v. Lilien, Christl. fürstl. Vorbereitung z. sel. Sterben bei dem hochfürstl. Leichenbegängnis des Durchl. Fürsten und Herrn Georg Albrechts. Bayreuth 1666. H.V.B. B 431. G. Chr. Renschel, Des fürstl. Hauses Brandenburg Stammbaum. Bayreuth 1666. H.V.B. B 45a. L. v. Ledebur, Nachricht über diejenigen Prinzen des markgräfl. Bdbg. Hauses, die in der österr. Armee militärische Würden bekleidet haben. Märkische Forschungen, Bd. 4.

[4]) Koenig, a. a. O. S. 469.

[5]) Vom 25. 6. 1652. H.V.B. Archiv.

[6]) Für das Folgende vgl. v. Ledebur, a. a. O.; drei noch erhaltene Übersetzungshefte („Argumentsbücher") Christ. Ernsts (Bibliothek des Gymnasiums zu Bayreuth); über diese: Joh. Fr. Lederer in A.f.Obfr. 1901, Bd. 21, H. 3; Märker 1533, S. 142 (St.A.Bbg.); Koenig, a. a. O.

[7]) M. 1533, S. 1.

[8]) Vgl. Sigism. v. Birken, Brandenbg. Ulysses, Bayreuth 1668 (H.V.B.); Bericht der Räte Stein und Schwalb M. 1533, S. 105 f.; für den Briefwechsel

mit Muffel: M. 1533, S. 111 f., weiterhin St.A.Bbg., Rep 26, S. 30, No. 6, S. 17, 18, 19, 21; die lateinische Rede H.V.B. 34a.

[9]) Für die Reise: S. v. Birken, a. a. O.

[10]) Koenig, a. a. O.

[11]) Brief Chr. E.s aus Angiers 27. 11. 1659. H.V.B. Ms.

[12]) Bericht von Stein und Schwalb, vgl. Anmerkg. 8.

[13]) H.V.B. Ms.

[14]) L.A.P. 30, S. 42.

[15]) H.V.B. Ms.

[16]) L.A.P. 17, Proposition.

[17]) H.V.B. Ms.

[18]) M. 1984, Prod. 9 (2. 2. 1668).

[19]) Brief an Stein 14. 7. 1664 H.V.B.

[20]) Brief an Stein 20. 7. 1664 H.V.B.

[21]) Brief an Stein 7. 10. 1663 H.V.B.

[22]) Brief an Stein 4. 9. 1664 H.V.B.

[23]) Brief an Stein 28. 2. 1666 H.V.B.

Kapitel II. Behördenorganisation und Landschaft.

[1]) Für das Folgende: Kanzleiordnung 1666 (H.V.B. Ms. 35); vgl. Kanzleiordnung von 1723 (ibd.); Kammerordnung 1665 (H.V.B. Ms. 148).

[2]) Vgl. Robert Bergmann, Geschichte der ostpreußischen Stände und Steuern von 1688 bis 1704; H. Rachel, Der Große Kurfürst und die ostpreußischen Stände 1640—1688.

[3]) Vgl. Kapp, Die Volksmenge im Fürstentum Bayreuth (H.V.B. 270b, S. 11) und die statistische Erhebung 1686 (L.A.P. 30, S. 33).

[4]) Für das Folgende F. V. A. v. Layriz, Fragmente zur älteren Geschichte der Amtsleute im Fürstentum Bayreuth. Bayr. 1797. H.V.B. B 103a.

[5]) M. 1533, S. 43.

[6]) L.A.P. 17, S. 259.

Kapitel III. Das Landschaftsdirektorium.

[1]) Für das Folgende: Extrakt aus der Landstände-Erklärung auf die Hochf. Proposition Dezember 1608. (H.V.B. Ms. b 12); Nachrichten über das Landschaftswesen 1603—1678 (H.V.B. Ms. B 3); vgl. auch August Jegel, Die Landständische Verfassung in den ehemaligen Fürstentümern Ansbach-Bayreuth. A.f.Obfr. 1912/13.

[2]) H.V.B. Ms. B 3.

[3]) Vgl. Verzeichnis der Beamten des Landschaftsdirektoriums in den Jahren 1618, 1629, 1630, 1632, 1636, 1639, 1653; H.V.B. Ms. B 12.

[4]) Rezeß 7. 12. 1620 H.V.B. Ms. b 12.

[5]) H.V.B. Ms. B 12 (9. 3. 1629).

[6]) H.V.B. Ms. B 12 (23. 3. 1629).

[7]) H.V.B. Ms. B 12 (10. 1. 1640, 18. 4. 1640 und 16. 9. 1640); Direktor Hans Heinrich von Künsberg, Kammermeister Joh. Müller, Sekretär Hof-Registrator Gg. Christian Renschel.

[8]) Vgl. Schreiben von Feilizsch 29. 4. 1646 an Renschel (H.V.B. Ms. B 12), Landtags-Proposition 28. 9. 1646 und Rezeß am 22. 11. 1646 (H.V.B. Ms. B 3).

[9]) L.A.P. 17, S. 323 f.

[10]) L.A.P. 17, S. 189 f.

[11]) L.A.P. 17, S. 259.

[12]) L.A.P. 17, S. 347.
[13]) L.A.P. 17, S. 329 und 347.
[14]) L.A.P. 17, S. 339. Der Protest der Landschaft ist schwach und nur formell. L.A.P. 17, S. 359 (28. 7. 1662).
[15]) L.A.P. 17, S. 321.
[16]) Vgl. Instruktion der landschaftlichen Deputierten. 20. 11. 1651. H.V.B. Ms. B 12.
[17]) L.A.P. 17, S. 364—372 (6. 8. 1662).
[18]) L.A.P. 17, S. 199.
[19]) L.A.P. 17, S. 389 (20. 8. 1662).
[20]) L.A.P. 17, S. 4.
[21]) Vgl. Rep. 26, S. 30, Nr. 6, 16—22, 24—26, Briefe Chr. E.s an v. Muffel aus den Jahren 1657—1661.
[22]) Vgl. Gutachten der Räte 9. 4. 1661, Landschaftsrezeß 22. 11. 1646 und Erlaß Christians 26. 5. 1646 (H.V.B. Ms. B 127).
[23]) Vgl. L.A.P. 24 (4. 6. 1672), 25 (19. 6. 1673).
[24]) Liedvogel hatte sein ganzes Vermögen zur Hypothezierung und zwei Bürgen zu stellen. L.A.P. 17, S. 385, vgl. L.A.P. 19, S. 19 (11. 1. 1664).
[25]) Gewöhnlich sollte der Obereinnehmer im Lande ansässig und Bayreuther Untertan sein. L.A.P. 17, S. 323.
[26]) L.A.P. 17, S. 337.
[27]) L.A.P. 18, S. 35.
[28]) Die Herbstanlage wurde gewöhnlich nach der Ernte, um Bartholomäi, eingezogen.
[29]) L.A.P. 17, S. 315. Creussen wird einmal aufgefordert, die Steuerrückstände „heut oder morgen" einzuliefern. L.A.P. 17, S. 404. Vgl. L.A.P. 18, S. 88 f.
[30]) Fast regelmäßig bei der Stadt Hof (L.A.P. 17, S. 412, L.A.P. 18, S. 3 usw.
[31]) L.A.P. 25 (28. 7. 1673).
[32]) Vgl. L.A.P. 20, S. 13 (19. 1. 1665).
[33]) Vgl. L.A.P. 23 (26. 3. 1671).
[34]) L.A.P. 23 (8. 3. 1671).
[35]) L.A.P. 23 (21. 3. 1671).
[36]) L.A.P. 23, Proposition.
[37]) L.A.P. 23 (19. 3. 1671, dat. Stuttgart). Schon in einer Eingabe der Räte unter Dr. Rittershausen vom 9. 4. 1651 arbeiteten diese auf die Zerschlagung des Landschaftsdirektoriums hin, vor allem, weil sie den Landschaftssekretär Renschel wieder für die Kammer haben wollten. Sie schlugen damals vor, es zu machen, wie „zu Onolzbach und anderen Orten, da ein Landschaftl. Sekretär und Obereinnehmer in loco, denen die Räte an die Hand und das Werk mit dirigieren helffen". H.V.B. Ms. B 12.
[38]) L.A.P. 23 (15. 10. 1671).
[39]) L.A.P. 23 (undat.).
[40]) L.A.P. 23 (9. 12. 1671).
[41]) L.A.P. 25 (19. 6. 1673).
[42]) L.A.P. 24 (4. 6. 1672).
[43]) L.A.P. 25 (19. 6. 1673).
[44]) L.A.P. 25 (21. 6. 1673) „Memorialpunkte".
[46]) L.A.P. 25 (28. 7. 1673).

1. Bis zum Reichskrieg gegen Frankreich.

[1]) L.A.P. 17, (1. 3. 1662).
[2]) L.A.P. 18, S. 57.
[3]) L.A.P. 18, S. 67 (zus. 532 fl.).
[4]) L.A.P. 18, S. 339.
[5]) L.A.P. 18, S. 401.
[6]) L.A.P. 18, S. 413.
[7]) L.A.P. 18, S. 433.
[8]) L.A.P. 18, S. 99, 155, 157, 163 usw.
[9]) L.A.P. 18, S. 3.
[10]) L.A.P. 18, S. 59.
[11]) Brief Muffels 3. 2. 1662 (L.A.P. 17).
[12]) L.A.P. 18, S. 75.
[13]) PS zur Proposition L.A.P. 18, S. 179.
[14]) L.A.P. 18, S. 204.
[15]) L.A.P. 18, S. 255 (Protokoll v. 30. 8. 1663).
[16]) L.A.P. 18, S. 273.
[17]) L.A.P. 18, S. 288.
[18]) L.A.P. 18, S. 374.
[19]) L.A.P. 18, S. 298.
[20]) L.A.P. 18, S. 55.
[21]) L.A.P. 18, S. 312.
[22]) L.A.P. 18, S. 306 u. 329, L.A.P. 19, S. 12—14.
[23]) L.A.P. 18, S. 334.
[24]) L.A.P. 18, S. 167.
[25]) L.A.P. 18, S. 169.
[26]) L.A.P. 18, S. 212.
[27]) L.A.P. 18, S. 273. Die Türkenhilfe selbst betrug für die Landschaft 12384 fl.; dazu wurden noch weitere Summen rezessiert.
[28]) L.A.P. 18, S. 389.
[29]) L.A.P. 18, S. 395.
[30]) L.A.P. 18, S. 406.
[31]) L.A.P. 19, S. 24.
[32]) L.A.P. 18, S. 63.
[33]) L.A.P. 18, S. 3.
[34]) L.A.P. 18, S. 43.
[35]) L.A.P. 18, S. 47.
[36]) L.A.P. 18, S. 374.
[37]) L.A.P. 18, S. 313.
[38]) L.A.P. 18, S. 317, 319, 326, 377.
[39]) Vgl. Rep. 127 II, Nr. 1989 (1664).
[40]) L.A.P. 18, S. 360, 368.
[41]) L.A.P. 18, S. 319, vgl. S. 181, 183.
[42]) L.A.P. 18, S. 78.
[43]) L.A.P. 19, S. 17.
[44]) L.A.P. 19, S. 21, 23.
[45]) L.A.P. 18, S. 109.
[46]) L.A.P. 18, S. 204.
[47]) L.A.P. 18, S. 255. Im Juni 1663 hatte man Liedvogel nach Hof gesandt, jedoch mit wenig Erfolg.

[48]) L.A.P. 23.
[49]) Diese hatten allerdings große Summen verschlungen; 1662 ein Subsidium von 18000 fl. und 1663 Nachträge für Vermählungskosten von ungefähr 4000 fl.
[50]) L.A.P. 19, S. 188.
[51]) L.A.P. 19, S. 31, vgl. S. 33 und 34.
[52]) L.A.P. 19, S. 35.
[53]) Eine Aufstellung der Landschaftsräte (L.A.P. 19, S. 150) berechnet sie einmal mit 1600 Rtlr. monatlich — eine außerordentliche Summe, die wahrscheinlich gar nicht reichte.
[54]) L.A.P. 19, S. 43, 133.
[55]) L.A.P. 19, S. 129.
[56]) L.A.P. 19, S. 131.
[57]) L.A.P. 19, S. 133.
[58]) L.A.P. 19, S. 144. (Regensburger Familiennamen!)
[59]) L.A.P. 18, S. 5.
[60]) Noch 1666 wird diese „Leibguardie" von der Landschaft unterhalten, Ende des Jahres etwas vermindert (Rep. 127 II Nr. 1994). Der Rezeß sieht ihre Aufhebung für 1667 vor (Rep. 127 II Nr. 1990). Von da ab scheint sie, wenigstens als Leistung der Landschaft, gestrichen worden zu sein.
[61]) L.A.P. 19, S. 150 (22. 4. 1664).
[62]) L.A.P. 19, S. 37.
[63]) L.A.P. 19, S. 43.
[64]) L.A.P. 19, S. 225, 239 u. 138 (Feldapotheke).
[65]) L.A.P. 19, S. 115.
[66]) L.A.P. 19, S. 239.
[67]) L.A.P. 19, S. 150, vgl. S. 30.
[68]) L.A.P. 19, S. 225, 137.
[69]) L.A.P. 19, S. 999, vgl. L.A.P. 20, S. 90 u. 169.
[70]) L.A.P. 19, S. 137.
[71]) Rep. 127 II, Nr. 1989.
[72]) Rep. 127 II, Nr. 1989, S. 70.
[73]) L.A.P. 20, S. 157.
[74]) L.A.P. 20, S. 87.
[75]) L.A.P. 22, S. 101.
[76]) L.A.P. 20, S. 191.
[77]) Rep. 127 II, Nr. 1990.
[78]) L.A.P. 21, S. 66.
[79]) L.A.P. 22, S. 28.
[80]) Davon wurden 676 fl. dem Fürsten gutgeschrieben, da er die glatte Fütterung stellte.
[81]) L.A.P. 22, S. 68, 106, 114.
[82]) L.A.P. 20, S. 82.
[83]) Rep. 127 II, Nr. 1989.
[84]) L.A.P. 19, S. 1.
[85]) L.A.P. 21, S. 14 f.
[86]) L.A.P. 19, S. 311.
[87]) L.A.P. 20, S. 52.
[88]) Vgl. Rezeß 1665, P. 11 (Rep. 127 II Nr. 1989) und L.A.P. 20, S. 11.
[89]) Rep. 127 II, Nr. 1989, vgl. auch Nr. 1991, 1992, 1993.
[90]) Rep. 127 II, Nr. 1990 (Rezeß 1666).
[91]) L.A.P. 20, S. 58 f.

92) L.A.P. 23, S. 282.
93) L.A.P. 23, S. 287 f.
94) Beschwerde von Culmbach und Bayreuth über Frondienste (Rep. 127 II Nr. 1989) und Beschwerden der Viertelmeister des Amts Bayreuth auf dem Landtag 1665 (L.A.P. 20, S. 157).
95) L.A.P. 20, S. 171 (30. 1. 1665).
96) L.A.P. 20, S. 191.

2. Bis zum Frieden von Nymwegen.

1) L.A.P. 23.
2) 200 Dukaten von Hofrat Germanus Luidtke auf ein Jahr zu 5% (Schuldverschreibung vom 25. 1. 1672. L.A.P. 24, S. 108) und 100 Reichstaler vom Gotteshaus Culmbach auf ein Jahr zu 5% (Schuldverschreibung vom 25. 1. 1672. L.A.P. 24, S. 104).
3) Die Morgengabe Chr. Ernst's belief sich auf 8000 Rtlr. Vgl. Märcker 695 (Heiratsabrede 18. 1. 1671. Morgengabsbeschreibung 30. 1. 1671. Anbringen des wttbg. engeren Ausschusses betr. Bayreuther Heiratsgut 6. Dezember 1671). Von den 18000 fl. galten 2000 fl. als Geschenk der Landschaft (Rezeß Rep. 127 II, Nr. 1997); auf Eingabe der Landschaft vom 8. Dezember 1671 (L.A.P. 24, S. 14) wurden die anläßlich der Heimführung der Sophia Luise von den fünf Hauptstädten und Münchberg neugeprägten 500 Gedächtnis-Reichstaler auf die Frühlingsanlage 1672 verrechnet (L.A.P. 24, S. 16).
4) Bericht der Räte 26. 3. 1671 (L.A.P. 23).
5) Als amtlicher Grund wurde Ersparnis der Landtagskosten ausgegeben (L.A.P. 23, 5. 12.).
6) L.A.P. 23 (Rezeß 9. Dez.).
7) Vgl. Specificatio der monatlichen und jährlichen Kosten der Companie zu Pferd und zu Fuß von Januar 1672 bis Juni 1673 (L.A.P. 25, S. 230 f.).
8) L.A.P. 23 (5. Dez. 1671).
9) Vgl. Punkte, so bey dem Steuerfuß zu resolvieren (L.A.P. 24, S. 40) und Extrakt derer, so zu der Frühlingsanlage de anno 1672 nicht beitragen wollen (L.A.P. 24, S. 42).
10) L.A.P. 24, S. 35.
11) L.A.P. 24, S. 37.
12) L.A.P. 24, S. 90 ff., S. 85, 95—99.
13) L.A.P. 24, S. 44. Auf dem Landtag 1664 hatte der Vertreter der Landschaft, Gabriel Deschner, bereits gefordert die Steuerpflicht auf die Handwerksburschen und das Gesinde auszudehnen (L.A.P. 19, Landtags-Protokolle S. 115).
14) L.A.P. 24, S. 46, vgl. S. 61 u. 66.
15) L.A.P. 25 (30. 6. 1673).
16) L.A.P. 25, Rezeß 1673.
17) L.A.P. 25 (12. 6. 1673).
18) L.A.P. 25, S. 553 (Landtagsprotokolle).
19) L.A.P. 25, S. 8.
20) L.A.P. 25, S. 555 (Landtagsprotokolle).
21) L.A.P. 25, S. 7.
22) L.A.P. 25, Rezeß.
23) L.A.P. 25, Resolution 28. 7. 1673.
24) L.A.P. 25, S. 383. Ungefähr ein Reichstaler pro Kopf.
25) L.A.P. 26, S. 16.
26) L.A.P. 26, S. 18.

[27]) L.A.P. 26, S. 19.
[28]) L.A.P. 26, S. 31 f.
[29]) L.A.P. 26, S. 99. Schreiben von Pühel an Chr. E. 13. 4. 1674.
[30]) L.A.P. 26, S. 79.
[31]) L.A.P. 26, S. 131. Brief Hünigkes 13. 4. 1674.
[32]) Rep. 127 II, Nr. 2094 (11. 11. 1675).
[33]) L.A.P. 27, S. 40.
[34]) L.A.P. 27, S. 32.
[35]) L.A.P. 27, S. 32, 36.
[36]) L.A.P. 27, S. 45 (6. 9. 1677).
[37]) L.A.P. 27, S. 47.
[38]) L.A.P. 27, S. 57.
[39]) L.A.P. 27, S. 124.
[40]) Für Einquartierungen wurde allein für die Jahre 1675—1677 eine Summe von 249 622 fl. gebraucht (L.A.P. 27, S. 130).
[41]) L.A.P. 27, S. 132, 134.
[42]) L.A.P. 27, S. 132.
[43]) L.A.P. 27, S. 159 (Landtagsprotokolle 8.—27. 10. 1677).
[44]) L.A.P. 30, S. 24.
[45]) L.A.P. 27, S. 51 („Verzeichnis, was von der Festung mit in den Krieg genommen." 10. 7. 1676).
[46]) L.A.P. 27, S. 50. Brief Chr. E.s an Hünigke 7. 9. 1677.

3. Bis zum Frieden von Ryswyk.

[1]) Rep. 127 II, Nr. 2005 (9. 2. 1680).
[2]) L.A.P. 28, S. 53 (Designation v. 30. 12. 1680).
[3]) Rep. 127 II, Nr. 2005.
[4]) Rep. 127 II, Nr. 2006.
[5]) M. 1242 (Schuldverschreibung v. 7. 5. 1681).
[6]) Rep. 127 II, Nr. 2006.
[7]) L.A.P. 28, S. 59.
[8]) Akten betr. Armierung der Plassenburg 1681. Rep. 192, Lödel 33.
[9]) Fstl. Reskript 24. 11. 1688. H.V.B. Ms. B 10.
[10]) L.A.P. 30, S. 26 (Resolution 20. 2. 1686).
[11]) Brief von Ronow an Zieritz 19. 1. 1686. L.A.P. 30, S. 70.
[12]) L.A.P. 30, S. 172.
[13]) Vgl. L.A.P. 30, S. 16, 20, 22, 18 und 32.
[14]) Vgl. Anm. 3 zu Kap. II.
[15]) L.A.P. 30, S. 172 (3. 1. 1687).
[16]) L.A.P. 30, (16. 2. 1686).
[17]) L.A.P. 30, S. 26.
[18]) M. 1242½ (16. 10. 1686).
[19]) Vgl. M. 1242½. Reskript an Zieritz 2. 10. 1686.
[20]) Vgl. M. 1242½. Reskript an Born 2. 10. 1686.
[21]) M. 1242½. Brief von Pückler 12. 10. 1686.
[22]) M. 1242½. Brief von Frank 16. 10. 1686.
[23]) M. 1242½. Brief von Lindenfels 12. 10. 1686.
[24]) M. 1242½. Brief von Hohenfeld 6. 10. 1686.
[25]) Rep. 127 II, Nr. 2008.
[26]) Rep. 127 II, Nr. 2008.
[27]) Rep. 127 II, Nr. 2009.
[28]) L.A.P. 31, S. 65 (12. 1. 1695).

[29]) Rep. 127 II, Nr. 2008.
[30]) Rep. 127 II, Nr. 2008.
[31]) L.A.P. 31, S. 1.
[32]) L.A.P. 31, S. 56.
[33]) L.A.P. 31, S. 7 f.
[34]) L.A.P. 31, S. 8.
[35]) Vgl. Edikt v. 30. 4. 1696. H.V.B. Ms. B 10.
[36]) Rep. 127 II, Nr. 2011.
[37]) Rep. 127 II, Nr. 2014.
[38]) Akzisordnung 18. 12. 1698, Reskript an die Deputierten 9. 11. 1698, Gedrucktes Mandat (undat.), Patent 9. 12. 1698, Reskript 10. 12. 1698 (H.V.B. Ms. B 10). Vgl. Akzisordnung unter Georg Wilhelm 1713 und 1. 9. 1716 (H.V.B. Ms. B 3).
[39]) Reskript 10. 12. 1698 (H.V.B. Ms. B 10).
[40]) Rep. 127 II, Nr. 2014.

4. Bis zum Tode Christian Ernsts.

[1]) L.A.P. 28, S. 239 f.
[2]) Rep. 127 II, Nr. 2019.
[3]) Rep. 127 II, Nr. 2015 (1. 11. 1699).
[4]) L.A.P. 30, S. 24.
[5]) Rep. 127 II, Nr. 2017.
[6]) L.A.P. 34, S. 68.
[7]) L.A.P. 33, S. 41.
[8]) L.A.P. 33, S. 43 f.
[9]) H.V.B. Ms. B 10 (Mandat gegen Aufkauf 10. 8. 1699).
[10]) Vgl. statistische Erhebung v. J. 1686.
[11]) L.A.P. 33, S. 46.
[12]) L.A.P. 33, S. 48 f.
[13]) L.A.P. 33.
[14]) L.A.P. 33, S. 102.
[15]) L.A.P. 33, S. 127.
[16]) M. 1197, 4. 2. 1707.
[17]) H.V.B. Ms.
[18]) M. 1981, S. 18. Vgl. desselben Brief v. 7. 12. 1705. M. 1981, S. 24.
[19]) Rep. 127 II, Nr. 2020 (24. 7. 1706).
[20]) Rep. 127 II, Nr. 2018.
[21]) Rep. 127 II, Nr. 2019 (1. 7. 1706).
[22]) Rep. 127 II, Nr. 2020 (24. 7. 1706).
[23]) Vgl. Bilabel, Chr. E. als Oberbefehlshaber der Reichsarmee i. J. 1707. A.f.Obfr. 1888, Bd. 17, H. 2. Dazu die Entgegnung des Kaisers auf die Beschwerde des Markgrafen. M. 1981, S. 28.
[24]) Vgl. M. 1197 (3. 3. 1708).
[25]) 1. 6. 1708.
[26]) L.A.P. 34, S. 20 f.
[27]) L.A.P. 34, S. 90 f.
[28]) L.A.P. 34, S. 52 f.
[29]) L.A.P. 34, S. 59.
[30]) L.A.P. 34, S. 57.
[31]) L.A.P. 34, S. 60.
[32]) L.A.P. 34, S. 61.
[33]) L.A.P. 34, S. 63.

[34]) L.A.P. 34, S. 65.
[35]) L.A.P. 34, S. 68 f.
[36]) L.A.P. 34, S. 71.
[37]) L.A.P. 34, S. 73.
[38]) L.A.P. 34, S. 74.
[39]) L.A.P. 34, S. 70.
[40]) L.A.P. 34, S. 76.
[41]) L.A.P. 34, S. 81.
[42]) L.A.P. 34, S. 66.
[43]) L.A.P. 34, S. 75.
[44]) L.A.P. 34, S. 364.
[45]) L.A.P. 34, S. 340 f.
[46]) Rep. 127 II, Nr. 2021.
[47]) L.AP. 34, S. 96 f.
[48]) L.AP. 34, S. 155, 372, 373.
[49]) L.A.P. 34, S. 144 f.
[50]) L.A.P. 34, S. 96.
[51]) L.A.P. 34, S. 181.
[52]) L.A.P. 34, S. 214.
[53]) L.A.P. 34, S. 210.
[54]) L.A.P. 34, S. 211.
[55]) Rep. 127 II, Nr. 2021.
[56]) L.A.P. 34, S. 341.
[57]) Rep. 127 II, Nr. 2021.
[58]) L.A.P. 34, S. 340, 192, 194.
[59]) L.A.P. 34, S. 207.
[60]) L.A.P. 34, S. 389.
[61]) L.A.P. 34, S. 381.
[62]) L.A.P. 34, S. 387.
[63]) L.A.P. 34, S. 386.
[64]) L.A.P. 34, S. 400.
[65]) Rep. 127 II, Nr. 2023.
[66]) M. 1638.
[67]) Rep. 127 II, Nr. 2022.
[68]) Rep. 127 II, Nr. 2023.

Kapitel V. Ergebnisse und Vergleich mit den übrigen Territorien.

[1]) F. Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrh. bis zur Gegenwart. 2. Auflage, S. 80.
[2]) Hans Schmelzle, Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrh. Stuttgart 1900, S. 112 ff.
[3]) Feßmaier, Grundriß des bayrischen Staatsrechts. 1801. § 153.
[4]) L.A.P. 17.
[5]) Vgl. Anmerkg. 2 zu Kap. II. Dazu O. Hintze, Der Staat des Großen Kurfürsten (Internat. Monatsschrift 8. Jahrg. N. 6).
[6]) Otto Hötzsch, Stände und Verwaltung von Cleve und Mark 1908.
[7]) Otto Hötzsch, Stände und Verwaltung von Cleve und Mark S. 334.
[8]) Otto Hötzsch, Stände und Verwaltung von Cleve und Mark S. 270.
[9]) Ernst v. Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1680—1866. Bd. 1. Leipzig 1898.

[10]) A. Jegel, a. a. O. Bd. 1 (1912), S. 36.
[11]) Hartung, S. 63.
[12]) Georg Wagner, Die Beziehungen Augusts des Starken zu seinen Ständen (1694—1700). Diss. Leipzig 1902/03.
[13]) Wintterlin, Die Anfänge der landständischen Verfassung in Württemberg (Wttbg. Vierteljahrsh. f. Landesgeschichte. 1914. H. 1). Herzog Karl Eugen von Württemberg und seine Zeit (Wttbg. Gesch.- u. Altert.-Verein 1907 Bd. 1).
[14]) Wintterlin, a. a. O. S. 335.
[15]) L.A.P. 17 (Rezeß).
[16]) Schmelzle, S. 117.
[17]) s. S. 60.
[18]) L.A.P. 17, S. 339.
[19]) Rep. 127 II, Nr. 1993.
[20]) Bergmann, a. a. O.
[21]) L.A.P. 17 (Rezeß 1662).
[22]) Geh.-Ratsprotokoll 2. 12. 1679.
[23]) Rep. 127 II, Nr. 2005.
[24]) Rep. 127 II, Nr. 2014.
[25]) Rep. 127 II, Nr. 2015.
[26]) Rep. 127 II, Nr. 2005.
[27]) L.A.P. 21, S. 77.
[28]) Schmelzle, S. 119.
[29]) L.A.P. 17 (Rezeß 1662).
[30]) Rep. 127 II, Nr. 1994.
[31]) L.A.P. 17.
[32]) L.A.P. 21, S. 97.
[33]) L.A.P. 22, 16. 6. 1670.
[34]) Schmelzle, S. 119.
[35]) Vgl. bes. Rep. 127 II, Nr. 1991, 1992 (1666).
[36]) Rep. 127 II, Nr. 2005.
[37]) Rep. 127 II, Nr. 2006.
[38]) Rezeß 16. 1. 1693.
[39]) Vgl. Rep. 127 II, Nr. 1991—1993.
[40]) Vgl. Karl Lohmann, Das Reichsgesetz vom Jahre 1654. Diss. Bonn 1893, S. 19.
[41]) Schmelzle, S. 119.
[42]) Bergmann, a. a. O., S. 114.
[43]) Doeberl, Entwicklungsgesch. Bayerns Bd. 2, S. 61 f.
[44]) Hartung, S. 58.
[45]) Vgl. L.A.P. 19 (1664) und die Jahre 1672, 1673, 1674, 1675, 1677, 1681, 1699 und 1710.
[46]) Vgl. Schmelzle, S. 114.
[47]) Karl Ludwig Hauck, Kurfürst von der Pfalz. Leipzig 1903, S. 227.
[48]) L.A.P. 25, S. 6.
[49]) L.A.P. 17.
[50]) Vgl. Eingabe der vier Hauptstädte 1666 (Rep. 127 II, Nr. 1991½) und Gravamina der Stadt Bayreuth 1670 (L.A.P. 22, S. 99).
[51]) L.A.P. 25, S. 14 f.
[52]) L.A.P. 25, S. 553.
[53]) L.A.P. 25, S. 6.
[54]) General-Gravamina 1698. Rep. 127 II, Nr. 2013.

[55]) L.A.P. 17, S. 192.
[56]) Rep. 127 II, Nr. 1991½.
[57]) L.A.P. 17 (Rezeß 1662).
[58]) L.A.P. 20, S. 70.
[59]) L.A.P. 25, S. 14 f.
[60]) Vgl. Rezeß 1662, L.A.P. 17.
[61]) Vgl. d. Jahr 1709 in Kap. IV.
[62]) Vgl. Kap. IV, Jahr 1697 und 1709.
[63]) Vgl. Kap. IV, Jahr 1696 und H.V.B. B 10 (30. 4. 1696).
[64]) Vgl. S. 71.
[65]) Vgl. Schmelzle, S. 117.
[66]) L.A.P. 24, S. 40.
[67]) L.A.P. 24, S. 44.
[68]) Vgl. Reskript 22. 9. 1662. L.A.P. 17, S. 396.

Lebenslauf.

Ich bin geboren am 19. Juni 1897 in Beyerberg, B.-A. Dinkelsbühl, als Sohn des Oberlehrers Ad. Schuh und seiner Ehefrau Lina, geb. Kaußler, und bin bayrischer Staatsangehörigkeit und protestantischer Konfession. Nach dem Besuch der Volksschule kam ich in das humanist. Gymnasium zu Ansbach, wo ich bis zur 8. Klasse (Ostern 1916) verblieb. Im April 1916 trat ich in den Heeresdienst ein und geriet am 7. Juni 1917 im Wytschaetebogen schwerverwundet in englische Gefangenschaft.

Am 12. Oktober 1919 kam ich nach Deutschland zurück und widmete mich, nachdem ich während meiner Kriegsgefangenschaft als Student der Medizin immatrikuliert war, dem Studium der Neuphilologie, später der Germanistik (Deutsch, Englisch, Geschichte), und zwar vom Zwischensemester 1920 bis S.-S. 1922 in Erlangen, vom W.-S. 1922 bis S.-S. 1923 in München, und vom W.-S. 1923 bis Herbst 1924 wieder in Erlangen. Dort besuchte ich vor allem die Vorlesungen und Übungen der Herren Geh. Rat Prof. Dr. Brotanek und Geh. Rat Prof. Dr. Saran, sowie in Geschichte, das mir immer mehr zum Lieblingsfach wurde, die Kollegien und Seminarien der Herren Geh. Rat Prof. Dr. Beckmann, Prof. Dr. Schmeidler und Privatdozent Dr. Weigel.

Im Herbst 1924 legte ich den ersten Teil und nach dem Besuch der pädagogisch-didaktischen Seminarien am humanist. Gymnasium zu Erlangen und an der Prinzregent-Luitpold-Oberrealschule zu München im Juni 1925 den zweiten Teil des Staatsexamens für den höheren Lehrdienst ab. Seit Juli 1925 unterrichte ich an der staatl. Handelsschule zu Sonneberg i. Thür. und wurde im August 1927 zum Studienrat im Thür. Staatsdienst ernannt.

Sonneberg, 16. April 1928.

Friedrich Schuh.